Zur Entwicklung der Handwerkerfrage im gegenwärtigen Serbien.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen philosophischen Fakultät

der

kgl. bayer. Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt

von

Sreten Kuželj
aus Tschatschak-Serbien.

Tag der mündlichen Prüfung: 2. März 1909.

Erlangen 1909.
Druck der Universitäts-Buchdruckerei von E. Th. Jacob.

Gedruckt mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät Erlangen.

Referent: Herr Geheimrat Prof. Dr. v. Eheberg.

Dekan: Herr Prof. Dr. Wiedemann.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit.

Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

(* Alle mit diesem Zeichen versehenen Werke sind in der serbischen Sprache erschienen.)

E. Adler, Über die Lage des Handwerks in Österreich. Freiburg i. B. 1898.

V. Böhmert, Freiheit der Arbeit. Bremen 1858.

A. Borisawljewitsch*, Eingabe an den Staatsrat 1905. No. 7209.

H. Böttger, Geschichte und Kritik des neuen Handwerksgesetzes. Leipzig 1897.

L. Brentano, Gutachten über das Lehrlingswesen. Schriften d. V. f. S. P. Bd. XI.

K. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. Tübingen 1901.

Derselbe, Verhandlungen des V. f. S. P. Bd. XI.

H. Crüger, Der heutige Stand des deutschen Genossenschaftswesens. Berlin 1898.

J. F. Dannenberg, Das deutsche Handwerk und die soziale Frage. Leipzig 1872.

Entscheidungen von Behörden und gutachtliche Äusserungen über den Umfang von Gewerberechten. Wien 1886. 1888. 1890.

Erdeljanowitsch*, Über das intere Dragatschewo. In den Ansiedelungen der serbischen Länder. Ausgegeben von J. Zwijitsch. Belgrad 1902. Bd. I.

Th. Hampke, Der Befähigungsnachweis im Handwerke. Jena 1892.

Derselbe, Handwerker- oder Gewerbekammer. Jena 1893.

C. F. Huber, Zur Handwerkerfrage. Stuttgart 1896.

K. Jowanowitsch*, Unsere Innungsreform. Archiv für die Rechts- und Staatswissenschaften. Belgrad 1907.

Wuk Karadschitsch*, Danitza. Wien 1827.

Graf Karamara*, Anmerkungen über Serbien. Denkschriften der serb. Ak. der Wiss. Bd. XVII.

Derselbe, Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern. Berlin 1892.

R. Landmann, Kommentar zur GO. f. d. D. Reich. München 1907. Bd. II.

M. Militschewitsch*, Das Fürstentum Serbien. Belgrad 1876.

Motive zur Deutschen Gewerbeordnung von 1897.

D. Pawlowitsch*, Die Finanzen und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Zeit der österreichischen Regierung in Serbien von 1718 —1739. Archiv der serb. Ak. d. Wiss. Bd. XIV.

W. Petrowitsch*, Materialien zur Geschichte Serbiens. Belgrad 1882.

Quellenmaterial aus dem serbischen Staatsarchiv für die Jahre 1823. 1825. 1827.

Leopold v. Ranke, Die serbische Revolution. Berlin 1844.

G. Ranojewitsch*, Über die Innungen. Der serbische Ökonomist 1903. 1904.

Ricaut, Neueröffete ottomanische Pforte. (Deutsche Übersetzung. Augsburg 1694).

Th. Risch, Die Handwerksgesetzgebung Preussens. Berlin 1866.

Sax, Österreichische Gewerbeordnung vom J. 1883. Schmollers Jahrb. Jahrg. VII.

G. Schmoller, Zur Geschichte des deutschen Kleingewerbes. Halle 1870.

G. Schönberg, Gewerbe. Handbuch der Pol. Ökon. Tübingen 1891. Bd. II.

Derselbe, Korreferat über das Lehrlingswesen. Verh. d. Vereins f. Soz. Pol. 1875. Bd. XI.

W. Sombart, Der Moderne Kapitalismus. Leipzig 1902.

Steinbeis, Über das gewerbliche Fortbildungswesen. Schrift. d. Ver. f. Soz. Pol. Bd. XII.

W. Stieda, Der Befähigungsnachweis. Leipzig 1895.

Derselbe, Das Gewerbegericht. Leipzig 1890.

Derselbe, Die Lebensfähigkeit des deutschen Handwerks. Rostock 1897.

Tagebuch des Fürsten Milosch für das Jahr 1822.*

Tagebuch des Ministeriums des Innern f. d. Jahre 1829. 1839. 1840. 1844. 1845.*

Trgowinski Glasnik* (Handelsbote) f. d. Jahre 1772. 1902. 1905.

Verordnungen des Ministeriums des Innern an die Polizeibehörden v. Jahre 1893 u. 1894*.

H. Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik in Österreich. Leipzig 1898.

M. W. Wesselinowitsch*, Über die Innungen in Uskub. Jahrb. der Stiftung Tschupitsch Bd. XV.

J. Wujitsch*, Reise durch Serbien. Budapest 1827.

Zanatliski Glasnik* (Handwerksbote) f. d. Jahre 1898. 1899.

Die Vorgeschichte.

Die ersten Spuren einer Handwerkerfrage im heutigen Serbien finden sich in der Zeit der Wiederentstehung des serbischen Staates, in den 30ger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Das erklärte sich aus der aufsteigenden wirtschaftlichen Entwicklung des Landes, zu welcher die Neubildung des serbischen Staates Anstoss gegeben hatte.

Bis in die 30ger Jahre des vorigen Jahrhunderts standen die Landesteile, die dann das Fürstentum Serbien bildeten, unter türkischer Herrschaft. Die denkbar schlimmsten politischen Verhältnisse, die während der ganzen Dauer dieses Regimes [1]), besonders aber im XVIII. und Anfang des XIX. Jahrhunderts [2]) im Lande obwalteten, hatten dieses in einen sehr unglücklichen Zustand gebracht. Eine extreme Willkürherrschaft der Türken hatte die Sicherheit der Person und des Privateigentums für die eingeborenen

1) Ricaut, Neu eröffnete ottomanische Pforte. Deutsche Übersetzung Augsburg 1694.

Dr. D. Pawlowitsch, »Die Finanzen und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Zeit der österreichischen Regierung in Serbien von 1718—1739«. Archiv der Akadem. der Wissenschaften, Bd. XIV. S. 1.

2) Sehr anschaulich schildert ein anonymer Schriftsteller die Zustände des Landes zur Zeit der ersten Revolution, »Trgowinski Glasnik« 1905 Nr. 18 S. 1.

Serben fast völlig aufgehoben. Infolgedessen waren letztere gezwungen, um ihr Leben und Gut in Sicherheit zu bringen, in die Berge zu flüchten, wo sie weit von jedem Verkehr in Hausgemeinschaften ein stilles Leben führten, während sie die Städte fast gänzlich den Türken überliessen [1]). Fast jeder wirtschaftliche Verkehr zwischen Stadt und Land war deshalb unterbrochen.

Ein solcher ungesunder Zustand der Dinge musste naturgemäss einen sehr ungünstigen Einfluss auf die Entwickelung des gesammten Wirtschaftslebens des Landes ausüben. Insbesondere aber war dadurch das Handwerk als berufsmässiger selbständiger Gewerbebetrieb auf's schwerste getroffen, da dadurch die natürliche Entwickelung der Produktionsverhältnisse des Landes, d. h. eine schärfere Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land und damit auch eine rationelle Berufsteilung innerhalb der Volkswirtschaft verhindert wurde.

Statt dass Stadt und Land, wie das in normalen Verhältnissen stets der Fall ist, in einem Gegenseitigkeitsverhältniss sich befanden, d. h. sich durch die Verschiedenheit ihrer Produktion gegenseitig ergänzten und zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse auf einander angewiesen waren, bewegte sich die Entwickelung in abnormalen Bahnen, indem sie sich sozusagen als unabhängige Wirtschaftseinheiten gegenüber standen und ein von einander ziemlich unabhängiges Leben führten.

Die unmittelbare Folge davon musste also sein,

---

1) Wuk Karadschitsch »Danitza« Wien 1827 S. 104; W. Petrowitsch, Materialien zur Geschichte Serbiens, Belgrad 1882 S. 330, 332—333.

dass beide Wirtschaftscentren, besonders aber das platte Land, statt seine Produktionstätigkeit auf bestimmte Gebiete zu concentrieren und andere der anderen Seite zu überlassen, zur Herstellung aller für die vollkommene Befriedigung seiner Bedürfnisse nötigen Gegenstände schritten. So kam es paradoxerweise, dass statt einer zunehmenden Berufsteilung auf dem Wege einer Produktionsspecialisierung [1]) zwischen Stadt und Land gerade das Gegenteil, d. h. eine Arbeitsvereinigung [2]) sich entwickelte.

Damit war aber für das berufsmässige Handwerk eine sehr ungünstige Situation geschaffen; denn durch eine solche Produktionszersplitterung wurden die Absatzaussichten für jenes bedeutend verschlechtert. Das hinderte das Aufkommen eines kräftigen Handwerkerstandes.

Auf dem Lande gab es damals keine berufsmässigen selbständigen Handwerker. Der Bedarf an gewerblichen Erzeugnissen wurde gedeckt, entweder durch die Eigenproduktion im eigenen Hause (Hausfleiss, Heimarbeit) oder durch die sogenannten Dorfhandwerker [3]). Letztere waren Leute, die ein Gewerbe zu Erwerbszwecken betrieben, doch nicht als ausschliessliche, sondern nur als Nebenbeschäftigung.

Die erste Produktionsform war die am weitesten verbreitete und wurde besonders durch das gemeinschaftliche Leben in den Hauskommunionen, wo eine systematische Berufsspecialisierung Dank der grossen

1) Nach Büchers Terminologie (vgl. die Entstehung der Volkswirtschaft. Tübingen 1901 S. 337).

2) Nach Büchers Terminologie. Ebendaselbst S. 294.

3) Karadjitsch a. a. O. S. 103.

Zahl der Hausgenossen ermöglicht war, gefördert. In diesen Hausgemeinschaften waren stets verschiedene Gewerbe vertreten, so dass sich die meisten Familien den Bedarf an gewerblichen Erzeugnissen beinahe gänzlich selbst decken konnten. Dies gelang ihnen um so leichter, als sich ihre Bedürfnisse infolge der damals vorherrschenden patriarchalischen Verhältnisse in sehr engen Grenzen bewegten [1]). Der Dorfhandwerker bedienten sich die Hausgemeinschaften nur bei der Anfertigung solcher Gegenstände, deren Herstellung entweder schwer zu erlernen ist, wie z. B. die Herstellung von Männertrachten (Schneider), oder kostspielige Werkzeuge erforderte, wie die Erzeugnisse der Schmiede, Fassbinder, Wagner [2]).

Diese trieben ihr Gewerbe oft im Umherziehen. Trotzdem aber bot ihnen ihr Gewerbe nicht genug Beschäftigung, um davon allein leben zu können, deshalb waren sie noch auf die Ausübung der Landwirtschaft angewiesen.

Im Gegensatz zu dem Land gab es in den Städten berufsmässige selbständige Handwerker. Diese waren meistens die Türken, die zugleich die Haupteinwohner der Städte bildeten. Neben den Türken gab es aber in den Städten noch andere Nationalitäten wie Griechen, Wallachen, Rumänen, Juden, die zum Teil ebenfalls zu dem Handwerksstand gehörten. Nur in sehr seltenen Fällen befanden sich unter ihnen auch Serben; das waren aber stets nur solche Leute, die ihre nationale Eigenart fast ganz aufgegeben hatten und daher von der übrigen serbischen Bevölkerung ver-

1) Graf Karamura, Anmerkungen über Serbien. Denkschriften der serbischen Akad. der Wissenschaft Bd. XVII S. 29.

2) Karadschitsch a. a. O. S. 104.

achtet und als Feinde angesehen wurden[1]). Die anderen Nationalitäten konnten deshalb ohne Gefahr in den Städten leben, weil zwischen ihnen und den Türken keine politischen Differenzen bestanden. Ihre gewerbliche Tätigkeit erstreckte sich aber nur auf gewisse Gewerbe, da die Türken die Ausübung einiger Gewerbe sich allein vorbehielten, und den fremden Nationalitäten nur solche Gewerbe überliessen, die sie aus gewissen religiösen Bedenken oder aus ererbtem Vorurteil verabscheuten. So hatten sie sich das Hufschmied-, Gerber-, Sattler-, Barbier- und Pantoffelgewerbe reserviert, während von den Handwerkern anderer Nationalität ausschliesslich die Gewerbe der Kürschner, Schneider, Büchsenmacher, Gold- und Silberverarbeiter betrieben wurden[2]).

Aber obwohl die Städte viel bessere Bedingungen für das Bestehen eines selbständigen berufsmässigen Gewerbestandes boten, waren die in ihnen bestehenden Verhältnisse bei weitem nicht geeignet dem Handwerke eine blühende Entwickelung zu gewähren.

Zunächst waren die Städte sehr schwach besiedelt, dann aber auch ihre Bevölkerung, die zumeist aus der Militärbesatzung bestand, sehr arm, sodass der Absatz der Handwerkserzeugnisse sehr begrenzt war. Damit war dem Handwerke viel zu wenig Raum für eine gedeihliche Entwickelung eingeräumt, infolgedessen blieb dieses ganz schwach vertreten und führte oft eine kärgliche Existenz. Nicht selten betrieben die Handwerker auch hier, um sich die Existenz zu sichern, in Nebenbeschäftigung die Landwirtschaft.

---

1) Karadschitsch a. a. O. S. 102.

2) W. Petrowitsch a. a. O. S. 334; L. v. Ranke, Die serbische Revolution. Berlin 1844 S. 45.

Etwas bessere Verhältnisse könnten höchstens in der Stadt Belgrad bestanden haben, wo eine grössere Einwohnerzahl und ein kaufkräftiger Abnehmerkreis, infolge des Wohnsitzes der höheren Militär- und Zivilbehörden, vorhanden war. Aber auch hier mögen die Verhältnisse für das Handwerk nicht viel günstiger gewesen sein. Denn der allgemeine Stillstand in dem Wirtschaftsleben des Landes, verursacht durch den ständigen Kriegszustand zwischen der eingeborenen Bevölkerung und den Herrschenden, musste sich unbedingt auch hier geltend machen, was auf das Handwerk nicht ohne Nachteil bleiben konnte.

Aus manchen Anzeichen kann man schliessen, dass in Belgrad die Handwerker in Innungen zusammengeschlossen waren [1]. Wie gross aber die Zahl der Innungen, sowie ihrer Mitglieder war, und wie diese Innungen näher aussahen, darüber ist bis jetzt nichts bekannt [2]. Ebensowenig weiss man, ob solche

---

1) Eines der wenigen alten Dokumente darüber besitzen wir in einer Bittschrift von drei Friseurmeistern an den Fürsten v. J. 1829. Daraus geht hervor, dass die Bittsteller, ohne gelernte Friseure zu sein, bereits unter dem türkischen Regime einer Innung angehört haben. Nach der Befreiung schieden sich die Innungen in serbische und türkische. Staatsarchiv. Schachtel für Belgrad v. J. 1825—1828.

2) Obwohl zwar keine Beweise vorliegen, so ist doch sehr wahrscheinlich, dass diese Spuren von Innungen nichts anderes sind als Überreste derjenigen Innungsorganisation, die in Belgrad zur Zeit der österreichischen Herrschaft (1718—1739) entstanden war (D. Parlowitsch a. a. O. S. 14—15). Unter den Türken hat sie kaum eine weitere Ausbildung erfahren können, daher ist auch wenig wahrscheinlich, dass jene Überreste sich ihrer inneren Organisation nach von den ursprünglichen Innungen unterschieden haben. Die Tatsache, dass von ihnen keine die Revolutionszeit überlebt hat, beweist, dass sie sich zu Anfang des XIX. Jahrhunderts schon am Aussterben befanden.

Innungen auch in anderen Städten bestanden haben. Es ist aber schon aus den geschilderten Verhältnissen, in welchen sich damals die Städte befanden, mit ziemlich grosser Bestimmtheit zu entnehmen, dass sie weder zahlreich noch von einer grossen praktischen Bedeutung für das Handwerk gewesen sein konnten.

Erst mit der Entstehung des serbischen Staates zu Anfang des vorigen Jahrhunderts trat ein grosser Umschwung in den Verhältnissen ein. Das neue unter Fürst Milosch eingeleitete Regime brachte gegen Ende der zwanziger Jahre den Bürgern aller Schichten Sicherheit der Person und Unverletzlichkeit des Privateigentums. Dem Wirtschaftsleben wurden die drückenden Fesseln abgenommen. Jedermann, also auch die eingeborenen Serben erhielten unbeschränkte Freiheit in der Wahl des Berufes und das Recht der Freizügigkeit. Jetzt erst konnte das bis dahin gewaltsam zurückgehaltene serbische Element zur Geltung kommen. Die bisher in den Bergen wohnende serbische Bevölkerung verlegte ihren Wohnsitz wieder in die Täler und Städte [1]). Zahlreiche Serben siedelten aus Mazedonien, Alt-Serbien, Bosnien und Süd-Ungarn ins freie Serbien über. Die Folge war, dass das bis dahin äusserst dünn bewohnte flache Land in kurzer Zeit stark bevölkert wurde [2]). Diese Neuansiedelungen geschahen im Gegensatz zu den früheren meistens in den fruchtbarsten Teilen des Landes,

---

1) Trpowinski Glasnik 1905 Nr. 19; Wujitsch, Reise durch Serbien. Budapest 1827 S. 25.

2) Dies konstatierte auch der Fürst Milosch selbst, indem er im Jahre 1829 vor dem Graf von Karamura erklärte, dass die Bevölkerung des Fürstentums sich seit Ende der zweiten Revolution verdoppelt habe. Karamura a. a. O. S. 26.

was für das Wirtschaftsleben grossen Gewinn bedeutete. Aber auch die Städte wuchsen an Einwohnerzahl. Sie hörten auf künstlich geschaffene Oasen in fremden Elementen zu sein und so schwand jetzt auch die frühere Spannung zwischen Stadt und Land.

Das selbständige Gewerbe blieb jedoch auch weiterhin ausschliesslich in den Städten koncentriert. Durch die Zunahme der Bevölkerung wie durch regere wechselseitige Beziehungen zwischen Stadt und Land verbesserte sich infolge des erweiterten Absatzmarktes seine Lage ganz beträchtlich. Jetzt traten, neben den Türken und anderen Nationalitäten, auch die Serben, in grösserer Zahl, in die Reihen der berufsmässigen selbständigen Handwerker ein. Auf der andern Seite jedoch wurden durch die günstige Wirtschaftslage die Gewerbetreibenden von auswärtsher nach Serbien gelockt [1]). Diese Konkurrenz wurde von den alteingesessenen Handwerkern als ein Eingriff in ihre Rechte empfunden. Infolgedessen machte sich bald nach der Entstehung des serbischen Staates eine Bewegung unter den Handwerkern bemerkbar, die dahin gerichtet war, eine Gewerbeverfassung herbeizuführen, die die Gefahren der starken Konkurrenz für den einzelnen abwenden sollte. In der Tat schritt man auch bald zur Gründung von Innungen,

1) Vgl. für Belgrad »Trgowinski Glasnik« 1905 Nr. 19; ferner Tagebuch des Ministers des Innern für das Jahr 1829 Nr. 4151. Die Klage aller Innungen Belgrads vom 16. III. 1823, Staatsarchiv, Schachtel für Belgrad 1822—24. Für die übrigen Städte liegen uns keine Quellenbeweise vor; es ist aber eo ipso klar, dass sich eine solche Bewegung nicht auf eine Stadt allein beschränken konnte; auch die oben erwähnte schnell erfolgte Nationalisierung der Städte spricht deutlich dafür.

für welche die Handwerkerorganisationen vorbildlich waren, wie sie in der Heimat der Zugewanderten bestanden hatten [1]).

Die ersten Innungen kamen aus begreiflichen Gründen zuerst in Belgrad zustande, und zwar unmittelbar nach dem glücklichen Abschluss der zweiten Revolution im Jahre 1816. Die einzige Ausnahme davon macht die Bettdeckenmacherinnung, die merkwürdigerweise schon 1814, also gleich nach dem Misslingen der ersten Revolution im Jahre 1813, gegründet worden war. Seit der Zeit nahm ihre Zahl ziemlich rasch zu, sodass sie bis 1830, als dem Jahr der Anerkennung des neuen Fürstentums seitens der Türkei, schon auf 18 stieg [2]). Davon entfiel aber höchst wahrscheinlich die Mehrheit auf Belgrad, da hier in der ersten Zeit die günstigsten Vorbedingungen und am meisten Veranlassung zur Bildung von Innungen

---

1) G. Ranojewitsch glaubt, dass die Innungen allein nach österreichischem Muster entstanden seien. (Über die Innungen, Der Serbische Ökonomist 1903 Nr. 3 S. 26). Wir sind aber der Ansicht, dass nicht minder vorbildlich auch die in Alt-Serbien und in Bosnien und der Herzegowina bestehenden Innungen gewesen sind, deren Mitglieder in nicht unbeträchtlicher Zahl in Serbien eingewandert waren. Zum besseren Verständnis des Angeführten sei hier noch hinzugefügt, dass in manchen Städten Bosnien Herzegowina's sowie Alt-Serbien's sich die Innungen bis in die neueste Zeit erhalten haben, die ihrer inneren Organisation nach vielfach an die mittelalterlichen Innungen Deutschlands erinnern. Sie sind aller Wahrscheinlichkeit nach die Überreste der alten serbischen bzw. byzantinischen Kultur aus der Zeit der mittelalterlichen serbischen Staatenbildung. M. W. Wesselinowitsch, Über die Innungen in Uskub. Jahrb der Stiftung Tschupitsch. Belgrad 1895 B. XV S. 231—232; Luka Grtschitsch. Bjelokositsch. Mostar einst und heute. Zwesda 1901 S. 311 317.

2) Ranojewitsch a. a. O. 1903 Nr. 3 S. 26.

gegeben waren. Das ersieht man auch daraus, dass hier schon im Jahre 1825 acht Innungen, resp. sechs reine Handwerksinnungen vorhanden waren [1]).

Von einem stärkeren Zuwachs der Innungen kann aber erst seit den dreissiger Jahren gesprochen werden. Jetzt beteiligt sich auch das Inland in stärkerem Masse an der Bildung von Innungen, was eine ganz natürliche Folge des in der Zwischenzeit erfolgten Aufschwungs der Städte war. Die Zahl der Innungen vermehrte sich besonders stark gegen Ende der vierziger Jahre und stieg bis zum Jahre 1847 auf 79. Davon entfielen 13 auf Volkstrachtschneider, 10 auf Schneider sonstiger Art, 8 auf Bäcker, 7 auf Kürschner, 6 auf Seiler, je 4 auf Färber, Sattler und Talgkerzenzieher bezw. Seifensiedler, je 3 auf Schuhmacher und Schmiede mit Hufschmieden, je 2 auf Friseure, Sandalenmacher und Töpfer. Die übrigen Gewerbe waren nur durch je 1 Innung vertreten. Hierzu gehören: Büchsenmacher, Bosaverfertiger [2]), Bettdeckenmacher, Fischer, Gerber, Goldschmiede, Gemüsegärtner, Mattenflechter, Messerschmiede, Tischler mit Wagner und Zimmerleuten [3]). Das ist für die damaligen Verhältnisse Serbiens eine beträchtliche Summe, die zugleich einen Masstab für die starke Zunahme der Zahl der Handwerktreibenden während der kurzen Zeitspanne gibt.

---

1) Vgl. das Gesuch aller Innungen Belgrads vom 16. III. 1825, Staatsarchiv; Schachtel f. Belgrad v. J. 1825—28.

2) »Bosa« ist ein besonderes orientalisches Sommergetränk. Dieselben Leute beschäftigen sich aber zugleich mit der Herstellung der orientalischen Zuckerwaren, womit sie sich im Winter fast ausschliesslich beschäftigen.

3) Ranojewitsch a. a. O. S. 26.

Bis zum Jahre 1847, als die Ära der staatlichen Regelung des Handwerks begann, galten die Innungen als auf privater Vereinbarung beruhende Vereinigungen, deren Satzungen jedoch der Genehmigung und Bestätigung der Polizeibehörde unterlagen. Ihre Bestimmungen bezogen sich auf alle in dem Wohnsitze der Innung sich befindenden Handwerker der betreffenden Branche. Die Innungen standen unter der Aufsicht der Lokalpolizeibehörden und waren auch ihrem Schutz empfohlen. Der Staat bediente sich der Innungen bei Erhebung von Steuern, sowie bei allen sonstigen Angelegenheiten der Handwerksmeister[1]). In Belgrad bestand sogar eine besondere Aufsichtsbehörde für die Innungen, die aus den Vertretern aller Innungen und den Repräsentanten der Staatsbehörde zusammengesetzt war. Sie hatte die Aufgabe, die Innungen zu beaufsichtigen, alle Innungsangelegenheiten zu regeln und zwischen den Innungen und dem Staate zu vermitteln[2]). Aus diesen Verhältnissen sowie aus dem Entgegenkommen, das der Fürst Milosch den Innungen gegenüber zeigte, darf geschlossen werden, dass der Handwerkerstand Belgrads damals eine sehr hohe soziale Stellung genoss, ja eine privilegierte Klasse bildete.

1) Ranojewitsch a. a. O. S. 27.

2) Aus einem Briefe des Fürsten Milosch vom Jahre 1822 ersieht man, dass diese Oberaufsichtsbehörde (genannt »optschestwo«) ursprünglich ebenfalls eine rein private Institution gewesen ist, in welcher die Staatsbehörde nicht vertreten war. Erst im Jahre 1822 nach einem Gesuch gerichtet ihrerseits an den Fürst, wurden 4 Repräsentanten der Staatsbehörde zu dem Zweck ausersehen. Tagebuch des Ministeriums des Innern v. J. 1822 Nr. 1217.

Soviel uns aus den wenigen erhaltenen Satzungen bekannt ist, hatten die Innungen als einzigen Zweck: die Regelung der Konkurrenz. Das suchte man zu erreichen durch die Einschränkung der Gewerbefreiheit, indem das Recht zum Gewerbebetrieb von dem Nachweis einer bestimmten Vorbildung (Lehr- und Gesellenzeit, Gesellen- und Meisterprüfung) abhängig gemacht wurde, sowie indem von den Handwerkern die Mitgliedschaft zu der Innung verlangt wurde, dabei aber für die von Auswärts kommenden Handwerker besonders erschwerende Bedingungen vorgesehen waren [1]). Die Rechtfertigung solcher eingreifender Massnahmen fanden die Handwerker darin, dass ihnen durch die unredliche Konkurrenz der nicht genügend ausgebildeten Elemente grosser Schadcn zugefügt wurde [2]). Das Recht zum selbständigen Gewerbebetrieb sollte deshalb nur denjenigen zustehen, die eine bestimmte Befähigung erwiesen hätten.

Die Bestrebungen der Innungen waren natürlich darauf gerichtet, ihren Satzungen die allgemeine Anerkennung der selbständigen Gewerbetreibenden des betreffenden Berufes im Orte zu sichern. Doch das gelang ihnen nur in geringem Grade. Es fehlte ihnen die dazu nötige Gewalt. Denn die Staatsorgane, auf

---

1) So sollte nach den Satzungen der Töpferinnung in Belgrad vom Jahre 1825 der Eintritt in die Innung dadurch erzwungen werden, dass die Nichtmitglieder grössere Beiträge zur Begleichung der Innungskosten zu leisten hatten. Die Inländer hatten 100 Piaster, die Ausländer dagegen 250 Piaster zu zahlen. Staatsarchiv, Schachtel für Belgrad vom Jahre 1825—1828.

2) Vgl. Bericht des Kreisgerichts Schabatz vom 2. II. 1844 an das Ministerium. Tagebuch des Minisieriums des Innern No. 106.

deren Hilfe sie angewiesen waren, versagten fast völlig. Und zwar teils weil es ihnen an einer positiven gesetzlichen Basis fehlte, auf Grund deren sie Schritte hätten unternehmen können, teils wieder aus eigener Nachlässigkeit, sowie weil die Verfassung von 1839 die Gewerbefreiheit proklamiert hatte, wodurch die Forderungen der Innungen in Widerspruch mit der Verfassung gerieten [1]). So hatten die Innungen von Anfang an nur ein sehr lockeres Gefüge. Viele einheimische wie auch zugewanderte Fremde übten ihr Gewerbe oder ihren Handel mit gewerblichen Produkten aus, ohne Mitglieder einer Zunft zu sein, selbst ohne einen Befähigungsnachweis zu besitzen. Das waren meistens Gesellen, die noch keine Meisterprüfung bestanden hatten. Oder es waren Kaufleute, die gar nicht dem Handwerkerstande angehörten [2]). Auch ausländische Handwerker befanden sich darunter, welche die Schwierigkeiten, die mit dem Eintritt in die Zunft verknüpft waren, scheuten [3]).

Solche Fälle der Nichtberücksichtigung der Zunftbestimmungen wurden gegen die 40er Jahre immer häufiger. Die Innungen waren ihnen gegenüber hilf-

---

1) Ranojewitsch a. a. O. S. 27.

2) Vgl. die Klage der Pantoffelmacher vom 3. II. 1827. Staatsarchiv, Schachtel für Belgrad 1825—1828; die Klage der Seifensieder vom 19. VI. 1823, Schachtel für Belgrad 1822—24.

3) Vgl. die Klage der Innungen der Gastwirte vom 18. VIII. 1822. Staatsarchiv, Schachtel für Belgrad 1822—24; die Klage aller Innungen Belgrads vom 16. III. 1823, Schachtel für Belgrad 1822—24 und die Klage der Schneider- und Schusterinnung vom 5. Oktober 1839, Staatsarchiv, Tagebuch des Ministers des Innern No. 4152, 1152.

los. Sie pflegten sich um Unterstützung an die Polizeibehörden und an das Ministerium zu wenden, doch die Hilfe, die ihnen von dieser Seite geleistet wurde, war nicht ausreichend, um den Innungsbestimmungen volle Kraft zu sichern. Die Polizeibehörden kamen öfters in Verlegenheit, weil sie keinen Ausweg in diesen Angelegenheiten fanden, das Ministerium trat auch nicht immer zu Gunsten der Innungsforderungen ein, berief sich vielmehr auf die freiheitliche Verfassung[1]). Ausserdem gelangten an die Polizeibehörden, die Stadtgemeinden und das Ministerium zahlreiche Klagen betreffs der Streitigkeiten der Innungen unter einander, die sich auf die Zugehörigkeit der einzelnen gewerblichen Tätigkeiten zu einer Innung bezogen. Alle diese Umstände trugen dazu bei, dass sich bei den Polizeiorganen, den Stadtgemeinden, ja selbst bei den einzelnen Innungen allmählich die Überzeugung Bahn brach, dass das Innungswesen einer allgemeinen Regelung bedürfe. Diese Erkenntniss drang zunächst bei den Polizeibehörden durch, da diese vor allem eine einwandfreie Unterlage für ein Eingreifen in die Innungsverhältnisse vermissten. Dann ergriffen aber auch einige Stadtgemeinden das Wort und baten zuerst das Ministerium um den Erlass einer Gewerbeordnung für das ganze Land, die die Verhältnisse im Handwerke genau regeln sollte. Als aber diesem Wunsche seitens der Regiernng nicht sofort entsprochen wurde, traten die Stadtkommunen mit dem Verlangen vor das Ministerium, bis zum Erlasse eines einheitlichen Gesetzes

---

1) Tagebuch des Minist. des Innern für 1844 No. 4210. Angeführt von Ranojewitsch a. a. O. S. 27.

selbständige Bestimmungen über die Innungen treffen zu dürfen [1]). Unter dem Drucke solcher von allen Seiten lautwerdenden Wünsche und Forderungen fasste das Ministerium des Innern im Jahre 1839 den Beschluss, eine Gewerbeordnung zu erlassen [2]). Diese Absicht teilte es allen, die sich an dasselbe mit speziellen Gesuchen oder Klagen wandten mit, und empfahl den Stadtgemeinden und den Polizeibehörden, bis zum Erlasse des Gesetzes die Innungsangelegenheiten nach den bisher vorherrschenden Sitten und Gewohnheiten zu regeln und zu entscheiden [3]). Doch dauerte es ziemlich lange, bis das Ministerium seinen Beschluss zur Tat machte. Erst im Jahre 1844 brachte es an den Staatsrat den Vorschlag, die Innungsangelegenheiten gesetzlich zu regeln [4]). Dieser Vorschlag wurde vom Staatsrate gutgeheissen. Es wurde eine Commission eingesetzt, die einen Entwurf ausarbeitete. Nachdem dieser den vier Innungen zur Kritik vorgelegen war [5]), wurde er dem Staatsrate zur Prüfung übergeben. Zu gleicher Zeit unterbreitete auch die Stadt Belgrad dem Staatsrate den Entwurf einer Gewerbeordnung, die sich jedoch nur auf die Hauptstadt erstrecken sollte [6]). Der Staatsrat ernannte eine neue Kommission, die aus den beiden Entwürfen einen einheitlichen schaffen sollte. Dieser Entwurf,

---

1) Vgl. Bericht des Kreisgerichtes von Schabatz vom 2. II. 1844 an das Ministerium des Innern. Staatsarchiv. Das Tagebuch des Ministeriums des Innern No. 106.

2) Tagebuch des Ministeriums des Innern v. J. 1839 No. 5490.

3) Tagebuch des Ministeriums des Innern v. J. 1840 No. 1547.

4) Tagebuch des Ministeriums des Innern v. J. 1844 No. 4210.

5) Tagebuch des Ministeriums des Innern v. J. 1845 No. 3131.

6) Ranojewitsch a. a. O. No. 4 S. 39.

der mit wenigen Abänderungen angenommen wurde, erlangte am 26. Juni 1847 Gesetzeskraft und ist noch heute in Geltung.

Mit ihnen begann die Periode der Handwerkerpolitik Serbiens.

Das Gesetz vom Jahre 1847.

Das Gesetz sucht sein Ziel, die Erhaltung und Förderung des Kleingewerbes, durch Einschränkung der Gewerbefreiheit und durch Massnahmen zur Hebung der gewerblichen Bildung der Handwerker zu erreichen.

I. In seinen Geltungsbereich fallen Gewerbe und Detailhandel. Seinen Bestimmungen unterliegen jedoch nicht die Gewerbe, deren Zahl im Lande verschwindend gering ist, und der Handel mit landwirtschaftlichen Produkten. Daher ist der Kreis der unter das Gesetz fallenden Gewerbe in steter Veränderung begriffen gewesen, da mit wachsender Kultur auch das Wirtschaftsleben vielgestaltiger geworden ist. Dem Ministerium ist die Aufgabe überwiesen, die Anwendung des Gesetzes der fortschreitenden Entwickelung anzupassen.

Bei Einführung des Gesetzes wurden folgende Gewerbebetriebe gesondert und den neuen Anordnungen unterworfen:

1. Volkstrachtschneider.
2. Bäcker (aller Art).
3. Barbiere.
4. Büchsenmacher.

5. Färber.
6. Fassbinder.
7. Gerber.
8. Gold- und Silberarbeiter.
9. Kupferschmiede.
10. Kürschner.
11. Lichtzieher.
12. Mattenflechter.
13. Maurer mit Zimmerleuten.
14. Pantoffel- und Schuhmacher.
15. Sandalenmacher.
16. Schmiede mit Schlossern.
17. Schneider.
18. Tischler.
19. Töpfer.
20. Wagner.

Als Handelsbetriebe, welche dem Gesetze unterstehen sollten, wurden aufgeführt die gemischten Warenhandlungen, die Manufakturwarengeschäfte und die Töpfergeschäfte.

Alle nicht genannten Gewerbe mussten abgesehen von den oben genannten Ausnahmen einer dieser Kategorien einverleibt werden.

II. Über die Bildung der Innungen bestimmt das Gesetz folgendes:

Überall dort, wo mindestens 12 Gewerbetreibende derselben Branche in einer Gemeinde vorhanden sind, muss eine Innung gebildet werden. Wo das nicht durch die Interessenten von selbst geschieht, ist das Ministerium verpflichtet, die Gründung anzuregen und sie gegebenenfalls zu erzwingen.

Wo die Bildung reiner Berufsinnungen mangels einer hinreichenden Zahl von Vertretern der betreffenden Branche nicht möglich ist, sind die Gewerbetreibenden verwandter Branchen in einer Innung zu vereinigen, welche sich auch über mehrere Ortschaften erstrecken darf. Wenn aber selbst das ausgeschlossen ist, so können mehrere Handwerks- bezw. Handelsbranchen einer oder mehrerer Ortschaften ohne Rücksicht auf ihre Verwandtschaft zusammengefasst werden. Sind dann die Mitglieder aus einer dieser Branchen so zahlreich geworden, dass sie eine eigene Innung gründen können, so ist ihnen der Austritt aus der gemischten Innung gestattet.

Nur in Ausnahmefällen kann das Ministerium Innungen mit einer geringeren Mitgliederzahl als zwölf zulassen.

Die Innungen waren zuerst einer unmittelbaren Beaufsichtigung durch besondere Polizeiorgane unterworfen. 1849 wurden diese Commissäre jedoch abgeschafft. Das Aufsichtsrecht der Polizei wurde auf die Prüfung der Richtigkeit der für die Gesellen- und Meisterprüfung verlangten Beweisdokumente und die Kontrolle über die Respektierung der mit dem Befähigungsnachweis verbundenen Vorrechte beschränkt.

Im Anfange waren die Innungen auch als erste richterliche Instanz zuständig zur Aburteilung über Vergehen gegen die Bestimmungen des Gesetzes. Die Strafen waren meistens Geldstrafen. Später aber überwies das Strafgesetzbuch die wichtigsten Straffälle den Gerichten.

Heute sind die Innungen nur zuständig, wenn

1. ein Lehrherr seine Pflichten dem Lehrlinge gegenüber verletzt hat oder

2. ein Meister den Lehrling eines anderen an sich gelockt hat, oder

3. das Prüfungsrecht von einem Mitgliede der Commission parteiisch gehandhabt worden ist.

Im ersten Falle kann der Lehrling einem anderen Meister überwiesen werden oder es kann auf Rückzahlung des Lehrgeldes oder auf eine Geldstrafe bis zu zwei Dukaten erkannt werden. Die anderen Vergehen werden mit Geldstrafe bis zu zwei Dukaten geahndet.

Endlich haben die Innungen noch das Recht, Strafen zu verhängen gegen solche Mitglieder, die ihre Lehrlinge nicht in die Kirche schicken, oder ihnen den Besuch der Sonntagsschule erschweren und gegen solche, die die Innungsbeiträge nicht zahlen wollen.

III. Das Recht zum selbständigen Gewerbebetriebe ist von einem Befähigungsnachweise abhängig gemacht, der die Absolvierung einer Lehr- und Gesellenzeit voraussetzt und in einer Gesellen- bezw. Meisterprüfung zu erbringen ist.

Die Bestimmung der Dauer der Lehr- und Gesellenzeit unterliegt der freien Übereinkunft zwischen dem Meister einer- und dem Lehrling bezw. Gesellen andererseits unter Zugrundelegung der herrschenden Gewohnheit und Sitte. Die Länge der Lehrzeit ist besonders davon abhängig, ob der Lehrling das Lehrgeld bezahlt oder nicht.

Die Ausbildung der Lehrlinge in der Werkstätte unterliegt der Aufsicht der Innung. Der Meister ist für die bei der Gesellenprüfung erwiesene Unfähigkeit des Lehrlings, soweit ihn ein Verschulden trifft,

verantwortlich und kann schadenersatzpflichtig gemacht werden.

Vorbedingung der Zulassung zur Gesellen- bezw. Meisterprüfung ist der Nachweis einer regelrechten Vorbildung.

Zur Meisterprüfung können sich ausserdem nur solche melden, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

Ausnahmsweise dürfen zu beiden Prüfungen auch Personen ohne den vorgeschriebenen Bildungsgang zugelassen werden, zur Meisterprüfung aber nur dann, wenn sie beweisen können, dass sie in dem betreffenden Gewerbe mindestens zwei Jahre tätig gewesen sind.

Mehrere Gewerbe darf ein Handwerker nur betreiben, wenn er für jedes dieser Gewerbe den Befähigungsnachweis erbracht hat.

Es besteht völlige Freizügigkeit. Die Innungen sind verpflichtet, jeden Neuanziehenden aufzunehmen. Der einzelne unterliegt auch keiner Beschränkung hinsichtlich der Menge der von ihm zu produzierenden Waren und darf jede beliebige Zahl von Hilfskräften (Lehrlingen und Gesellen) beschäftigen. Lehrlinge dürfen auch im Haushalte verwendet werden. Ferner ist der Handwerker in der Annahme von Bestellungen nicht an seinen Wohnort gebunden. Er kann seine Erzeugnisse auswärtigen Kaufleuten oder Meistern in Commission geben.

Jeder Meister darf die von ihm benötigten Rohstoffe in unbeschränkten Mengen und überallher beziehen. Auch kann er sie unverarbeitet verkaufen, doch nur im »Stück« [1]), nicht in kleineren Quanti-

1) Unter »Stück« versteht man hier die Mindestquantitätsein-

täten. Weiterhin ist er berechtigt, auch diejenigen Waren zu produzieren und zu verkaufen, deren Herstellung den Mitgliedern einer Zunft noch nicht vorbehalten ist.

In den kleinen Städten, wo es an kaufmännischen Innungen fehlt, ist dem Handwerker gestattet, Waren aller Art zu halten und zu verkaufen.

Im Falle des Todes des Meisters kann die Wittwe das Geschäft bis zur (eventuellen) Wiederverheiratung unter Leitung eines Vertreters, eventuell eines Gesellen fortsetzen.

Für die Flickarbeiter ist eine Ausnahmebestimmung getroffen worden. Sie brauchen keinen Befähigungsnachweis zu haben, dürfen aber keine fremden Hilfskräfte einstellen, sondern zur Mitarbeit nur Familienangehörige verwenden.

Alle die obigen Innungsvorschriften gelten auch für die kaufmännischen Innungen. Den Kaufleuten sind aber noch grössere Freiheiten eingeräumt. So können sie die Erzeugnisse der einheimischen Handwerker in Commission übernehmen und die in den Bereich einer Innung noch nicht eingezogenen Handwerksprodukte ohne weiteres verkaufen. Sie besitzen das Recht, auch solche Handwerkserzeugnisse feilzubieten, die im Lande entweder gar nicht, oder nur in ganz minderwertiger Qualität hergestellt werden.

---

heiten, in welchen manche Waren, besonders die Stoffe, seitens der Fabrikanten bezw. Grossisten an die Handwerker abgesetzt zu werden pflegen.

Die Folgen des Gesetzes und die Ursachen der gegenwärtigen Krisis.

Die Hoffnungen, die der Gesetzgeber wie die Handwerker auf das Gesetz von 1847 gesetzt hatten, haben sich nicht erfüllt. Sowohl die grossen Mängel des Gesetzes selber als auch die Schwierigkeiten mannigfachster Art, die sich seiner Durchführung entgegenstellten, trugen dazu bei, dass das Gesetz nach und nach zu völliger Wirkungslosigkeit herabsank.

Zunächst blieben, aus begreiflichen Gründen, weite und wichtige Kreise des gewerblichen Lebens, die Heimarbeit und das unselbständige Dorfhandwerk, dem Einflusse des Gesetzes völlig entzogen. Damit wurde das eine Ziel des Gesetzes: Die Einschränkung der Gewerbefreiheit zu Gunsten einer möglichst kleinen Zahl der selbständigen berufsmässigen Handwerker, verfehlt.

Die Heimarbeit ist in Serbien, ähnlich wie zur Zeit der Befreiung, fast durch das ganze neunzehnte Jahrhundert sehr stark vertreten gewesen. Sie deckte bei der ländlichen Bevölkerung in der Form der Produktion für den eigenen Bedarf die ganze Zeit hindurch sozusagen den grössten Teil ihrer gewerblichen Bedürfnisse.

Erst in allerneuester Zeit hat sich infolge des Zurückgehens der Hausgemeinschaften und der dadurch verursachten Atomisierung der einzelnen Haushaltungen an ihrer früheren Bedeutung stark eingebüsst.

Aber ausser der Produktion für den eigenen Bedarf, die natürlich auf die Nachfrage der Handwerkserzeugnisse sehr hemmend wirkte, übte die

Heimarbeit noch dadurch auf das Handwerk einen ungünstigen Einfluss aus, dass sie in manchen Gegenden selbst die Herstellung von Waren für den offenen Markt übernahm. Damit trat sie dem heimischen Handwerke als Konkurrent entgegen, wodurch jenes in vielfacher Beziehung geschädigt wurde. Dies geschah vor allem in der Holz- und Tonwarenproduktion der Gegend von Užice, wo es sich hauptsächlich um die Böttcher- und Töpferwaren handelt, und in der Seilerei bei Wranja und Leskowatz.

In den beiden ersten Fällen werden die Waren von den Produzenten selbst überall im Lande auf den Märkten feilgeboten, während die Seilerprodukte an Händler verkauft werden.

Die den organisierten Handwerkern zugedachte Monopolstellung ist ferner durch das Dorfhandwerk unmöglich gemacht worden. Dieses büsste zwar, nach der Befreiung Serbiens, allmählich von seiner früheren Bedeutung zu Gunsten des berufsmässigen städtischen Handwerks ein, doch erfolgte dieser Verfallprozess, ähnlich wie der der Heimarbeit, ausserordentlich langsam, so dass sich das Dorfhandwerk selbst bis in unsere Tage erhalten hat.

Seine relativ starke Verbreitung [1]) hat auf das berufsmässige Handwerk unbedingt einen ungünstigen Einfluss ausüben müssen, da ihnen dadurch ein grosser Teil des Absatzes streitig gemacht wurde.

Es erscheint als Nebenbeschäftigung des einzelnen Bauern, der die Fertigkeit dazu entweder seiner Tätigkeit in der Hausgemeinschaft verdankt

---

1) M. Militschewitsch, Das Fürstentum Serbien. Belgrad 1876 S. 115, 169, 512, 699, 764, 815.

oder seiner Ausbildung als Handwerksgeselle [1]). Viele betreiben ihr Gewerbe im Umherziehen. So wandert im südöstlichen Serbien, in der Gegend von Leskowatz, der Schneider von Hof zu Hof, um aus den von den Bauern selbst hergestellten Stoffen Kleider zu machen [2]). Ähnlichen Verhältnissen begegnet man auch in andern Gegenden.

Diese Konkurrenz wird von dem berufsmässigen Handwerk um so stärker empfunden, als es sich hier um gleichartige Waren handelt, während die Waren der Heimarbeit für den offenen Markt meist nur indirekt durch nicht gleichartige aber denselben Zwecken dienende Waren [3]) den Absatz erschweren. So richten sich die Klagen der Handwerker vornehmlich gegen die Dorfhandwerker, nur selten gegen die Heimarbeiter. Die Konkurrenz der Dorfhandwerker ist den städtischen Handwerkern um so gefährlicher, als jene mit geringeren Betriebskosten arbeiten und daher zu günstigeren Preisen offerieren können [4]).

Aber auch jene beiden Ziele, die Hebung der

---

1) »Zanatliski Glasnik« 1899 Nr. 14 S. 22, Nr. 26 S. 1; J. Erdeljanoritsch, Über das untere Dragatschewo. Antropogeographische Untersuchung. In dem Sammelwerk: Ansiedelungen der serbischen Länder. Ausgegeben von Dr. J. Zwijitsch. Belgrad 1902 Bd. I S. 115.

2) Ranojewitsch, a. a. O. Der serbische Ökonomist 1904. Nr. 2 S. 14.

3) Die erwähnten Böttcher- und Töpferwaren aus der Gegend Uzice sind nicht mit den Waren der berufsmässigen Handwerker identisch, sie dienen aber denselben Zwecken, und infolge ihrer Billigkeit ersetzen sie vielfach diejenigen der Handwerker.

4) Ranojewitsch, a. a. O. Nr. 2 S. 14; »Zanatliski Glasnik« 1899 Nr. 12 S. 1.

gewerblichen Bildung und die Regelung der Concurrenzverhältnisse innerhalb des berufsmässigen Handwerks hat das Gesetz nicht zu erreichen vermocht.

Vor allen Dingen haben sich die Innungen gänzlich unfähig zur Beaufsichtigung der Werkstättenlehre gezeigt. Nach dem Gesetz besteht die Aufgabe der Innungen vor allem in der Sicherung der Durchführung des Lehrkontraktes, indem sie bei jeder Verletzung desselben die schuldige Partei zur Rechenschaft zu ziehen befugt sind. Von dieser Befugnis machten aber die Innungen fast gar keinen Gebrauch. Die Folge waren zahllose Versündigungen seitens beider Parteien, insbesondere aber seitens der Meister. Letztere trieben mit ihrem Recht Lehrlinge zu halten mannigfachen Missbrauch. Die Lehrlinge wurden zumeist zu Ausbeutungs-, seltener dagegen zu Ausbildungsszwecken in die Lehre aufgenommen. Während eines grossen Teils ihrer Lehrzeit wurden sie meistens als »Hausbediente« oder als »Laufburschen« gebraucht, worunter ihre fachmännische Ausbildung stark leiden musste. Aber selbst dann als die Lehrlinge in der Werkstätte weilten, geschah für ihre Ausbildung ausserordentlich wenig, da die Meister sich darum wenig kümmerten. Sie überliessen die Ausbildung meistens den Gesellen, welche sich aber dieser Aufgabe nur mit Unlust unterzogen. Ausserdem wurde die Ausbildung der Lehrlinge ganz besonders noch dadurch erschwert, dass oft seitens der einzelnen Handwerker zu viele Lehrlinge in die Lehre angenommen waren (Lehrlingszüchterei). Unter solchen Umständen ist es sehr begreiflich, dass die gewerbliche Ausbildung des Nachwuchses in der

Werkstättenlehre weit hinter allen berechtigten Ansprüchen zurückblieb.

Auch durch die Gesellenzeit wurde an der Sachlage nichts geändert. Denn auch dann hat der gewerbliche Nachwuchs auf kein grösseres Entgegenkommen seitens der Meisterschaft zu rechnen gehabt. Ausserdem ist der Geselle auch auf das Verdienst seines täglichen Brotes angewiesen, weshalb er bei der Auswahl des Meisters, bei dem er seine Ausbildung vervollständigen soll, weniger frei ist.

Nicht minder unfähig haben sich die Innungsorgane bei der Durchführung der Gesellen- und Meisterprüfungen erwiesen. Wenn auch die Polizeiorgane gleichfalls versagt haben, so trifft doch die Innungen die grössere Schuld, da die Durchführung der Prüfungen hauptsächlich ihnen anvertraut war. Die Prüfungen sind aber keineswegs rein sachlich durchgeführt worden. Rücksichten freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Art, manchmal aber auch die Geldrücksichten [1]), haben bei ihnen eine grosse, wenn nicht die ausschlaggebende Rolle gespielt, so dass die Examina ganz und gar nicht zur Kontrolle der Ausbildung und der Kenntnisse des Prüflings gedient haben.

Besonders grosser Missbrauch ist in dieser Beziehung seitens der sogenannten gemischten Innungen getrieben worden. Diese haben oft die Prüfungen sogar ohne die nötige Anzahl von Sachverständigen vorgenommen [2]). Zu gleicher Zeit zeigten sie die

---

1) Ranojewitsch a. a. O. Nr. 2 S. 16.

2) Die Verordnung d. Ministeriums an die Pol. Behörden vom 3. X. 1893 Nr. 4097; »Zanatliski Glasnik« 1899 Nr. 12 S. 1.

grösste Nachlässigkeit bei der Prüfung der Dokumente, die dem Kandidaten das Recht zum Examen geben sollten [1]). Nicht selten stellten sie auf Grund einer Prüfung mehrere Meisterbriefe aus, unter dem Vorwand, dass der Betreffende aus allen in Frage kommenden Branchen den Befähigungsnachweis erbracht habe [2]). Schliesslich ist man heutzutage soweit gekommen, dass der Gesellen- und Meisterbrief in sehr vielen Fällen ohne jegliche Prüfung erworben wird [3]). In der Gegend von Leskowatz ist es sogar zur Gewohnheit geworden, dass das Gesellen- und Meisterrecht allgemein ohne Prüfung auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Innungsversammlung verliehen wird [4]). Infolgedessen betrieben und betreiben auch heutzutage zahlreiche Personen ein oder mehrere selbständige Gewerbe, ohne die dafür erforderlichen gesetzlichen Vorbedingungen auf regulärem Wege erfüllt zu haben [5]).

Ausserdem umgingen aber auch sehr viele interessierte Personen das Erforderniss des Befähigungsnachweises noch in der Weise, dass sie sich über dessen Bestimmungen einfach hinwegsetzten und das Gewerbe betätigten, ohne überhaupt den erforderlichen Meisterbrief zu besitzen. So übernahmen die

---

1) Die Verordnung des Min. an die Pol. Behörden vom 3. X. 1893 Nr. 4097; »Zanatliski Glasnik« 1899 Nr. 12 S. 1.

2) Verordnung des Min. an die Pol. Behörden vom 3. X. 1893.

3) Desgl. eine Klage darüber in »Zanatliski Glasnik« 1898 Nr. 3 S. 1; ferner die Verordnung d. Min. an die Pol. Behörden vom 3. X. 1893 Nr. 4097.

4) Ranojewitsch a. a. O. Nr. 2 S. 15.

5) Die Verordnung des Min. an die Polizeibehörden vom 3. X. 1893 Nr. 4097.

Flickarbeiter auch die selbständige Warenproduktion, was nach dem Gesetze als verboten galt [1]). Sehr viele selbständige Meister übten mehrere Gewerbe zu gleicher Zeit aus, ohne dazu durch Besitz des betr. Meisterbriefes legitimiert zu sein [2]). Schliesslich beschäftigten sie die gewerblichen Arbeiter zur Herstellung von Handwerkserzeugnissen [3]).

Gegen solche Gefährdungen ihrer Monopolstellung zeigten die Innungen freilich einige Aktivität, indem sie bei der Polizei Protest erhoben, aber diese versagte meist ihre Hilfe, da ihr einmal das Gewerbegesetz unbequem war und dann die liberalen serbischen Beamten in den Zünften eine überlebte Einrichtung erblickten, deren man sich vergebens bemühte neues Leben einzuhauchen [4]). Die Nachlässigkeit der Polizeiorgane ist von jeher gross gewesen. In den Jahren 1893 und 1894 hat sich das Ministerium deshalb zum Erlass von Verordnungen veranlasst gesehen, die auf die herrschenden Missstände aufmerksam machten und strikte Innehaltung der Vorschriften anbefohlen; ein Versuch, die Verhältnisse zu bessern, der völlig wirkungslos geblieben ist.

Zu dem Misserfolg des Gesetzes hat dann noch die unglückliche Fassung einiger Paragraphen beigetragen. So bestimmen die §§ 81 uud 85, dass ein Kaufmann in seinem offenen Geschäfte alle Waren verkaufen darf, auf deren Verkauf er sich versteht

1) Die Verordnung des Min. an die Polizeibehörden vom 3. X. 1893 Nr. 4097.

2) Ebendaselbst.

3) Ebendaselbst.

4) Die Verordnung des Min. an die Polizeibehörden vom 30. III. 1894 Nr. 1253.

(§ 81). Dabei kann er aber [1]) auch solche Handwerksprodukte feilhalten, »die im Inlande entweder noch gar nicht produziert, oder in zu geringer Qualität und Quantität hergestellt werden, um das Bedürfniss befriedigen zu können, sodann auch diejenigen Erzeugnisse, welche er von heimischen Handwerksmeistern in Commission nimmt«. (§§ 83, 73, 3).

Die Entscheidung darüber, ob gewisse Waren im Inlande nicht dem Bedarfe entsprechend hergestellt werden, steht der Polizei zu, welche sich jedoch auf das Urteil kaufmännischer Sachverständiger verlassen muss, da sie nicht den nötigen Überblick über die Marktlage hat. Die Kaufleute vermögen so in unzulässiger Weise eine Erweiterung ihrer gewerblichen Befugnisse zum Schaden der konkurrierenden Handwerker herbeizuführen. Hat nun der Kaufmann die Erlaubnis zum Verkauf von Handwerksprodukten erhalten, so steht es ihm frei, diese Waren vom Auslande zu beziehen oder selbst zu verfertigen. Diese Freiheit nutzen die Kaufleute in der Weise aus, dass sie, ohne ordnungsgemäss ausgebildete Meister und Zunftmitglieder zu sein, in ihre Branche fallende Waren, deren Herstellung nur Zunftmitgliedern zusteht, produzieren. So beschäftigen die Trödelhändler gewerbliche Arbeiter nicht nur zur Renovierung, sondern auch zur Herstellung von Möbelstücken. Die Bauunternehmer halten sich Tischler, Schlosser und alle Arten gewerblicher Arbeiter, die zur Fertigstellung eines Baues notwendig sind. In Belgrad beschäftigten die grossen Kleidergeschäfte gewerbliche Arbeiter zur Herstellung fertiger Kleidungsstücke.

1) Wie schon oben S. 21 gesagt.

Ein weiterer wesentlicher Grund für den Misserfolg des Gesetzes ist in den Mängeln der vollzogenen Gewerbeabgrenzung zu erblicken. Die Scheidelinien sind nicht genau genug gezogen. Das Gebiet des Schlossers greift z. B. in das des Hufschmiedes und des Klempners über, das des Tischlers in das des Bauhandwerkers, Glasers und Anstreichers. Die Kompetenzen des Sattlers geraten mit denen des Sandalenmachers, die des Maurers mit denen des Zimmermannes in Konflikt u. s. w. Zahllose Streitigkeiten sind die ständige Folge davon gewesen, und was wichtiger ist, die Wirkung des Gesetzes ist durch dieses Übergreifen ebenfalls nicht unbedeutend beeinträchtigt worden.

Endlich hat sich noch die Einführung der gemischten Innungen als gänzlich verfehlt erwiesen. Bei ihnen hat sich allgemein die Sitte entwickelt, die Mitglieder alle in der Innung vertretenen Gewerbe betreiben zu lassen, ganz unabhängig vom Besitze der vorgeschriebenen Befähigungsnachweise[1]), so dass auch dadurch die mit der Forderung des Befähigungsnachweises beabsichtigte Abschliessung der einzelnen Handwerksarten nicht erreicht worden ist.

So ist denn die Hoffnung der Handwerker, durch das Gesetz die technische Bildung im Handwerke zu fördern und die Zahl der selbständigen Meister stark vermindert bezw. den ganzen gewerblichen Markt weniger vorbehalten zu sehen, nicht in Erfüllung gegangen.

Die gewerbliche Bildung wurde, wie wir schon oben sahen, vollständig vernachlässigt, sodass der

1) Ranojewitsch a. a. O. Der serbische Ökonomist 1904 Nr. 2 S. 15.

Gewerbestand während der ganzen Dauer des Gesetzes, also bis heutzutage, keine Fortschritte in seiner Handfertigkeit aufzuweisen hatte. Das hatte in den ersten Dezennien seiner Gültigkeit für das Handwerk wenig schädliche Folgen nach sich gehabt, da das Land sich noch in ziemlich primitiven Verhältnissen befand. Es herrschten noch allgemein patriarchalische Zustände, alte Sitten und Gewohnheiten, die auf den Geschmack des Publikums von massgebendem Einflusse waren. Infolgedessen blieb jener auf einer sehr niedrigen Stufe der Entwickelung stehen.

Andererseits wurde dadurch aber auch die gegenseitige Konkurrenz in keinerlei Weise beeinflusst. Der Zuwachs an selbständigen Handwerkern ist ebenso stark geblieben wie er vor der Einführung des Gesetzes war. Die Berufszählung des Jahres 1866 gibt die Gesamtzahl der berufsmässigen selbständigen Handwerker auf über 12 000 an. Schätzungsweise bedeutet diese Ziffer zum mindesten eine Verdoppelung der Zahl der Handwerker seit Inkrafttreten des Gesetzes.

Diese Zunahme der Konkurrentenziffer hat jedoch in den ersten Jahrzehnten keinen ungünstigen Einfluss auf die allgemeine Lage des Handwerks ausgeübt, weil sich gleichzeitig eine entsprechende Steigerung der Nachfrage nach gewerblichen Erzeugnissen geltend machte. Zunächst weil die Bevölkerung rapid zunahm. Sie war von 928 648 Köpfen im Jahre 1848 auf 1 216 348 Köpfe im Jahre 1866 gestiegen. Zweitens, weil infolge einer blühenden wirtschaftlichen Entwickelung des Landes und dadurch gehobenen Kaufkraft der Bevölkerung der Bedarf nach gewerblichen Erzeugnissen auch relativ gestie-

gen war. Hinzu kommt, dass die Hausgemeinschaften zu verfallen begannen, womit die Heimarbeit allmählich zu Gunsten des Handwerks zurücktrat, sowie dass das Dorfhandwerk einen ähnlichen Rückgang erfahren hatte, und endlich, dass der heimische gewerbliche Markt noch von der ausländischen Konkurrenz beinahe gänzlich verschont geblieben war und somit der steigende Absatz fast ausschliesslich dem heimischen Handwerke zu Gute kam.

So lagen die Verhältnisse bis zu den 70er Jahren, dann trat ein Umschwung ein, der die bisherigen Verhältnisse zu revolutionieren begann.

Neben der internen Concurrenz rückte nun auch das Ausland in stärkerem Masse auf den serbischen Markt vor und suchte diesen zu erobern. Unter dem Einflusse des Auslands wurden die Absatzverhältnisse dem heimischen Gewerbemarkte bedeutend umgeändert, so dass nun die Mängel bezw. die Folgen des Versagens des Gesetzes besonders stark zum Vorschein traten.

Die ausländische Fabrikconcurrenz machte sich in zweierlei Hinsicht geltend: direkt durch eine Concurrenz mit gleichen Produkten, und indirekt durch eine durch sie herbeigeführte Bedarfsverschiebung.

Die direkte Konkurrenz erwies sich den heimischen Handwerkern gegenüber in jeder Hinsicht weit überlegen. Zunächst zeigten sich die Fabrikerzeugnisse bedeutend billiger als diejenigen des Handwerks. Dies ist zum Teil ganz verständlich. In Serbin war aber dieser Unterschied infolge des Kapitalmangels und der schlechten Kreditorganisation des kleinen Mannes sowie infolge der

schlechten kaufmännischen Leitung der Handwerksbetriebe viel grösser als das durch die Natur der Dinge selbst bedingt ist. Zweitens erwiesen sich die Fabrikprodukte auch technisch viel vollkommener, was eine naturgemässe Folge der rückständigen gewerblichen Bildung der serbischen Handwerker war.

Beide Umstände verfehlten nicht ihre Wirkung auszuüben. Sehr schnell kamen den Abnehmerkreisen die Vorzüge der Fabrikwaren zum Bewusstsein. Zuerst war es ihre Billigkeit, die ihre Aufmerksamkeit auf sie lenkte. Dazu kam aber auch ihre äussere Schönheit, die den Geschmack des Publikums hob, und damit dieses von den primitiven Handwerkserzeugnissen noch mehr abwandte [1]). Die Folge davon war, dass die ausländischen Fabrikwaren auf dem heimischen Markte eine sehr schnelle Verbreitung fanden, wodurch den Handwerkern ein stets wachsender Teil ihrer früheren Arbeitsgebiete verlustig ging. Neben der rein sachlichen Überlegenheit der Fabrikwaren trug zu ihrem schnellen und endgültigen Siege auch noch ein mehr formaler Umstand bei, nämlich die Organisation ihres Absatzes in den Detailhandelsgeschäften. Diese haben durch die geschickte Ausstellung der Waren und eine starke Borgwirtschaft in hohem Masse die schnelle Popularisierung der Fabrikwaren bewirkt.

Wie gross die Überlegenheit der ausländischen Waren war, ersieht man am besten aus den grossen und schnellen Erfolgen, welche sie auf dem serbischen Markte errungen haben.

---

1) Vgl. »Trgswinski Glasnik« 1872 No. 1 S. 2.

Für die ersten Jahre fehlt uns leider eine genügend detaillierte Statistik, um unsere Behauptungen auf Grund von Ziffern nachweisen zu können. Dass aber jener Erfolg ein sehr rascher und grosser war, ist aus den zahlreichen in den siebziger und achtziger Jahren in die Öffentlichkeit gelangten Klagen der Handwerker aufs deutlichste zu entnehmen. Aus den Ziffern der späteren Jahre erhalten wir indess ganz sichere Anhaltspunkte darüber.

Am stärksten hat darunter das Webergewerbe zu leiden gehabt. Aus der Importstatistik ist zwar nicht klar zu entnehmen, wie gross die Einfuhr von Textilwaren gewesen ist, die dem Weber eine direkte Konkurrenz machen konnten, aber man ersieht schon aus dem fast völligen Verschwinden der Weber als selbständiger Handwerker, den vernichtenden Einfluss der Auslandskonkurrenz. Im Jahre 1866 gab es in Serbien 348 selbständige Weber mit 339 Gehilfen, dagegen 1892 nur 82 Meister mit 61 Gehilfen.

Der Import der Schlosser- und Klempnerwaren betrug im Jahre 1894 245000 frs bezw. 234000 kg und stieg bis 1905 auf 833000 kg bezw. 756174 frs Sowohl nach dem Werte wie nach der Quantität verdreifachte sich also der Import dieser Waren während elf Jahren.

Ebenso rasch nahm die Einfuhr von Schmiedewaren zu. An landwirtschaftlichen Werkzeugen, wie Hacken, Pflugeisen, Heugabeln, Schaufeln etc. wurden 1894 für 145000 frs 189000 kg eingeführt, im Jahre 1905 405000 kg im Werte von 234300 frs.

Sodann wurden an »übrigen einfachen Eisen- und Stahlwaren« im Jahre 1894 im Werte von 17000 frs 71000 kg und im Jahre 1905 308211 kg im Werte

von 123487 frs importiert. Wenn man davon nur $^1/_3$ als den Schmiedewaren konkorrierend in Rechnung setzt, so ist zu entnehmen, dass die Fabrikkonkurrenz in diesen Waren bedeutend höher war, als die obigen Ziffern zunächst zeigen.

Der Schuhwarenimport stieg von 235000 frs bezw. 20000 kg im Jahre 1894 auf 25000 kg bezw. 239000 frs im Jahre 1905. In dieser Zeit hat er jedoch mehrfach die Höhe von 260000 frs erreicht, während er in manchen Jahren erheblich geringer war. Im ganzen betrachtet zeigt der Import an diesen Waren eine langsamere Aufwärtsbewegung als der der Schmiedewaren. In den letzten Jahren ist auch im Inlande eine Schuhwarenfabrik ins Leben gerufen worden, die ebenfalls dem Handwerke erhebliche Konkurrenz bereitet.

Die Einfuhr an Schreinerwaren stieg von 201000 frs bei 208000 kg im Jahre 1894 auf 542500 frs bei 680300 kg im Jahre 1905. Also ein Zuwachs gegenüber dem Jahre 1894 von 372300 kg bezw. 334500 frs. Aus der Statistik ersieht man, dass der Hauptanteil daran auf feinere Möbelstücke entfiel, während die Einfuhr von einfachen Produkten ausserordentlich klein war und eher gesunken als gewachsen war. Das begründet die Annahme, dass die Stärke dieser ausländischen Konkurrenz hauptsächlich auf der qualitativen Überlegenheit ihrer Waren beruhte und letztlich auf die grössere technische Leistungsfähigkeit der ausländischen Fabrikanten und ihr Vermögen, den Geschmack des Publikums besser zu beurteilen, zurückzuführen ist.

Auch die Lichtzieher, die ausser Kerzen einfache Seife herstellen, haben nicht unbedeutende Verluste

durch den ständig zunehmenden Import von Seife erlitten. Dieser Import betrug 1894 205000 kg (für 100000 frs) und stieg auf 503163 kg (für 279000 frs) im Jahre 1905. Ausserdem aber bereitete ihnen ebenfalls grosse Schäden eine inländische Fabrik, die sich schon seit mehreren Jahren mit der Herstellung der Seifenartikel beschäftigt.

In der gleichen Zeit verdoppelte sich ungefähr die Einfuhr an Sattler- und Handschuhwaren nach Gewicht und Wert. Sie betrug 1894 nur 80000 frs bei 8000 kg, im Jahre 1905 dagegen stieg sie auf 163000 frs bei 150000 kg.

Der Import an fertigen Kupferwaren betrug 1894 40000 frs bezw. 12000 kg, 1905 dagegen 105662 kg bezw. 225406 frs.

Eine ähnliche Entwicklung der ausländischen Konkurrenz können wir auch in den übrigen Handwerksbranchen beobachten, z. B. bei den Silber-, Töpfer-, Wagner- und Böttcher-Erzeugnissen.

In indirekter Weise hat sich die Fabrikkonkurrenz des Auslandes geltend gemacht, indem sie im Publikum neue Bedürfnisse anregte und alte verdrängte, so dass die Arbeit mancher Handwerker überflüssig wurde.

So ist infolge des immer stärkeren Gebrauchs von Stearinkerzen [1]) und Petroleum die Verwendung der früher fast allgemein gebrauchten Talgkerzen stark zurückgegangen. Ähnlich erging es den Töpfer-, Klempner-, Kupferschmiede- und Schlossergewerben. Die einfachen Töpferwaren wurden immer mehr durch

1) Ihr Import betrug 1894 156000 frs bei 131000 kg, 1905 stieg er auf 142000 kg bei 171000 frs.

Porzellan- und Email- und Eisengeschirre ersetzt. Die Email- und Eisenwaren verdrängten die Blech- und Kupferwaren. In den Jahren 1894 bis 1905 stieg der Import dieser Waren von 34000 kg im Werte von 51000 frs auf 104000 kg im Werte von 150000 frs. Ebenso wuchs der Import von Porzellan, Steingut und Fayance-Produkten, nämlich von 137000 kg bezw. 84000 frs auf 352500 kg bezw. 202400 frs.

Die Schlosser verloren einen grossen Teil ihres bisherigen Arbeitsfeldes dadurch, dass die von ihnen hergestellten schmiedeeisernen Oefen immer mehr durch gegossene oder Porzellanöfen ersetzt wurden.

Auch die Messerschmiede und Büchsenmacher wurden in gleicher Weise durch die Einfuhr feinerer den modernen Bedürfnissen besser entsprechender Waren zurückgedrängt.

Die Nationaltracht trat unter dem auswärtigen Einfluss fast ganz zurück. Die Kürschner fanden immer kleineren Absatz für ihre Lederwesten. Die bis dahin aus Schaffell hergestellte Kopfbedeckung wurde immer mehr durch Hüte und Mützen ersetzt. Die Sandalen weichen allmählich modernem europäischem Schuhwerk. Der Färber fand weniger Beschäftigung, da die Herstellung der Kleiderstoffe für den eigenen Gebrauch zu Gunsten der Fabrikstoffe zurückwich. Kurz, die Männer und die Frauen begannen immer mehr internationale, europäische Kleidung zu tragen und so den einheimischen Handwerkern ihre Kundschaft zu entziehen.

Neben der Fabrikkonkurrenz übte aber auf die Lage des Handwerks einen ungünstigen Einfluss noch ein zweiter Faktor aus, nämlich die Konkurrenz im Handwerke selbst. Hand in Hand mit dem

Vordringen der Fabrikkonkurrenz ging das Anwachsen der Zahl der selbständigen Handwerker, so dass im Jahre 1900 schon die Höhe von rund 34300 erreicht war. Vergleicht man diese Ziffern mit den Daten von 1866, welche freilich nur annähernd genau sind, so ergibt sich eine Verdreifachung oder eine Zunahme, die um 59 % grösser ist, als die der Bevölkerung. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt man, wenn man die Zunahme der selbständigen Meister in den einzelnen Handwerksbranchen für sich betrachtet. Da zeigt sich, dass in allen wichtigeren Handwerkszweigen, ausgenommen diejenigen, die unter der Fabrikkonkurrenz ganz besonders gelitten haben, eine sehr schnelle Zunahme der selbständigen Meister erfolgt ist. Im Einzelnen geben hierüber die beigefügten Tabellen Auskunft.

Tabelle I.

Die Übersicht

über die Gesamtzahl der selbständigen Meister und ihrer Gehilfen in den Jahren 1866 und 1900.

	1866		1900	
	Meister	Gehilfen	Meister	Gehilfen
Anstreicher	25	22	262	78
Bäcker	171	246	1429	1452
Baumeister	4	—	195	72
Bettdeckenmacher	21	29	177	89
Bohrschmiede	—	—	15	14
Brettschneider	—	—	94	45
Brunnenmeister	—	—	46	8
Buchbinder	13	22	64	81
Büchsenmacher	187	104	164	47
Bürstenmacher	—	—	33	40

	1866		1900	
	Meister	Gehilfen	Meister	Gehilfen
Dachziegelbrenner	—	—	521	157
Darmverfertiger	—	—	27	16
Drahtbinder	—	—	2	3
Drechsler	—	—	90	37
Facher	20	1	16	3
Färber	302	194	219	94
Fassbinder	179	140	780	196
Fleischer	187	132	898	599
Friseure	180	179	439	479
Gerber	34	26	151	197
Giesser	—	—	38	37
Glasschneider	20	12	51	36
Glockengiesser	—	—	1	—
Halvabereiter	—	—	15	17
Handschuhmacher	—	—	3	2
Hufschmiede	134	69	707	327
Hutmacher	—	—	6	11
Kammacher	—	—	10	9
Kisten- und Truhenmacher	—	—	6	11
Klempner	36	36	196	259
Knopfmacher	—	—	4	1
Korbmacher	6	2	162	80
Kotzenmacher	—	—	7	2
Krämpelmacher	89	41	39	22
Kupferschmiede	163	83	206	165
Kuppelmaurer	—	—	14	9
Kürschner	462	362	771	596
Leisten- und Schaftmacher	—	—	1	—
Mattenflechter	38	24	72	30
Maurer	208	228	1307	435

	1866		1900	
	Meister	Gehilfen	Meister	Gehilfen
Messerschmiede	37	49	90	52
Metallsäger	—	—	67	30
Müller	64	21	635	288
Mützenmacher	—	—	6	4
Nagelschmiede	—	—	95	47
Nestelmacher	—	—	1	—
Petschaftmacher	—	—	14	2
Pflasterer	17	25	86	1
Pulvermacher	29	24	18	41
Rebenschneider	—	—	4	—
Reuterverfertiger und Siebmacher	2	14	52	38
Ringschneider	—	—	8	1
Säbelschmiede	—	—	2	—
Sandalenmacher	303	322	1168	1314
Sattler	140	160	323	337
Sattelgurtmacher	—	—	19	7
Saumsattelmacher	—	—	24	9
Schirmmacher	—	—	7	12
Schleifer	—	—	25	8
Schlosser	78	143	652	864
Schmiede	2012	1369	4927	3271
Schneider aller Art	2487	2156	4700	3130
Schnellwagemacher	29	11	20	1
Schnurmacher	—	—	19	9
Schornsteinfeger	8	9	22	17
Schriftgiesser	—	—	8	5
Schuh- und Pantoffelmacher	591	747	1925	1644
Seilmacher	68	85	667	398
Stelzschuhmacher	—	—	3	1

	1866		1900	
	Meister	Gehilfen	Meister	Gehilfen
Spindel- und Holzlöffelmacher	—	—	253	158
Steinbeschneider	14	3	242	92
Stuhlmacher	—	—	11	2
Tapezierer	—	—	48	35
Tischler	220	266	1308	873
Topfmacher	157	97	500	331
Trog- und Muldenmacher	1218	344	777	498
Tuchmacher	—	—	46	23
Vergolder und Uhrmacher	61	65	179	133
Verkäufer der Boza	—	—	85	252
Verzinner	47	18	133	59
Wachs- und Talgzieher	215	172	279	181
Wagner	208	154	995	428
Walkmüller	—	—	42	13
Weber	348	309	186	122
Weberblattmacher	—	—	5	—
Weissbäcker	—	—	22	6
Wurstmacher	7	9	30	48
Ziegenhaarzurichter und Pferdefuttersackmacher	200	135	270	110
Ziegelbrenner	314	132	107	67
Zimmermeister	755	627	1876	331
Zuckerbäcker und Zuckerwarenbäcker	36	46	141	126
	12135	9364	34312	21432

Tabelle II.

Übersicht

über die Gestaltung der gegenseitigen (internen) Konkurrenz in einigen wichtigeren Handwerksbranchen Serbiens in der Zeit von 1866 bis 1900.

	Auf tausend Einwohner kamen 1866	Auf tausend Einwohner kamen 1900	
Bäcker	0,15	0,57	+ 280 %
Bettdeckenmacher	0,03	0,07	+ 133 %
Büchsenmacher	0,15	0,07	— 53 %
Färber	0,25	0,08	— 68 %
Fassbinder (Böttcher)	0,15	0,31	+ 108 %
Friseure	0,15	0,20	+ 33 %
Hufschmiede	0,11	0,28	+ 155 %
Klempner	0,03	0,08	+ 167 %
Kupferschmiede	0,17	0,14	— 18 %
Kürschner	0,38	0,26	— 29 %
Maurer	0,17	0,52	+ 206 %
Sandalenmacher	0,25	0,47	+ 88 %
Sattler	0,12	0,13	+ 8 %
Schlosser	0,04	0,26	+ 550 %
Schmiede	1,65	1,98	+ 20 %
Schneider aller Art	2,04	1,09	— 47 %
Schuhmacher	0,49	0,78	+ 59 %
Seiler	0,06	0,27	+ 340 %
Tischler	0,18	0,51	+ 183 %
Töpfer	0,12	0,20	+ 67 %
Trog- und Muldenmacher	1,01	0,34	— 66 %
Vergolder und Uhrmacher	0,05	0,08	+ 60 %

	Auf tausend Einwohner kamen 1866	Auf tausend Einwohner kamen 1900	
Verzinner	0,04	0,05	+ 25 %
Wagner	0,17	0,49	+ 188 %
Wachs- und Talgzieher	0,18	0,11	— 39 %
Weber	0,28	0,08	— 71 %
Zimmermeister	0,64	0,75	+ 17 %
Ziegenhaarzurichter und Pferdefuttersackmacher	0,16	0,11	— 31 %
Zuckerbäcker	0,03	0,06	+ 100 %

Unter den früheren Verhältnissen, als das Handwerk den ganzen heimischen Markt allein beherrschte, hätte ein solcher Zuwachs in der Konkurrentenzahl für das Handwerk keinen Nachteil zu bedeuten gehabt, da die damit verursachten Verluste durch die Zunahme der Nachfrage nach gewerblichen Produkten, mehr wie ausgeglichen worden wären. Anders aber unter den neuen Verhältnissen, wo die einzelnen Handwerke weite Arbeitsgebiete zu Gunsten der Fabrik abtreten mussten. Da musste eine solche übermässige Zunahme der Konkurrentenzahl vielfach verderbliche Folgen nach sich ziehen.

Untersuchen wir nun, welche Wirkungen die geschilderte Entwickelung auf die einzelnen Handwerkszweige gehabt hat, so lässt sich darüber etwa folgendes sagen.

Am stärksten hat darunter unzweifelhaft das Webergewerbe gelitten. Dieses ist, als selbständiges Gewerbe, fast völlig zurückgedrängt worden. Dann kommen: das Talg- und Wachsziehergewerbe, Färber-, Büchsen-

macher, Schneider-, Ziegenhaarzurichter-, Kürschner- und Kupferschmiedgewerbe. Diese Gruppe von Handwerken hat unter dem Drucke der Fabrikkonkurrenz sehr stark zu leiden gehabt, was daraus zu entnehmen ist, dass die Zahl ihrer selbständigen Vertreter teils relativ (zu der Bevölkerung), teils auch absolut im Rückgange begriffen ist. (Vgl. Tabelle II). Letzteres ist bei dem Büchsenmacher- und Färbergewerbe der Fall, was um so bemerkenswerter ist, weil die neuesten Ziffern sich infolge der Erweiterung des serbischen Staates, Ende der siebziger Jahre, auf ein weit grösseres Territorium mit einer erheblich grösseren Bevölkerungszahl beziehen.

Die übrigen Gewerbe hatten dagegen unter der Fabrikkonkurrenz weniger zu leiden, so dass bei ihnen noch keine Symptome eines Verfalles nachzuweisen sind. Das ersieht man daraus, dass bei ihnen nicht nur kein Rückgang, sondern sogar ein sehr starker Zuwachs in der Zahl der selbständigen Meister zu verzeichnen ist, was allein darauf zurückzuführen ist, dass diese Handwerksarten trotz aller erlittenen Verluste ihren Betreibern doch noch immer eine relativ befriedigende Existenz zu gewähren vermögen. Diese Tatsache lässt sich durch zwei Umstände erklären: erstens dadurch, dass manche von ihnen durch die Eigenart ihrer Erzeugnisse oder besonders günstige Produktionsverhältnisse im Inlande von der Fabrikkonkurrenz in genügendem Masse geschützt sind, wie das einerseits bei dem Wagner-, Fassbinder-, Sandalen-, Hufschmiede-, Tischlergewerbe, und andererseits bei dem Seilereigewerbe der Fall ist, und zweitens dadurch, dass wieder andere für die erlittenen Verluste entsprechende Entschädigungen erhalten bezw.

sich zu verschaffen gewusst haben. So hat z. B. das Schmiedegewerbe sein altes Arbeitsgebiet, die Herstellung von landwirtschaftlichen Werkzeugen ziemlich verloren, gewann aber als Reparaturhandwerk infolge der immer stärkeren Montanisierung der Landwirtschaft. Das Schuhgewerbe verlor nahezu ganz die Produktion der feineren Waren, fand aber Ersatz in der zunehmenden Kundschaft der ländlichen Bevölkerung, die sich immer mehr an den Gebrauch von Schuhwaren gewöhnte. Der Absatz an die ländliche Kundschaft ging indes trotz der Fabrikkonkurrenz nicht verloren, weil es sich hier um die Waren ganz besonderer Art handelt, die nachzumachen die Fabrikkonkurrenz noch nicht verstanden hat. Andererseits haben sich die Schlosser, Klempner und Uhrmacher die erlittenen Verluste auf dem Gebiete der Produktion dadurch mit Erfolg wettzumachen versucht, dass sie gleichzeitig mit den Konkurrenzartikeln Handel zu treiben begannen.

Immerhin aber darf man nicht ein allzu optimistisches Urteil über die letztgenannten Gruppen von Gewerben fällen. Denn, wenn sie auch nicht so bedeutsame Verluste durch die Fabrikkonkurrenz zu erleiden gehabt haben, so darf man nicht vergessen, dass gerade in diesen Gewerben die Zunahme der Konkurrenz im Handwerk selbst eine derart grosse gewesen ist, dass sie kaum als normal angesehen werden kann. Deshalb erscheint uns zweifelhaft, ob die Vorzüge, deren sich diese Gruppe von Gewerben der Fabrikkonkurrenz gegenüber auf dem heimischen Markte zu erfreuen hat, nicht durch eine zu grosse Zahl von Bewerbern gänzlich aufgehoben sind. Soweit uns die eigenen Beobachtungen Aufschluss darüber

geben, möchten wir letzteres eher bejahen als verneinen.

Nur eine relativ unbedeutende Gruppe von Handwerkszweigen blieb von der neuen Entwickelung gänzlich verschont. Das sind einmal die Gewerbe, deren Ausübung in Dienstleistungen besteht wie das Anstreicher-, Friseur-, Schornsteinfegergewerbe, zweitens solche Gewerbe, deren Erzeugnisse für den weiten Verkehr nicht geeignet sind, wie z. B. die Bäcker-, Fleischer-, Glaser-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe etc. Bei ihnen ist die Konkurrenz im Handwerk selber allein für die Lage des Einzelnen bestimmend. Da aber bei ihnen die gegenseitige Konkurrenz im ganzen betrachtet keineswegs schärfer gewesen ist als bei den übrigen Gewerben, dabei aber die Nachfrage nach ihren Erzeugnissen in noch viel grösserem Masse gestiegen ist, so ist daraus zu entnehmen, dass bei diesen Gewerben wenn nicht eine Besserung, so doch sicherlich keine Verschlechterung ihrer Lage eingetreten ist.

Im Ganzen lässt sich also sagen, dass die Entwickelung, die das serbische Handwerk seit den 70er Jahren durchzumachen hatte, eine ungünstige gewesen ist. Unter dem Drucke der neuen Verhältnisse musste eine Anzahl von ihnen an ihrer früheren Bedeutung wesentlich einbüssen, während andere sogar bedeutende Verluste erlitten. Nur ein geringer Teil von ihnen blieb unbeeinflusst. Diese Verluste mussten von den Handwerkern um so tiefer empfunden werden, als sich gleichzeitig mit der Verschlechterung ihres Absatzmarktes auch bedeutende Änderungen in ihren Lebensverhältnissen vollzogen hatten, die für die Handwerker neue Lasten und somit neue

Beschwerungen ihrer Existenz bedeuteten. Zunächst war es der wachsende standard of life, als Folge des aufsteigenden Kulturstandes der serbischen Handwerker, der an sie immer grössere Ansprüche stellte und immer grössere Ausgabe für den Lebensunterhalt forderte. Indess die Handwerker konnten dem nicht immer nachkommen, da ihre Einnahmen entweder immer mehr zurückgingen oder höchstens beim Alten blieben. Ferner haben sich in der Zwischenzeit auch die Unterhaltskosten bedeutend verteuert. Die Miet-, Nahrungsmittel- und Heizmaterialpreise sind bedeutend in die Höhe gegangen. Schliesslich haben auch die Arbeitslöhne nicht unbedeutende Erhöhungen erfahren. Alles das sind Momente, die für die Gestaltung der Lage des Handwerks von schwerwiegender Bedeutung sind, und daher auch berücksichtigt werden müssen. Sie sprechen alle dafür, dass die gegenwärtige Lage des Handwerks Serbiens in vielfacher Beziehung eine sehr gedrückte, anderswo mindestens nicht glänzend ist. Wenn aber bei den Letzteren die Lage doch weit günstiger als bei den Ersteren ist, so haben sie dies hauptsächlich den günstigen Absatzverhältnissen, die im Inlande noch vorhanden sind, zu verdanken. Je mehr aber diese in der nächsten Zukunft infolge der fortschreitenden Organisation des industriellen Absatzes und der besseren Anpassung der Fabrikwaren an die speziellen Landesbedürfnisse schwinden werden, in um so bedeutenderem Masse wird sich unzweifelhaft auch ihre Lage verschlimmern, wenn zur Zeit nichts zu ihrer Förderung unternommen wird.

Eine neue Phase in der Handwerker-bewegung.

Die negativen Resultate der Gewerbeordnung von 1847 haben bereits in den sechziger und siebziger Jahren bei den Handwerkern Unzufriedenheit hervorgerufen. Sie äusserte sich aber bis in die achtziger Jahre nur in Protesten gegen die Anarchie, die trotz des Gesetzes im Handwerke herrschte. Von einem Verlangen nach einer Gesetzesform war damals noch keine Rede.

Erst die durch das Vordringen der ausländischen Konkurrenz stark veränderte Situation in den achtziger Jahren brachte den Handwerkern die Wertlosigheit des geltenden Gesetzes zum Bewusstsein. Sie forderten immer energischer eine Reform des Gesetzes, und zwar sollten die Bestimmungen über den Befähigungsnachweis im Sinne einer weiteren Einschränkung der Gewerbefreiheit erheblich verschärft werden und die Innungen von Grund auf organisiert werden, damit sie ihrer Aufgabe besser gewachsen wären. Ausserdem forderten sie hohe Schutzzölle gegen diejenigen ausländischen Fabrikwaren, die dem heimischen Handwerke Konkurrenz bereiteten, sowie hemmende Vorschriften für die Gründung von Fabrikunternehmungen, die solche Waren produzierten [1]. Die ersten zwei Forderungen begründeten sie damit, dass das bestehende Gesetz seine Hauptaufgabe, das Vordringen der unfähigen Elemente in die Reihen der selbständigen Handwerker

1) Vgl. die Resolution des Handwerkerkongresses zu Pirot vom Jahre 1902. »Trgowinski Glasnik« 1902 Nr. 234 S. 2.

zu verhindern, nicht erfüllt habe. Dadurch sei dem Pfuschertum Tür und Fenster offen gelassen und die ausgebrochene Krisis im Handwerk hauptsächlich veranlasst worden.

Die letzten beiden Wünsche suchten sie durch den Hinweis darauf zu motivieren, dass durch die Fabrikkonkurrenz zahlreiche fleissige, ehrbare, selbständige Gewerbetreibende zu Grunde gerichtet und so viele Familien ins Elend gestürzt würden, zum Schaden der Volkswirtschaft und zum Nutzen des Auslandes und einer kleinen Zahl einheimischer Kapitalisten.

Diese Ansichten predigten die Handwerker überall, wo sich eine Gelegenheit dazu bot, in Versammlungen, in der Presse und im Parlament. Doch es dauerte ziemlich lange, bis man ihnen seitens der Regierung Gehör schenkte. Erst in den 90er Jahren begann man den Wünschen der Handwerker Rechnung zu tragen, wenigstens erkannte man allerseits die Notwendigkeit einer Gesetzreform an. Wie sie aber zu geschehen habe, darüber konnte man sich nicht einig werden. Vier verschiedene Entwürfe wurden ausgearbeitet, von denen zwei nicht einmal ins Parlament gelangten, sondern mit dem Sturze der Regierung verschwanden, während die anderen von dem volkswirtschaftlichen Ausschusse des Parlamentes als den Landesverhältnissen nicht entsprechend abgelehnt wurden.

Die Resultatlosigkeit dieser Bestrebungen war in dem ungenügenden Ernste der Regierung, ihrer mangelnden Aufrichtigkeit und ihrer Armut an Kenntnissen begründet. Die Vorlagen sollten eigentlich nur für die betreffenden Regierungen Propaganda

machen und ihnen die Stimmen der Handwerker zuführen. Daher ist es begreiflich, dass die Erledigung dieser Frage bis in die letzten Jahre verschleppt worden ist.

Erst im Jahre 1902 ist ein ernsterer Schritt getan worden, indem dem Universitätsprofessor Militsch Radowanovitsch die Ausarbeitung einer Gewerbeordnung übertragen wurde. Die Vorlage ist nach langer Beratung mit den interessierten Parteien zustande gekommen und im Jahre 1905 dem Parlamente vorgelegt worden.

Gesetzentwurf von 1905.

Das Ziel des vorliegenden Gesetzes deckt sich im Grossen und Ganzen mit dem des Gesetzes von 1847. Es verfolgt die Hebung und Förderung des gewerblichen Mittelstandes. Auch seine Mittel sind dieselben: Einschränkung der Gewerbefreiheit und Forderung des Befähigungsnachweises.

Seinen Geltungsbereich bestimmt das Gesetz durch eine Einteilung der gesamten Gewerbe in drei Arten:

1) Die freien Gewerbe. Hierzu gehören Fabrikbetriebe, Hausindustrie und die Gewerbe, die mit der Landwirtschaft verwachsen sind, wie Branntweinbrennerei, Pflaumen dörren u. s. w. Alle diese Gewerbe sollen den Bestimmungen des Gesetzes überhaupt nicht unterworfen sein.

Alle gewerblichen Betriebe, die mindestens 10 Arbeiter beschäftigen und Motorkräfte irgend welcher Art verwenden, gelten als Fabrikbetriebe.

2) Die konzessionspflichtigen Gewerbe, bei

denen Interessen der öffentlichen Sicherheit, Gesundheit und Moral vorliegen.

3) Die »handwerksmässigen« Gewerbe. Zu ihnen werden gerechnet »alle Formen der gewerblichen Verarbeitung, in denen die Handarbeit vorherrschend ist und für welche die nötigen Kenntnisse in langer Übung in der Lehre erworben werden.« Als zu diesen gehörig sieht das Gesetz 63 verschiedene Gewerbe vor: Ausser den in dem Gesetze vom Jahre 1847 erwähnten Gewerben[1]) gehören dazu noch die folgenden:

Anstreicher
Bandagenmacher
Bauklempner
Bauschlosser
Buchbinder
Bürstenmacher
Dekorateure
Drechsler
Fleischer
Giesser
Glasbeschneider
Handschuhmacher
Holzmusikinstrumentenmacher
Holzschnitzer
Hufschmiede
Hutmacher
Hutflechter
Installateure
Jackenschneider und Bettdeckenmacher
Kartonnageverfertiger
Kesselschmiede
Kistenmacher
Klempner
Lackierer
Likörverfertiger
Maurer
Mechaniker
Messerschmiede
Metallsäger
Musikinstrumentmacher
Pantoffelmacher
Parfümeure
Parkettmacher
Pflasterer
Sattler
Schirmmacher
Schlosser
Schuhmacher
Schmiede
Seifensieder

1) Vergl. S. 16.

Schneider für Frauenkleider
Schneider für Herrnmode
Seiler
Siebmacher
Steinmetzer
Tapezierer
Uhrmacher
Vergolder auf Gips und Holz
Weber
Ziegel- und Dachziegelbrenner
Zimmerleute
Zuckerbäcker
Zuckerwarenbäcker.

Kompetenzstreitigkeiten hat der Minister für Agrikultur, Handel und Verkehr nach gutachtlicher Äusserung der Handwerkskammer zu entscheiden.

Diese Branchen werden entsprechend den politischen Gemeinden in Zwangsinnungen organisiert. Alle Handwerksmeister und Kaufleute einer Gemeinde müssen sich in besondere Berufsinnungen einigen. Zur Bildung einer Innung sind jedoch 7 Mitglieder erforderlich. Ist in einer Gemeinde nicht die genügende Zahl selbständiger Meister vorhanden, so sollen sich die Handwerksmeister aus einem Kreise oder dem ganzen Staate vereinigen. Reicht nicht einmal diese Zahl aus, dann gilt das betreffende Gewerbe als frei.

Neben den Lokalinnungen soll in jeder Kreisstadt je eine Kreisinnung gegründet werden. Sie bildet das Zentralorgan aller Innungen eines Kreises.

Die Aufgaben der Kreisinnungen bestehen darin, für die Gründung der Lokalinnungen zu sorgen, deren Tätigkeit zu beaufsichtigen, über die Klagen gegen sie zu entscheiden und Strafen zu verhängen, die Meisterprüfungen abzuhalten, Berichte an die Kammer über die Zustände im Handwerke zu erstatten, die Statistik über die Zahl der Meister und ihrer Hilfskräfte zu führen, für die Vollstreckung aller Anordnungen der Kammer und des Ministeriums zu sorgen

und die Beachtung der das Gewerbe fördernden modernen Einrichtungen, wie Gewerbeschulen zu fördern.

Schliesslich soll als letztes Glied dieser Organisation je eine Handwerker- sowie eine Handels- und Industriekammer ins Leben gerufen werden. Sie sollen die höheren Aufsichtsbehörden für alle Kreis- bezw. Lokalinnungen bilden und dafür sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen in allen ihren Einzelheiten genau angewandt werden. Ausserdem sollen sie dem Ministerium als beratendes Organ zur Seite stehen, ihm jährlich Berichte erstatten und zu ergreifende Massnahmen vorschlagen. Sie haben ferner für gewerbefördernde Veranstaltungen, wie Gewerbemuseen, Ausstellungen, Gewerbe- und Handelsschulen etc. zu sorgen; endlich sind ihnen gewisse verwaltungsrechtliche Aufgaben übertragen wie Führung der Handels- und Industrieregister und die Registrierung der Schutzmarken und Modelle.

Auch in dem neuen Gesetz wird das Recht zum selbständigen Gewerbebetrieb von dem Besitze eines Befähigungsnachweises abhängig gemacht, der durch die Absolvierung einer Lehr- und Gesellenzeit und das Bestehen einer Gesellen- und Meisterprüfung erbracht wird.

Befreit von den Meisterprüfungen sind diejenigen Personen, die eine staatliche oder private, aber staatlich anerkannte Gewerbeschule im Inlande absolviert haben.

Lehrlinge können nur solche Jünglinge werden, die alle Klassen der Elementarschule besucht haben.

Zwischen dem Lehrlinge und dem Meister muss ein schriftlicher Lehrkontrakt geschlossen

werden, der der zuständigen Lokalinnung mitgeteilt werden muss. Der Meister hat die üblichen Verpflichtungen für die Ausbildung und trägt die Sorge für das geistige und leibliche Wohl des Lehrlings. Die Beschäftigung der Lehrlinge im Haushalte ist nur dann gestattet, wenn der Meister ihm Kost und Logis gibt.

Die Meister sind verpflichtet, ihren Lehrlingen und Gesellen genug Zeit zum Besuch der Schulen zu gewähren. Der Besuch der Sonntags- und Feiertagsschulen wie auch der Abendkurse ist obligatorisch.

Das Verhältnis zwischen dem Gesellen und dem Meister beruht auf freien Verträgen, die folgenden Einschränkungen unterliegen: Für einjährige oder halbjährige Arbeitskontrakte gilt monatliche Kündigung. Beim Kontraktbruch ist der schuldige Teil schadenersatzpflichtig. Die Normalarbeitszeit der Gesellen ist in den Handwerksbetrieben 10 Stunden. Höchstens eine Überstunde ist gestattet, wofür besonders gezahlt werden muss. Das Trucksystem ist verboten.

Gemeinsam sowohl für die Lehrlinge wie für die Gesellen gelten folgende Bestimmungen: An Sonn- und Feiertagen muss die Ruhezeit volle 24 Stunden betragen. Gewisse Ausnahmen sind nur für bestimmte Arten von Gewerben, wie Bäckerei, Fleischerei, vorgesehen. Den jugendlichen Personen unter 18 Jahren ist die Nachtarbeit verboten.

Die Rechte der Handwerksmeister sind zum grössten Teile mit denen identisch, die sie durch das alte Gesetz zugesprochen erhalten haben.

Auch künftighin soll der Handwerksmeister in der Produktionsmenge unbeschränkt sein und sich eine beliebige Zahl von Hilfskräften halten dürfen;

ferner soll das Recht, handwerksmässig ausgebildete Hilfskräfte zu beschäftigen, nur denen zustehen, die selbst den Befähigungsnachweis erbracht haben.

Abweichend und zwar zur Verschärfung der bisherigen Bestimmungen, wird das Recht zum selbständigen Ausüben eines Handwerks ausnahmslos von einem speziellen Befähigungsnachweise abhängig gemacht. Sodann soll der Meister seine Zweiggeschäfte nur durch Leute, die einen vollen Befähigungsnachweis besitzen, leiten lassen, ausserhalb des Ortes seines Stammgeschäftes zwar Bestellungen sammeln, aber keine Waren im Hausierhandel vertreiben dürfen. Unmündige Kinder verstorbener Meister können das Geschäft nur durch Vertreter mit Meisterrechten führen lassen, die Witwen dagegen auch durch solche Gesellen, die mindestens 3 Jahre als solche tätig gewesen sind.

Um den Schädigungen seitens der Kaufleute vorzubeugen, schreibt das neue Gesetz vor, dass den Kaufleuten erstens das Halten gewerblicher Arbeiter, ohne dass diese einen entsprechenden gewerblichen Befähigungsnachweis besitzen, verboten ist, zweitens Detailhandel nur in stehenden eingetragenen Geschäften getrieben werden darf. Hausieren ist mit wenigen Ausnahmen verboten.

Neben den Meistervereinen, den Innungen will der Gesetzgeber Gesellenkorporationen ins Leben rufen, die an der Verfolgung und Erfüllung der Aufgaben der Innung teilzunehmen hätten. Zu dem Zweck sollen alle Gesellen einem Lokalberufsvereine — Zunft — angehören und einen Ausschuss von 5 Mitgliedern wählen, die als Repräsentanten ihrer Interessen in dem Meisterverbande (Innung) gelten. Die

Gesellen haben das Recht, in folgenden Fällen durch ihren Ausschuss bei den Entscheidungen der Meisterzunft mitzuwirken, die die Regulierung der Lehrlingsverhältnisse und die Gesellenprüfungen betreffen, und besitzen bei der Wahl zu den gewerblichen Schiedsgerichten und bei Errichtung und Verwaltung aller der Institutionen, welche die Meister zwar ins Leben rufen, für welche aber auch die Gesellen materielle Opfer zu bringen haben (wie die Krankenkassen).

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitsnehmern ist innerhalb jedes Berufsvereines ein Schiedsgericht vorgesehen. Es besteht aus 5 Personen, dem Präsidenten und vier Mitgliedern. Von den letzten werden zwei von den Meistern und zwei von den Gesellen auf ein Jahr gewählt. Die vier Mitglieder wählen den Präsidenten, wenn sie sich aber nicht einigen können, wird der Präsident der Zunft zugleich Präsident des Schiedsgerichtes.

Das Schiedsgericht soll zuerst versuchen, die streitenden Parteien auf friedlichem Wege zu einigen. Wenn ihm das gelingt, so ist ein solcher Verständigungsbeschluss vollstreckbar. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat das Gericht das Urteil zu fällen. Die Berufung gegen seine Entscheidung kann bei dem Landgerichte erhoben werden, wenn der Wert des Streitobjektes mehr als 20 Fr. beträgt.

In den grösseren Städten, wo eine erhebliche Zahl von Lehrlingen und Gesellen vorhanden ist, sollen Feiertags- und Abendkurse eingerichtet werden. Die Schulen werden durch den Staat und Gemeinden unterhalten. Der Staat hat die Kosten für

das Lehrpersonal, die Gemeinden für die Lehrgebäude, deren Ausstattung und Erhaltung zu tragen.

Zur Unterstützung der invaliden und verarmten Handwerker und ihrer Familien wird ein Pensionsfonds gegründet. Mitglieder können nur Innungsmeister und Gesellen sein, die serbische Staatsangehörige sind. Die näheren Bestimmungen über die Organisation des Fonds, insbesondere über die Beitragsleistungen der Handwerker entsprechend ihrem Lebensalter werden von der Handwerkskammer festgesetzt und dem Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Ausser den Beiträgen der Mitglieder fliessen in die Fondskasse noch 10 % aller Einnahmen der Innungen.

Die Aufsicht und Gerichtsbarkeit ist in diesem Gesetz 3 Instanzen übertragen, den Gemeinden, den Lokal- und Kreisinnungen.

Die Gemeinden haben über die konzessionierten Gewerbe die Aufsicht zu führen, und die Innehaltung der die Arbeitszeit betreffenden Vorschriften zu kontrollieren.

Den Lokalinnungen ist die Gerichtsbarkeit zuerkannt bei Nichtbeachtung der Verpflichtung zur Anmeldung neuer Mitglieder bei den Innungen, und der angestellten Gesellen und Lehrlinge, bei Verfehlungen der Meister gegen ihre Pflichten den Lehrlingen und Gesellen gegenüber und bei Ausübung des Gewerbes ohne Befähigungsnachweis.

Die Kreisinnungen haben die Strafen zu verhängen zunächst über Innungen wegen unkorrekter Haltung, dann über die Vorsitzenden und Kassierer derjenigen Lokalinnungen, die die Beiträge zum Pen-

sionsfonds nicht zur rechten Zeit an die Kreisinnungen eingeschickt haben.

Gegen die Urteile der Gemeinden ist Berufung an die Gerichte, gegen die der Lokalinnungen Berufung an die Kreisinnungen und gegen die der Kreisinnungen Berufung an die Handwerkskammer zulässig. Ihre Beschlüsse sind vollstreckbar. Die Ausführungsorgane, die die Urteile nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit vollstrecken, sind mit Strafen von 50—100 frs. zu belegen. In gleicher Weise sind auch diejenigen Gemeinde- und Polizeibeamte zu bestrafen, die auf die Aufforderung der Lokal-Kreisinnungen oder Kammern hin keine Massnahmen zur genauen Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes treffen.

Diese Strafen verhängt der Minister auf Antrag der Kreisinnungen und Kammern.

Die Kritik des Entwurfes.

Einleitung.

Es fragt sich nun, welche Aussichten bietet das geplante Gesetz dem serbischen Handwerke? Die Beantwortung dieser Frage setzt eine doppelte Prüfung des Entwurfes voraus, und zwar einmal der Massnahmen, die er zum Schutze des Handwerks anzuwenden gedenkt, zum anderen deren Durchführbarkeit.

Was zunächst die Massnahmen anbelangt, so haben wir schon gesehen, dass das Hauptmittel, welches unter der Anregung des geplanten Gesetzes zum Schutze des Handwerks ins Leben gerufen

werden soll, ähnlich wie in dem herrschenden Gesetze der Befähigungsnachweis ist. Genau so wie in dem gegenwärtigen Gesetze ist er die einzige Massnahme, die auch unter dem künftigen Gesetze zwangsweise zum Schutze des Handwerks durchgeführt werden muss. Alle übrigen in dem Entwurf vorgesehenen Massnahmen wie die Förderung der Gewerbe- und Fortbildungsschulen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften etc. werden nur indirekt dem Einfluss des Gesetzes unterworfen sein, sofern sie bloss der fakultativen Pflege der Innungsorgane anempfohlen sind, ohne mit diesen in einem notwendigen Zusammenhang zu stehen. Es liegt daher auf der Hand, dass der praktische Wert des Entwurfes vor allem davon abhängen wird, welche Vorteile sich dem Handwerke durch den neuen Befähigungsnachweis bieten werden.

Wir haben schon gesehen, dass der geplante Befähigungsnachweis von dem in dem gegenwärtigen Gesetze inhaltlich nicht viel abweicht. Ausser einigen verschärften Bestimmungen beruht er im wesentlichen auf derselben Basis wie der gegenwärtige. Sein Einfluss soll sich in gleicher Weise wie bisher geltend machen: einmal durch die Pflege der Werkstättenlehre, zum anderen durch die Prüfungen. Das erstere soll erreicht werden durch die rechtliche Regelung der Werkstättenlehre zwecks Verhinderung jedes Missbrauchs derselben. Dadurch soll für eine solide Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses in der Werkstättenlehre gesorgt werden. Als Ergänzung dessen dienen dann die Prüfungen, welche die in der Werkstättenlehre erworbenen Kenntnisse zu kontrollieren und dadurch zu verhindern haben, dass un-

genügend ausgebildete Elemente in die Reihen der selbständigen Handwerker vordringen.

Auch die Zwecke, die man damit verfolgt, sind dieselben wie in dem bisher bestehenden Gesetze. Zunächst soll dadurch die technische Tüchtigkeit im Handwerke gefördert werden. Damit will man einmal die Pfuscherkonkurrenz im Handwerke bekämpfen, die nach der Annahme der serbischen Handwerker eine unmittelbare Folge des schlechten Bildungsstandes der Meister erscheint; zum anderen will man die Konkurrenzfähigkeit des Handwerks der Fabrik gegenüber fördern. Andererseits sucht man damit die Konkurrenz im Handwerke selbst einzuschränken, indem das Gewerbebetriebsrecht bedeutend eingeengt werden soll.

I. Kritik des Befähigungsnachweises.

A) Kritische Untersuchung des Befähigungsnachweises im Allgemeinen.

a) Kritik der Regelung der Werkstättenlehre.

Was zunächst die Regelung der Werkstättenlehre als solche anbetrifft, so ist ganz zweifellos, dass sie, wenn mit Erfolg durchgesetzt, günstige Resultate zeitigen könnte. Sie ist geeignet dem gewerblichen Nachwuchse ein Mindestmass von Bildung zu sichern, welches seine Grenzen in dem Bildungsniveau der Meisterschaft finden würde. Sie würde eine zuverlässige gewerbliche Elementarschule auf breitester Basis sein können, welche die Übertragung der momentan in der Meisterschaft vorhandenen Kenntnisse auf die Nachkommenschaft sichern würde. Das

scheint auf den ersten Blick eine ganz bescheidene Aufgabe zu sein, in der Tat ist sie aber sehr gross, denn sie soll das bisher nicht selten vorkommende Niedersinken der Bildung der Nachkommenschaft unter das gewerbliche Wissen der älteren Generation verhindern und eine feste Basis schaffen, auf welcher in anderen Bildungsanstalten erfolgreich weiter gebaut werden kann.

Sind aber die vom Entwurf vorgesehenen Massnahmen geeignet, jene Vorteile der Werkstättenlehre zu sichern?

Als Hauptmittel gegen den Missbrauch der Werkstättenlehre gilt hier der schriftliche Lehrkontrakt, durch welchen das Rechtsverhältnis zwischen dem Meister und Lehrling, auf Grund freier Vereinbarung, festgelegt werden soll. Die Aufsicht über die Werkstättenlehre ist teils den Lokalinnungen teils den Kommunen überlassen worden.

Es ist jedoch verkehrt, wenn die Abfassung des schriftlichen Lehrvertrages den interessierten Parteien frei überlassen werden soll; denn es liegt auf der Hand, dass ein solcher in privater Vereinbarung geschlossener Lehrvertrag in vielen Fällen an grosser Unbestimmtheit und Undeutlichkeit leiden wird, so dass der Umgehung der Verpflichtungen besonders seitens des Stärkeren, des Meisters, Vorschub geleistet werden wird [1]. Diese Gefahr ist um so grösser, als

1) Schönberg sagt darüber: »Überlässt man diese (technische) Ausbildung der Lehrlinge ausschliesslich dem freien Vertrage und der Willkür des Einzelnen, so ist es unvermeidlich, dass, wie einmal die Menschen sind, in unendlich vielen Fällen der Egoismus und Unverstand nur eine Ausnutzung der Arbeitskraft nicht eine ordentliche Ausbildung des Lehrlings bewirken.« Gewerbl. Handb. der Pol. Ökon. Tübingen 1891. Bd. II. S. 589.

solche Undeutlichkeiten absichtlich veranlasst werden können, um sich gewissen Verpflichtungen leichter zu entziehen.

Der Entwurf sieht zwar vor, dass in den Fällen, wo unvollständige Lehrkontrakte zu stande kommen, spezielle Bestimmungen, die seitens der Handwerkskammer zu erlassen sind, sowie die Bestimmungen des B.G.B. Geltung haben sollen. Das genügt aber keineswegs. Die Kammer wird so, wie sie nach dem Entwurfe organisiert werden soll, aus Gründen, die wir später kennen lernen werden, kaum imstande sein, diese Aufgabe in durchaus unparteiischer Weise zu lösen. Es besteht vielmehr die Gefahr, dass auch die Kammer in einer die Meisterinteressen zu sehr berücksichtigenden Weise vorgehen werde. Es ist deshalb unbedingt zu verlangen, dass der schriftliche Lehrkontrakt einer genauen gesetzlichen Regelung unterzogen und ein Mindestmass von Verpflichtungen, die er enthalten muss, fixiert wird. Als Vorbild dafür möge die gegenwärtige Gewerbeordnung für das Deutsche Reich dienen, welche das unumgänglich notwendige Mass von beiderseitigen Verpflichtungen gesetzlich normiert [1]).

Ferner ist bei einem solchen in privater Vereinbarung geschlossenen Lehrvertrage die Gefahr gegeben, dass er seitens des Meisters als dem erfahreneren Teil in durchaus einseitiger Weise ausgenutzt wird, indem den Lehrlingen Verpflichtungen, die in keinem Zusammenhang mit den Zwecken der Werkstättenlehre und in keinem Verhältnis mit seinen Gegen-

---

1) Vgl. § 126 Abs. 1 sowie Robert Landmann, Kommentar zur G.O. f. d. D. R. München 1907 Bd. II Anm. 3 S. 243.

verpflichtungen stehen, auferlegt werden. Das ist umsomehr möglich, als der Entwurf allen über 16 Jahre alten Burschen das Recht erteilt, den Lehrkontrakt ohne Vermittlung der Eltern oder Vormünder abzuschliessen. Auch in dieser Hinsicht ist die Deutsche Gewerbeordnung vorsichtiger gefasst; sie bestimmt, dass die minderjährigen Lehrlinge beim Abschluss des Lehrkontraktes stets einen gesetzlichen Vertreter zur Seite haben müssen, der die Urkunde ebenfalls zu unterschreiben hat [1]).

Missbrauch würde insbesondere bei der Regelung der Lehrzeit getrieben werden, da der Entwurf keinerlei Schranken in Bezug auf die obere Grenze der Lehrzeit setzt. Damit ist den Meistern volle Freiheit überlassen worden, die Lehrzeit nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Dass sie indess von diesem Recht im Sinne einer möglichst grossen Verlängerung der Lehrzeit Gebrauch machen werden, liegt auf der Hand, denn das entspricht ihren Interessen. Sie werden darin noch ganz besonders dadurch begünstigt sein, dass heute, infolge des sozialen Niederganges des Handwerksberufes die Lehrlinge in Serbien fast ausschliesslich den ärmsten Familien entstammen, denen es bei der Unterbringung ihrer Kinder als Lehrlinge hauptsächlich um die Unterkunft und Annahme zur Ausbildung in irgend einem Berufe zu tun ist, weniger um Lehrzeit u. s. w. Es ist ganz selbstverständlich, dass die Meister diese Schwäche der Gegenpartei möglichst zu ihren Gunsten auszunutzen suchen werden, was sie am besten durch die Verlängerung der Lehrzeit durchsetzen können.

1) § 126 Abs. 2. Landmann a. a. O. Bd. II S. 245.

Das Verderbliche dabei wird aber vor allem sein, dass der Masstab für die Festsetzung der Länge der Lehrzeit nicht die Schwierigkeiten des zu erlernenden Berufes oder die persönliche Veranlagung des Lehrlings sein werden, sondern in erster und letzter Linie allein die wirtschaftliche Lage des Lehrlings d. h. sein Vermögen, die Ausbildung zu bezahlen und dem Meister Bedingungen zu diktieren oder nicht. Die Lehrgeldfrage würde also unter dem neuen Gesetze eine unverdiente Rolle spielen, die viel zu oft ihren Wirkungen nach zu dem Zwecke der Werkstättenlehre im Widerspruch stehen werden [1]. Diesem Übel kann nur dadurch gesteuert werden, dass eine Maximallehrzeit gesetzlich festgelegt wird, wie das zweckmässigerweise in der Deutschen Gewerbeordnung geschehen ist [2].

Hinzu kommt, dass der Entwurf auch keine Schutzmassnahmen gegen die eigenmächtige Verlängerung der Lehrzeit durch die willkürliche Ausdehnung der Probezeit seitens der Meister vorsieht. Damit ist den Meistern noch eine weitere Möglichkeit für die Ausbeutung ihrer Lehrlinge gegeben. Der Entwurf müsste deshalb Bestimmungen enthalten über die höchste Dauer der Probezeit, über die Frist, innerhalb welcher der Lehrkontrakt in Kraft treten muss. Auch diese Frage findet in der Deutschen Gewerbeordnung eine durchaus unparteiische und zweckentsprechende Lösung. Hier ist die Höchstdauer der

---

1) Vgl. die Erfahrung Österreichs darüber bei Waentig, Gewerbl. Mittelstandsfrage. Leipzig 1898 S. 257.

2) § 130a Abs. 1; Landmann a. a. O. Bd. II S. 278 Anm. 2.

Probezeit auf höchst 3 Monate festgesetzt, ohne dass ihr eine untere Grenze gesetzt ist [1]).

Ebenfalls mangelhaft löst dann der Entwurf die Aufgabe, dem Lehrkontrakte Respektierung seitens der beiden Parteien zu sichern.

Zunächst unterlässt er genaue Bestimmungen zu geben über die vorzeitige Auflösung des Lehrkontraktes und die aus ihr erwachsenden Entschädigungsansprüche. Diese Aufgabe überlässt er ebenfalls der Handwerkskammer. Es ist jedoch verkehrt, eine so wichtige Angelegenheit der Regelung durch die Handwerkskammer anheimzustellen, denn deren Organisation lässt, wie schon oben hervorgehoben, befürchten, dass sie mehr auf das Interesse der Meister als der Lehrlinge bedacht sein wird. Das würde naturgemäss in diesem Falle den Lehrlingen nur neue Lasten, dagegen den Meistern neue Möglichkeiten bringen, ihren Verpflichtungen sich zu entziehen. Hier gilt dasselbe, was oben über die Regelung des Lehrkontraktes gesagt wurde, dass eine zweckentsprechende Lösung dieser Frage nur auf dem Wege genauer gesetzlicher Fixierung erreicht werden kann. In dieser Beziehung kann wieder auf die Deutsche Gewerbeordnung als bestes Vorbild hingewiesen werden, in der die Frage auf das Genaueste geregelt worden ist [2]).

Nicht glücklicher löst der Entwurf auch die Frage des Kontraktbruches.

Ein kontraktbrüchiger Lehrling soll nach ihm von keinem anderen Meister mehr in die Lehre genommen

---

1) § 127b Abs. 1; Landmann a. a. O. Bd. II S. 253 Anm. 3.
2) G. O. § 127b; Landmann a. a. O. S. 253.

werden dürfen. Das ist zweifelsohne die schärfste und zugleich die einzige Massnahme, die man gegen die Lehrlinge unternehmen kann, da bei ihnen an eine Geldentschädigung aus oben erwähnten Gründen durchgehends nicht zu denken ist. Die vorgeschlagene schwere Strafe würde aber nur dann gerechtfertigt sein, wenn dem Lehrling zugleich die Möglichkeit geboten würde, das Lehrverhältnis dann, wenn es nötig wäre, rechtmässig zu kündigen.

Sollte diese Frage seitens der Handwerkerkammer nicht in einer durchaus unparteiischen, der Gerechtigkeit entsprechenden Weise gelöst werden, dann könnte sich jene Bestimmung in eine gefährliche Waffe der Meister zur Ausbeutung der Lehrlinge ausarten.

Ebenfalls müssen, wenn man das Übel an der Wurzel fassen will, strenge Strafen für die Meister vorgesehen werden, welche solche Lehrlinge annehmen, oder sie zum Kontraktbruch verleiten. Die deutsche Gewerbeordnung macht für diesen Fall den Meister für die dadurch entstandenen Entschädigungsansprüche des betroffenen Meisters mit dem Lehrling mithaftbar[1]).

Bei der Behandlung der Meister zeigt sich der Entwurf weit milder, indem er für eine Kontraktverletzung ihrerseits eine Höchststrafe von 25 frs festsetzen will. Dass eine solche Strafandrohung sich viel weniger wirksam erweisen wird als die für die Lehrlinge in Aussicht genommene, ist klar, wenn man den verhältnismässig geringen Strafen die Höhe der Vorteile, die den Meistern aus einer Kontraktver-

1) § 127g Abs. 2.

letzung erwachsen können, gegenüberstellt. Das gilt insbesondere deshalb, weil eine Bestrafung der Meister wegen der schwierigen Aufsichtführung über die Werkstättenlehre und bei der wirtschaftlichen Abhängigkeit des Lehrlings nur in äusserst seltenen Fällen herbeigeführt werden wird. In der vorgeschlagenen Strafandrohung kann also keine Garantie für strikte Erfüllung des Lehrkontraktes seitens der Meister erblickt werden. Es würde deshalb unter dem neuen Gesetz der Hauptursachen des bisherigen Niederganges des Handwerks der Missbrauch der Werkstättenlehre bestehen bleiben. Auch in diesem Punkte tritt die deutsche Gewerbeordnung dem Übel viel gründlicher entgegen, indem sie für die Meister Strafen bis 150 ℳ bezw. vierwöchentliche Haft vorsieht. Bei wiederholter Pflichtverletzung kann dem Meister sogar die Befugniss zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen entzogen werden[1]).

Die sachliche Ausbildung der Lehrlinge würde ausserdem durch gewisse Rechte, welche der Entwurf den Meistern zuerkennen will, gefährdet werden.

Hierzu gehört zunächst das Recht der Meister, eine unbeschränkte Zahl von Lehrlingen zu gleicher Zeit halten zu dürfen. Damit ist der Lehrlingszüchterei volle Freiheit gegeben. Es ist aber eine unleugbare Tatsache, dass überall dort, wo Lehrlingszüchterei besteht, eine gründliche Belehrung selbst bei grösster Gewissenhaftigkeit fast unmöglich ist. Darüber belehrt uns zum Teil auch die bisherige Erfahrung Serbiens, noch mehr aber die der westeuro-

1) § 148 Abs. 9 und § 126a Abs. 1.

päischen Kulturstaaten[1]). Deshalb ist hier, wenn in der Werkstättenlehre normale Verhältnisse gewährleistet werden sollen, ein Eingriff des Staates unumgänglich. Dieser muss das Recht der Meister zur Haltung von Lehrlingen einschränken und ihnen nur so viele Lehrlinge in die Lehre anzunehmen gestatten, als Aussicht vorhanden ist, dass dadurch die Ausbildung der Lehrlinge keine Einbusse erleiden wird. Die deutsche Gewerbeordnung trifft auch hier genügende Vorsichtsmassregeln, indem sie den Verwaltungsbehörden das Recht erteilt, den Lehrherren die Entlassung eines bestimmten Teiles der Lehrlinge, falls diese im Missverhältnisse zu dem Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebes stände, vorzuschreiben. Auch kann die Verwaltungsbehörde die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagen[2]).

Dann überlässt der Entwurf den Meistern zu grosse Freiheit, die Lehrlinge in den nicht beruflichen Arbeitsarten zu beschäftigen. Sie können voll und ganz über die Zeit der Lehrlinge verfügen, wenn sie sie selbst mit Wohnung und Nahrung versorgen. Sie dürfen also auch im Haushalte oder zu sonstigen mit ihrem Berufe in keinem Zusammenhang stehenden Beschäftigungen gebrauchen. Da aber die Lehrlinge in Serbien, wie oben erwähnt, meistens aus armen Schichten herstammen, so würde von diesem Spezialrecht unter dem Drucke der Verhältnisse weitgehender Gebrauch gemacht werden und die Ausbildung der Lehr-

1) Vgl. für Österreich Waentig a. a. O. S. 241, 243; für Deutschland die Motive zur Gewerbeordnung von 1897 zu § 128.

2) § 128 M 1; Landmann a. a. O. Bd. II S. 265—266.

linge durchweg hintangesetzt werden; denn, bekanntlich ist gerade das Streben der Meister, die Lehrlinge für nicht berufliche Zwecke zu verwenden, in Serbien wie auch in andern Ländern allgemein verbreitet. Deshalb ist auch hier eine Einschränkung der Rechte der Meister unbedingt notwendig. Die deutsche Gewerbeordnung unterlässt es zwar energische Massregeln dagegen zu treffen, indem sie den Meistern genau dieselben Rechte wie der serbische Entwurf, einräumt [1]), das ist aber sicherlich ein Mangel, der einer Verbesserung bedarf.

Aus dem Gesagten geht also hervor, dass das erste Ziel des Gesetzgebers, in der Werkstättenlehre Ordnung zu schaffen und dadurch die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses günstiger als bisher zu gestalten, kaum erreicht werden kann. Die viel zu grosse Nachsicht des Gesetzgebers den Meistern gegenüber und die Mängel der von ihm vorgesehenen Massnahmen würden dazu beitragen, dass sich auch künftighin dieselben, wenn nicht noch grössere Missstände wie bisher zeigen würden und die Werkstättenlehre wie bisher praktisch fast bedeutungslos sein würde.

b) Kritik der Regelung des Prüfungswesens.

Aber auch auf dem Gebiete des Prüfungswesens ist von dem neuen Gesetze nichts Erspriessliches zu erwarten; denn einmal liegt es auf der Hand, dass die Prüfungen allein für sich an der Sache, wie sie durch die Gestaltung der Werkstättenlehre bedingt

---

1) § 127 Abs. 2; Landmann a. a. O. Bd. II S. 250—251 Anm. 8 u. 10.

ist, nicht viel ändern können. Sie würden sich vielmehr mit den gegebenen Verhältnissen einigermassen versöhnen müssen, indem sie ihre Ansprüche in den Grenzen des Möglichen hielten. Damit würden sie aber unvermeidlich in einen direkten Widerspruch mit ihren Zwecken geraten, da sie sich kaum als zuverlässiges Mittel zur Kontrolle des Bildungsganges in der Werkstättenlehre und als Präventivmassregel gegen das Vordringen unfähiger Elemente zeigen würden.

Die Prüfungen werden aber auch in der Form, wie sie der neue Entwurf vorsieht, selbst bei bester Absicht nicht so durchzuführen sein, dass sie ihren Zwecken in vollem Masse entsprechen könnten. Dies gilt insbesondere für den praktischen Teil, welcher die Handfertigkeit des Prüflings zu erweisen hätte. Denn die praktische Prüfung wird, so lange sie, wie in diesem Entwurfe gefordert wird, auf Kosten des Kandidaten geschehen soll, mit Rücksicht auf dessen bescheidene finanzielle Leistungsfähigkeit auf ein ganz enges Gebiet beschränkt werden müssen. Man wird sich bei ihrer Durchführung mit einer ganz bescheidenen Zahl von Musterarbeiten begnügen müssen, die die Befähigung des Kandidaten auf dem ganzen Gebiete des Gewerbes darzutun hätten [1]). Aber auch in den theoretischen Anforderungen wird man sich, da die verfügbare Zeit und die Möglichkeit, die theoretischen Kenntnisse in einem Examen überhaupt zu erfassen, sehr gering sind, auf ein Minimum der zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes notwendigen Kenntnisse beschränken müssen. Berücksichtigt

---

1) Stieda, Der Befähigungsnachweis. Leipzig 1895 S. 91.

man ferner, dass die Mitglieder der Prüfungskommission in vielen Fällen selbst nicht auf der Höhe des berufsmässigen Wissens stehen werden, so wird man sagen müssen, dass das praktische Ergebnis solcher Prüfungen auch im allergünstigsten Falle nur durchaus mangelhaft sein wird.

Können nun die Prüfungen nicht zur Kontrolle der Tüchtigkeit des Nachwuchses dienen, so können sie noch viel weniger bei dem gegenwärtigen fortwährenden Geschmackswechsel des Publikums als eine Garantie für die dauernde Leistungsfähigkeit der Geprüften angesehen werden; denn welche Gewähr bietet eine Prüfung, dass der Kandidat als Meister den wechselnden Anforderungen der Zeit gerecht werden wird und dass er seine Technik dem Fortschritte entsprechend vervollkommnen wird [1])? Die Erfahrung, die man in Serbien gemacht hat, beweist, dass man eine solche Hoffnung nicht hegen darf.

Auch der erzieherische Erfolg, den man sich von den Prüfungen verspricht, wird wohl ausbleiben. Sie werden, wie wir später sehen werden, kaum in unparteiischer Weise durchgeführt werden und so naturgemäss nicht den Fleiss der Lehrlinge anregen [2]).

c) Die erhofften Vorteile des Befähigungsnachweises.

Man wird deshalb sagen dürfen, dass der Befähigungsnachweis auch in der neuen Form nur wenig zur Hebung der gewerblichen Ausbildung beitragen wird. Darum ist von ihm auch keine Hilfe für

---

1) Stieda a. a. O. S. 92.

2) Hampke. Der Befähigungsnachweis im Handwerke. Jena 1892. S. 112.

das Handwerk in seinem Kampfe gegen die Fabrikkonkurrenz zu erwarten; denn die technische Leistungsfähigkeit des Handwerks würde auch künftighin unverändert bleiben. Es wird vielmehr ein weiterer Rückgang des Handwerks um so schneller Platz greifen, je rascher der Umschwung des Geschmackes des Publikums erfolgen wird, je schneller die Fabrikprodukte die technischen Vervollkommnungen aufweisen und je mehr sie sich geeignet zeigen werden, auch den individuellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Aber auch in der Bekämpfung der Pfuscherkonkurrenz müsste der neue Befähigungsnachweis versagen, nicht jedoch infolge mangelhafter Vorschläge des Entwurfes, sondern weil er dieser Aufgabe selbst wenn er in durchaus idealer Weise zur Durchführung gelangt wäre, nicht genügen kann und zwar, weil das Übel, dem er abhelfen soll, nicht in technischer Unfähigkeit seinen Grund hat, sondern eine Folge des moralischen Tiefstandes [1]) und der ungünstigen wirtschaftlichen Lage [2]) der einzelnen Handwerker ist [3]). Es ist darum von vornherein ausgeschlossen, dass ein Mittel, welches das technische Können der Handwerker fördern will, die Pfuscherkonkurrenz ausrotten wird. Wenn aber trotzdem seitens der Anhänger des neuen Entwurfes von dem Befähigungsnachweise hier Abhilfe erhofft wird, so handelt es sich dabei um nichts anderes als um das alte Vorurteil, welches bei den serbischen Hand-

---

1) Hampke a. a. O. S. 127; Böhmert, Freiheit der Arbeit. Bremen 1858 S. 45.

2) Stieda a. a. O. S. 91.

3) W. Stieda a. a. O. S. 88.

werkern tief eingewurzelt ist, dass die Pfuscherkonkurrenz schlechter technischer Ausbildung entspringe. Diese Erwartung, welche die Handwerker nach dieser Seite auf den Befähigungsnachweis setzen, ist aber so verfehlt, dass man mit Recht behaupten kann, der Befähigungsnachweis werde eher eine Verschärfung der unredlichen Konkurrenz herbeiführen, wenn deren erstere Ursachen, moralischer Tiefstand und wirtschaftliches Elend weiter bestehen werden; denn es liegt auf der Hand, dass der geschickte Pfuscher viel gefährlicher ist als der ungeschickte [1]).

Die Behauptung der Handwerker, die unlautere Konkurrenz sei darauf zurückzuführen, dass unter dem bisherigen Gesetze nur eine Scheingebundenheit, tatsächlich aber beinahe völlige Gewerbefreiheit bestanden habe, widerlegt sich durch die Erwägung, dass eine Pfuscherkonkurrenz bei Gewerbefreiheit auf die Dauer ausgeschlossen ist. Es können einzelne Versuche wohl gelingen, sie werden aber für die Lage des Gesammtgewerbes keine empfindlichen Folgen haben, da die Konkurrenz dafür sorgt, dass sie sich nicht mehr wiederholen; daher sind auch gesetzliche Massnahmen gegen dieses Übel für die allgemeine Lage des Handwerks von sekundärer Bedeutung.

Sodann wird auch der Befähigungsnachweis keine Handhabe zur Regelung der Konkurrenz im Handwerke überhaupt bieten. Denn eine wirksame Regelung der letzteren lässt sich durch die Lehrzeit und die Prüfungen allein nicht erreichen. Dazu müsste zuerst die Zahl der Lehrlinge, welche ein Meister halten durfte, eingeschränkt werden, was der Entwurf

1) W. Stieda a. a. O. S. 88.

nicht vorsieht. Die durch das Gesetz ermöglichte Lehrlingszüchterei würde ja die hemmenden Wirkungen der Prüfungen und der vorgeschriebenen Lehrzeit ziemlich aufheben. Aber auch, wenn den Meistern das Recht, eine beliebige Zahl von Lehrlingen zu halten, genommen werden würde, so würde eine wirksame Bekämpfung noch nicht möglich sein. Dazu müsste man sich verstehen, das alte Konzessionssystem wieder einzuführen [1]). Eine solche Fesselung des Wirtschaftslebens lässt sich aber mit der heutigen Wirtschaftsordnung, wie wir später [2]) sehen werden, nicht vereinigen.

Schon aus dem Bisherigen ist zu entnehmen, dass die Hoffnungen, die der serbische Handwerkerstand auf den Befähigungsnachweis in der Form des Entwurfes setzt, in den meisten Fällen unbegründet sind. Sie zeugen vielfach von gänzlicher Verkennung der Ursachen der Erscheinungen, die man mittels des Befähigungsnachweises bekämpfen will.

d) Prinzipielle Bedenken bezüglich des Befähigungsnachweises und seine schädlichen Wirkungen.

Der neue Befähigungsnachweis ist aber nicht nur deshalb zu verwerfen, weil er keine Besserung der Lage des Handwerks herbeizuführen vermag, sondern auch darum, weil er seinem Wesen nach im scharfen Gegensatz zu den rechtlichen Grundlagen der heutigen Gesellschaftsordnung steht und nicht unbedeutende Schäden dem Handwerkerstande mit sich führen wird.

Zunächst ist er prinzipiell zu verwerfen, da

1) Stieda a. a. O. S. 97.

2) S. 75.

er dahin tendiert, dem Handwerkerstande durch Einschränkung der freien Konkurrenz eine privilegierte Stellung innerhalb der Volkswirtschaft einzuräumen und ihm von Staatswegen eine gedeihliche Entwicklung zu sichern. Das verstösst gegen die heutige Rechtsanschauung, die wirtschaftliche Freiheit, eigene Verantwortlichkeit und Gleichberechtigung aller wirtschaftlichen Individuen will. Keine Gesellschaftsklasse hat ein Recht auf eine bevorzugte Stellung innerhalb der Volkswirtschaft. Es ändert auch an der Sache nichts, wenn der Befähigungsnachweis in der Tat dem Handwerkerstande nicht eine so wirksame Stütze zu bieten vermag, wie die Handwerker erwarten. Es genügt allein die Tatsache, dass seine Wiedereinführung einen scharfen Eingriff in die bürgerliche Freiheit bedeutet, und einer Gesellschaftsklasse bestimmte Privilegien bringen soll, um sich gegen ihn als eine der Zeit nicht entsprechende Massnahme auszusprechen [1]).

---

1) Vgl. Th. Risch, Die Handwerksgesetzgebung Preussens. Berlin 1866 S. 5—6. — Über dasselbe Thema sprach sich das Mitglied des serbischen Staatsrates Prof. A. Borisawljewitsch folgendermassen aus:

»Wir begreifen nicht, auf Grund welchen Rechtes vom Staate verlangt wird, dass er nur diesen Teil unserer Gesellschaft in Schutz nimmt, und ihm die Existenz zusichert. Das Einzige, was von einem Staate in der Hinsicht verlangt werden kann, ist, dass jedermann ohne Unterschied der Standesangehörigkeit seine persönliche und vermögensrechtliche Sicherheit gewährleistet sind. Und das wird er am besten so erreichen können, wenn er jedermann die volle Freiheit in der Berufswahl und Betätigung überlässt und dafür keine Hindernisse und Einschränkungen in den Weg setzt, ausgenommen den Fall, wo dadurch die öffentliche Ordnung, Moral und Gesundheit anderer Mitbürger in Frage gestellt werden können. Der Staat ist aber nur verpflichtet, jedermann die Gelegenheit und Mög-

Ferner ist der obligatorische Befähigungsnachweis auch deshalb nicht zu empfehlen, weil er dem gewerblichen Nachwuchse grosse Zeit- und Geldopfer auferlegt und ihm dadurch die selbständige Niederlassung errchwert, ohne durch irgend welche Vorteile ein entsprechendes Entgelt zu bieten [1]). Zunächst fordert er von den Meisterkandidaten eine zu lange Ausbildungszeit, da nach dem Wunsche der Handwerker auf diese Weise die Konkurrenz eingedämmt werden soll.

Diesem Wunsche kommt der Entwurf weit entgegen, wenn er von jedem Meisterkandidaten ausser der Lehrzeit noch eine Mindestgesellenzeit von drei Jahren verlangt. Da auch die Lehrzeit meistens drei Jahre dauert, das heisst im günstigsten Falle eine sechsjährige Ausbildungszeit. Das ist offenbar sehr lang selbst für die technisch schwierigsten Gewerbe wie des Schlosser-, Schreiner- und Schneidergewerbes· Umsomehr gilt das natürlich für relativ so einfach zu erlernende Gewerbe wie etwa des Bäcker- und Fleischergewerbes. Bei diesen bedeutet eine solche Ausdehnung der Ausbildungszeit für die Meisterkandidaten eine wahre Verschwendung ihrer Zeit und Arbeitskraft zu Gunsten der Meister. Die starre Regelung der Ausbildungszeit unterdrückt so gewissermassen Fleiss und Intelligenz, indem sie ihnen die

---

lichkeit zu bieten, sich mittelst seiner Arbeit zu ernähren. Von ihm kann nicht verlangt werden, dass er im Interesse der Einzelnen Privilegien schafft und Hemmnisse in den Weg setzt, die der grössten Mehrheit der Bevölkerung schaden würden.«

Eingabe an den Staatsrat, 7. Februar 1905 Nr. 7209 S. 2.

1) Böhmert a. a O. S. 44—45.

Belohnung vorenthält, die ihnen gegenüber Faulheit und Ungeschicklichkeit gebührt. Eine solche schematische Festlegung und willkürliche Ausdehnung der Ausbildungszeit muss aber nicht allein als ungerecht, sondern auch als schädlich bezeichnet werden, da bei steigender Nachfrage nach Handwerkerprodukten die befähigten jüngeren Elemente sich die günstige Konjunktur nicht zu nutze machen können und so der Volkswirtschaft ein nicht zu unterschätzender Nachteil erwächst.

Der Befähigungsnachweis fordert aber auch von dem gewerblichen Nachwuchse bedeutende direkte materielle Opfer, indem die Kosten der Prüfungen von den Examinierten gezahlt werden sollen. Diese Kosten entstehen einmal durch Auslage für die Musterarbeiten, dann durch die Entrichtung der Prüfungstaxe. Jene richten sich natürlich nach der Art der Arbeit und werden so indirekt durch die Prüfungskommission bestimmt, letztere dagegen sind gesetzlich festgesetzt und sollen nach dem Entwurf für die Gesellenprüfung 15 frs oder für die Meisterprüfung 80 frs betragen. Gewiss eine nicht unbeträchtliche Auflage bei der geringen pekuniären Leistungsfähigkeit der Lehrlinge und Gesellen. Die Zahlung der 80 frs für die Meisterprüfung wird bei den meisten Gesellen einen erheblichen Teil der Ersparnisse in Anspruch nehmen und dem Betriebe von dem notwendigen und bei den jungen Handwerkern so seltenen Kapital entziehen. Diese Opfer erscheinen um so unberechtigter und verderblicher als die Vorteile, die dem Handwerke aus dem Befähigungsnachweis entstehen, ausserordentlich gering sind. Solange der Befähigungsnachweis infolge der Abgeschlossen-

heit des wirtschaftlichen Verkehrs den gewerblichen Markt vollkommen zu regulieren vermochte, zugleich aber auch die übliche technische Ausbildung für eine gedeihliche Existenz des Handwerks genügte [1]) und für die gewerbliche Bildung nicht allein durch die Prüfungen, sondern auch durch andere umfassende Massnahmen, besonders durch die Wanderschaft, gesorgt war, und solange endlich eine Durchschnittsleistungsfähigkeit infolge der Stetigkeit des Geschmackes bei Stadt- und Landbevölkerung und der nur langsamen Wandlung des erforderlichen technischen Könnens gegeben war [2]), so lange konnten die mit dem obligatorischen Befähigungsnachweis verbundenen Opfer als berechtigt und unschädlich angesehen werden. Ganz anders aber heute, wo alle jene Vorbedingungen nicht mehr gegeben sind. Heute erscheinen sie nur als eine durch nichts zu rechtfertigende Schädigung des Einzelnen und ein Mittel zur Einschränkung seiner bürgerlichen Freiheit.

Aber der Befähigungsnachweis wird auch die Meister selbst vielfach direkt schädigen, weil er ihre Erwerbsfreiheit bedeutend schmälert, und ihnen verbietet, sich in den Gewerben zu betätigen, für welche sie keinen Befähigungsnachweis besitzen. Sollte diese Bestimmung strenge Anwendung finden, dann würde sie von ganz fatalen Folgen begleitet sein; denn in vielen kleinen Ortschaften Serbiens ist der Handwerker ähnlich wie in anderen Ländern [3]) infolge des

---

1) Hampke a. a. O. S. 109.

2) W. Sombart, Der moderne Kapitalismus. Leipzig 1902. Bd. I S. 143, 150, 151.

3) Hampke a. a. O. S. 146; Sax, Österreichische Gewerbeordnung von 1883. Schmollers Jahrbücher Jhrg. VII S. 886.

schwachen lokalen Absatzes auf die Ausübung mehrerer Gewerbe zu gleicher Zeit angewiesen. Sollte ihm dieses Recht nun entzogen werden und für jedes einzelne Gewerbe ein spezieller Befähigungsnachweis gefordert werden, so würden dadurch zahlreiche Leute zu einem kümmerlichen Lose verurteilt und somit würde gerade das Gegenteil von dem, was man wollte, nämlich von der Hebung des Mittelstandes, erreicht werden.

Der Entwurf verlangt auch ausnahmslos von jedem Gewerbetreibenden, der zu einem anderen Gewerbe übergehen will, einen neuen Befähigungsnachweis. Er will also denjenigen, die sich in der Jugend in der Wahl ihres Berufes geirrt haben, eine Betätigung, die ihren Neigungen entsprechen würde, erschweren und auch diejenigen, deren Gewerbe von einer dauernden ungünstigen Konjunktur betroffen ist, hindern, ein anderes zu ergreifen [1]). Die letzteren müssten entweder das Gesetz übertreten, oder verhungern. Dies gilt um so eher, als der Entwurf in solchen Fällen keine besonderen Erleichterungen für die Erlangung eines Meisterrechtes vorsieht. Die betreffenden Meister müssten um sich die Vorzüge eines anderen Gewerbes zu eigen zu machen einen vollen Befähigungsnachweis aus dem betreffenden Handwerke erwerben. Dass indess sehr wenige von ihnen in der Lage sein würden, solche schwere Bedingungen zu erfüllen, liegt auf der Hand; denn die meisten von ihnen werden wohl als Familienväter keine Möglichkeit mehr haben, auf den Erwerb des täglichen Brotes zu verzichten. Andere hinwiederum würden sich

1) Th. Risch a. a. O. S. 29.

kaum die Erniedrigungen gefallen lassen, um ihre bisherige Meisterrolle mit der des Lehrlings bezw. des Gesellen zu vertauschen.

Das zur Zeit geltende Gesetz ist hierin glücklicher, da es durch Ausnahmebestimmungen etwaige Ungerechtigkeiten zu beseitigen sucht. In diesem Punkte sind die Bestimmungen des Entwurfs als ein Rückschritt gegenüber dem jetzigen Gesetze zu betrachten. Es sei auf Österreich verwiesen, wo man in richtiger Würdigung der Ungerechtigkeit und Gefährlichkeit eines solch rigorosen Vorgehens den Übergang zu verwandten Gewerben frei gegeben hat [1]).

B. Prüfung der Durchführbarkeit des Befähigungsnachweises.

a) Die Innungen.

Ein vollständiges Bild von den Aussichten des im Entwurf vorgesehenen Befähigungsnachweises lässt sich aber erst dann gewinnen, wenn man auch die Frage über dessen Durchführbarkeit im allgemeinen beantwortet hat.

Wie bei jeder gesetzlichen Massregel kommt es ja auch hier nicht allein darauf an, welche Art Massnahme von dem Gesetzgeber vorgesehen ist, sondern auch, wie für ihre Durchführung gesorgt ist.

Was zunächst die Durchführung der Bestimmungen über die Werkstättenlehre und die Prüfungen anbelangt, so haben wir schon gesehen [2]), dass sich ihnen hauptsächlich solche Schwierigkeiten entgegenstellen, die im Grossen und Ganzen nicht als durch-

---

1) G. O. vom Jahre 1883 § 14. Alinea 6.

2) S. 92—110.

aus unüberwindlich zu betrachten sind. Bei der Werkstättenlehre bestehen sie in der Möglichkeit, dass die gesetzlichen Anordnungen sehr leicht umgangen werden können, bei den Prüfungen in gewissen technischen Schwierigkeiten. Sehr viel hängt jedoch auch von der Energie, dem Verständnis und dem Interesse der Ausführungsorgane ab, ob sie im stande sein werden, eine strenge Aufsicht über die Werkstättenlehre zu führen und für ein sachliches und unparteiisches Prüfungswesen Sorge zu tragen. Ein energisches und wachsames Vorgehen ihrerseits könnte die entgegenstehenden Schwierigkeiten wohl bis zu einem gewissen Grade überwinden und so dem Befähigungsnachweis doch einen gewissen bescheidenen Erfolg bringen.

Nun sollen, wie wir schon wissen, die Ausführungsorgane in Zukunft nach ihrer Zusammensetzung die gleichen sein, wie bisher, obwohl sie sich durchaus nicht bewährt haben. Deshalb erscheint der Zweifel, ob sich die neuen Organe etwa besser bewähren werden als durchaus berechtigt. Um aber sicher zu gehen, wollen wir die Ursachen der Unfähigkeit der heute tätigen Organe aufsuchen, um dann feststellen zu können, ob sich ähnliche Schwierigkeiten auch den neuen Innungen entgegenstellen würden.

Über sie gehen die Meinungen stark auseinander. Die Handwerker selbst sehen den Grund einzig und allein in der büreaukratischen Natur der alten Innungen, die die Entwicklung von Initiative bei den Meistern verhindert hätte. Diese ihre Ansicht haben die Handwerker energisch zur Geltung gebracht und durch den Druck ihrer Wahlstimmen die Regierung

gezwungen, bei der Neugestaltung der Handwerkergesetzgebung zu Grunde zu legen. Wenn wir daher untersuchen, ob die Auffassung der Handwerker zutreffend ist, so prüfen wir gleichzeitig die Grundpfeiler der neuen Regierungsvorlage.

Es geht zunächst zu weit, wenn die Handwerker alle Schuld den staatlichen Organen und der büreaukratischen Bevormundung zuschreiben. Selbst einen Teil der schädlichen Einwirkungen zugegeben[1], so fällt doch der grösste Teil der Schuld auf die Handwerker selbst. Den staatlichen Organen weist das geltende Gesetz neben der Gerichtsbarkeit nur die Aufsicht über die Innungen zu, während die eigentliche Durchführung des Gesetzes, zumal des Befähigungsnachweises, den Innungen übertragen ist. Damit ist doch genug Freiheit und Raum für die Bestätigung eigener Initiative gegeben, die die Handwerker allerdings keineswegs auszunutzen gelernt haben. Im Gegenteil, durch ihre Nachlässigkeit hat der eingeführte Befähigungsnachweis jeden praktischen Wert verloren.

Jene Gleichgültigkeit der Innungen ist zunächst daraus zu erklären, dass die Handwerker die Vorschriften der Gewerbegesetzgebung nur als Last, nicht als Segen empfanden. Die erhoffte Einschränkung der Konkurrenz hat das Gesetz nicht gebracht. Dagegen verlangt es eine solide Ausbildung der Lehrlinge, die dem Urteile des einzelnen Meisters, wie er

---

1) Hier könnten die Polizeibehörden im schlimmsten Falle nur als indirekt schuldig angesehen werden, weil sie die Umgehung und Verletzung des Gesetzes durch die Innungen geduldet haben. Das heisst aber keineswegs, dass sie die eigentlichen Urheberinnen der Missstände gewesen sind.

ihr versteht, zuwiderläuft. So sehen denn die Handwerker in der Überwachung der Ausbildung eine Schädigung ihrer Interessen und widersetzen sich ihr so gut sie es vermögen. Selbst der Glaube an die kommende zünftige Wirkung der Innungen hat die Meister nicht zu bewegen vermocht, ihre momentanen Interessen vor den dauernden zurücktreten zu lassen und von einer Ausnutzung der Lehrlinge abzusehen.

Die einzige von all den gesetzlichen Bestimmungen, deren Durchführung auf keinen direkten Widerstand der Innungsmitglieder stösst, betrifft die Meisterprüfung, da es sich bei ihnen weniger um eine Kontrolle der Ausbildung und damit anscheinend um eine Bedrohung der Interessen der Meister handelt als um die Verfolgung der monopolistischen Tendenzen des Befähigungsnachweises. Doch hier versagen die Innungsleiter durch Mangel an Initiative und Unparteilichkeit. Sie pflegen sich von persönlichen Beziehungen beeinflussen zu lassen und der Förderung ihrer eigenen Angelegenheiten das Gesamtinteresse zu unterordnen. Die letzte Ursache der Interesselosigkeit der Handwerker den Innungen gegenüber kann man aber sagen, liegt in der wirtschaftlichen Bedeutungslosigkeit der Innungen.

Sind nun die Aussichten, welche die vorgeschlagene Neuregelung bietet, günstiger?

Die Lebensfähigkeit auch der neuen Innungen wird vor allem davon abhängen, inwieweit die Handwerker selbst, die durch ihre Wahl der Innungsorgane den massgebenden Einfluss ausüben, gewillt sein werden, den gesetzlichen Vorschriften über die Werkstättenlehre Folge zu leisten und für eine unparteiische Durchführung der Prüfungen zu sorgen.

Das aber wird nur geschehen, wie sich aus dem bisher Gesagten von selbst ergibt, wenn das neue Gesetz den Meistern grössere wirtschaftliche Vorteile zu gewähren vermag, als das alte, und zwar so grosse Vorteile, dass ihnen die strikte Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen als Gebot der Selbsterhaltung erscheinen wird. Diese Möglichkeit ist indessen nicht vorhanden, da ja, wie wir gesehen haben, die Vorteile des neuen Befähigungsnachweises keineswegs derartige sein würden, dass sie die Existenz des Handwerkes in erheblichem Masse beeinflussen werden.

So wird denn die Folge sein, dass die momentanen Interessen die Mehrzahl der Meister auch unter dem neuen Gesetze veranlassen werden, die Bestimmungen des vorgeschlagenen Gesetzes nicht zu beachten und ihrer Durchführung durch den Staat jeden Widerstand entgegenzustellen. Die Tätigkeit der neuen Organe wird umsomehr lahm gelegt werden, als einmal die neuen Innungen völlig autonome Körperschaften sein werden, die jedes Druckes von aussen entbehren werden, und als die Lage des Handwerks in Serbien infolge des Vordringens der Fabrikkonkurrenz viel ungünstiger geworden ist, als zur Zeit der Einführung des alten Gesetzes.

Trotzdem versprechen sich die serbischen Handwerker die besten Wirkungen von dem in Aussicht genommenen Gesetze. Ihre Hoffnung gründet sich gerade darauf, dass der Entwurf — ihren Wünschen entsprechend — nicht eine büreaukratische, sondern eine autonome Gestaltung der Innungen auf centralistischer Grundlage vorsieht. Die Handwerker legen dabei das Hauptgewicht auf die Erwägung, dass das neue freiheitliche Innungswesen einen tief-

gehenden Einfluss auf den gesamten serbischen Handwerkerstand ausüben werde, indem er ein stärkeres Zusammenhalten aller Handwerker herbeiführen und dadurch das Klassenbewusstsein stärker werde. Es werde ferner bei den Handwerkern das nötige Verständnis und die erforderliche Opferwilligkeit für die Zwecke der Gesamtheit geweckt und so der direkte Weg zu einem gedeihlichen Wirken der Innungen gebahnt werden.

Wir können diese Ansicht der serbischen Handwerker nicht teilen, da wir nicht der Meinung sind, dass ideelle Gründe einer rein wirtschaftlichen Organisation genügend Lebenskraft zu geben vermögen. Eine solche Annahme steht im Widerspruch mit dem Endzweck jeder auf Selbsthilfe gegründeten wirtschaftlichen Organisation, der Förderung der Eigeninteressen. Also kann durch die bloss formale Neugestaltung der Innungen an der Sache nichts geändert werden [1]).

---

1) Huber konstatiert, dass ähnliche Hoffnungen auch seitens der Deutschen Handwerker gehegt werden, die er ebenfalls als völlig verfehlt betrachtet. Er sagt: »Es zeigt sich hier die betäubende Wirkung des schönen Wortes »Organisation«; auch auf anderen Gebieten wird der Wert der blossen Form der Zusammenfassung über- und das Mass der Opfer unterschätzt. Eine fruchtbringende Zusammenfassung so kleinlicher und zersplitterter Interessen ist doch ein sehr schwieriges Unternehmen. Welche Wirkung damit erzielt werden kann, das richtet sich im allgemeinen nach der Gemeinsamkeit und Dringlichkeit der Interessen, nach der Zwangslage, in der sich die Beteiligten befinden, sowie nach dem Verhältnis des Ziels zu den dafür zu bringenden Opfern. Liegen diese Verhältnisse günstig, so ist ausserdem ein hoher Grad von Uneigennützigkeit, Rührigkeit und Vertrauen auf seiten der Beteiligten, die feste Überzeugung zu dem Erfolg des ergriffenen Hilfsmittels erforderlich«. Zur Handwerkerfrage. Stuttgart 1896. S. 11—12.

Die Handwerker übersehen auch die Wirkung, die der Zwangscharakter der Innungen auf viele ihrer Standesgenossen ausüben muss. Der Beitrittszwang wird bei denen, die sich von der Organisation nur Opfer und keine Vorteile versprechen, Unzufriedenheit hervorrufen und als Last empfunden werden.

Selbst wenn die Innungen namhafte wirtschaftliche Vorteile zu bieten vermöchten, würden es doch nicht wenige sein, deren Interessen denen der Korporation zuwider liefen; denn selbst innerhalb eines und desselben Gewerbes sind die Gegensätze oft so schroff, dass sie sich nicht ausgleichen lassen.

Das ist eine Folge der fortschreitenden Entwicklung. Früher herrschte bei der primitiven Technik, dem beschränkten Absatzgebiet, der Stetigkeit des Geschmackes und der Gleichartigkeit der Besitzverhältnisse eine weitgehende Interessengemeinschaft, während heute eine reich ausgebildete Differenzierung in Besitz sowohl wie in technischer und allgemeiner Bildung die einzelnen Handwerker scheidet und in Gegensatz zu einander bringt. Der Konkurrenzstarke will nicht mit dem Schwächeren zusammengehen, weil er von ihm in der Betätigung seiner Leistungsfähigkeit nicht behindert werden will. Der Schwächere andererseits fürchtet von dem Stärkeren unterdrückt zu werden. Der Zwang zum Eintritt in eine Innung wird die gegebenen Gegensätze noch verschärfen und alles andere eher bewirken, als ein Erwachen des Gemeingeistes und ein Erstarken der Standesehre [1].

---

1) Hierüber führt Huber zutreffend aus: »Wie vielerlei Abstufungen nach Geschicklichkeit, Geschäftstüchtigkeit, offenen Blick, Gemeinsinn, Vertrauen und Kapital fänden sich da in jeder Innung!

Es ist also falsch, wenn die Anhänger von Zwangsinnungen in Serbien von dem Handwerkerstand als von einer einheitlichen Interessenklasse und von einem inneren Bedürfnisse nach Innungskorporationen sprechen. Wenn bei den Handwerkerversammlungen und -Kongressen viel Lärm zu Gunsten der Zwangsinnungen geschlagen wird, so handelt es sich hier um nichts anderes als um reine, weltfremde Theorie. Ein Beweis für das Bestehen eines solchen Bedürfnisses nach Innungskorporationen und für das Vorhandensein des nötigen opferfreudigen Willens wird nirgends erbracht. Die Erfahrungen, die man mit dem bisher geltenden Gesetz gemacht hat, beweisen vielmehr das Gegenteil. Daraus ist zu entnehmen, dass die theoretische Begeisterung für die Innungen, welche jetzt in Serbien so sehr hervortritt, keineswegs den Anschauungen aller Handwerker entspricht. Man kann mit ziemlich grosser Sicherheit sagen, dass ein grosser Teil, ja die grosse Mehr-

---

Unter dem Bürgerstand des Mittelalters herrschte in all diesen Punkten eine demokratische Gleichartigkeit des Vermögens u. s. w. Der Bürgerstand von heute zeigt darin, man denke dabei nur an die verschiedenen Parteischattierungen (was besonders für Serbien gilt) eine grössere Mannigfaltigkeit als irgend ein anderer Stand. Die Leistungsfähigkeit der früheren Zunft beruhte auf der Uniformität der Lage und Weltanschauung der Produzenten. Deshalb war der Zunftzwang kaum fühlbar — und auf der Uniformität des Konsums — deshalb war der Kundenbann imstande, dem Bürgerstand eine auskömmliche Existenz zu sichern. Die Zwangsinnung von heute ist nicht mehr leistungs- und lebensfähig, weil in sie alle möglichen Interessengegensätze zusammengepresst werden und ein Vorbehalt für die Angehörigen der Innung, die davon ihren festen inneren Halt hätte, nicht mehr möglich ist.« A. a. O. S. 12; ferner Stieda, Die Lebensfähigkeit des deutschen Handwerkes. Rostock 1897 S 15.

heit der Handwerker der Sache ganz indifferent gegenübersteht. Von rund 34000 selbständigen, zum Eintritt in die Innungen berechtigten Handwerkern waren im Jahre 1900 in den Innungen nur rund 10700 d. h. 31 % organisiert. Die überwiegende Mehrzahl machte also von ihrem Rechte, in die Korporationen einzutreten, keinen Gebrauch. Das ist doch nur daraus zu erklären, dass sie sich von dem Beitritt nichts versprach. Bei ihnen also besteht kein Bedürfnis nach derartigen Organisationen[1]).

Wenn man sich nun umsieht, bei welchen Handwerksgruppen eine solche Gleichgültigkeit den Innungen gegenüber ganz besonders vorherrscht, so findet man, dass es diejenigen sind, die relativ schwach vertreten sind bzw. deren Vertreter weit von einander wohnen und ihr Gewerbe betreiben. Das ergiebt sich deutlich aus der vorliegenden Tabelle (s. nächste Seiten). Bei ihnen fehlt jede Stimmung für die Innungen. Deshalb scheint ja auch der Versuch des Entwurfes, sie durch Zwang zu vereinigen und dadurch den »Korpsgeist« als Vorbedingung für ein kräftiges Innungsleben gross zu ziehen, von vorneherein aussichtslos zu sein, vor allem auch, weil bei diesen Gewerben ein wirkliches Zusammenarbeiten der Handwerker und jede regere Tätigkeit in der Innung schon allein infolge der räumlichen Entfernungen der Mitglieder von einander ganz ausgeschlossen ist. Endlich ist auch bei ihnen das Interesse für eine Organisation sehr gering, weil sie sich durchweg in durchaus nicht ungünstiger Lage befinden.

---

1) K. Jovanowitsch, Unsere Innungsreform. Archiv für Rechts- und Staatswissenschaften. Belgrad 1907. S. 427.

Die Beteiligung an den Innungskorporationen [1]).

	Die Gesamtzahl der selbstständigen Meister im Jahre 1900	Die Zahl der organisierten im Jahre 1905	Das Verhältnis der organisierten zu der Gesamtzahl
Anstreicher	262	35	14 %
Bäcker	1429	777	54 %
Baumeister	195	—	—
Bettdecken- und -Jackenmacher	177	110	62 %
Bohrschmiede	15	—	—
Brettschneider	94	—	—
Brunnenmeister	46	—	—
Buchbinder	64	19	30 %
Büchsenmacher	164	74	45 %
Bürstenmacher	33	—	—
Dachziegelbrenner	521	—	—
Darmverfertiger	27	—	—
Drahtbinder	2	—	—
Drechsler	90	—	—
Fächer	16	—	—
Färber	219	192	876 %
Fassbinder	780	148	19 %
Fleischer	898	?	—
Friseure	439	378	86 %
Gerber	151	25	17 %
Giesser	38	—	—
Glasschneider	51	?	—
Glockengiesser	1	—	—

1) Obwohl die vorliegenden Ziffern keinen Anspruch an völlige Zuverlässigkeit erheben können, geben wir sie doch, um somit dem Leser wenigstens ein annäherndes Bild von der Beteiligung der Handwerker in den Innungen zu geben.

	Die Gesamtzahl der selbstständigen Meister im Jahre 1900	Die Zahl der organisierten im Jahre 1905	Das Verhältnis der organisierten zu der Gesamtzahl
Holzbearbeiter	15	8	53 %
Handschuhmacher	3	—	—
Hufschmiede	707	421	59,5 %
Hutmacher	6	—	—
Kammacher	10	—	—
Kistenmacher	6	—	—
Klempner	196	122	—
Knopfmacher	4	—	—
Korbmacher	162	—	—
Kotzenmacher	7	—	—
Krämpelmacher	39	—	—
Kupferschmiede	206	130	63 %
Kuppelmaurer	14	—	—
Kürschner	771	526	68 %
Leisten- und Schaftmacher	1	—	—
Mattenflechter	72	15	21 %
Maurer	1307	689	50 %
Messerschmiede	90	72	80 %
Metallsäger	67	—	—
Müller	635	—	—
Mützenmacher	6	—	—
Nagelschmiede	95	—	—
Nestelmacher	1	—	—
Pantoffelmacher	67	46	69 %
Petschaftmacher	14	—	—
Pflasterer	86	—	—
Pferdefuttersackmacher	107	—	—

	Das Verhältnis der organisierten zu der Gesamtzahl	Die Zahl der organisierten im Jahre 1905	Die Gesamtzahl der selbstständigen Meister im Jahre 1900
Pulvermacher	18	—	—
Rebenschneider	4	—	—
Reuterverfertiger	52	21	—
Ringschneider	2	—	—
Siebmacher	8	—	—
Säbelschmiede	1168	906	78 %
Sandalenmacher	323	227	70 %
Sattler-Gurtmacher	19	—	—
Saumsattelmacher	24	—	—
Schirmmacher	7	—	—
Schleifer	25	—	—
Schlosser	652	243	37 %
Schmiede	4927	945	19 %
Schneider aller Art	4700	2443	25 %
Schnellaugenmacher	20	5	—
Schnurmacher	19	—	—
Schornsteinfeger	22	—	—
Schriftgiesser	8	—	—
Schuhmacher	1858	1038	56 %
Seilermacher	667	148	22 %
Selzschuhmacher	3	—	—
Spindel- und Holzlöffelmacher	253	—	—
Steinbeschneider	242	—	—
Stuhlmacher	11	—	—
Tapezierer	48	—	—
Tischler	1308	571	42 %
Töpfermacher	500	277	53 %
Trog- und Muldenmacher	777	—	—

	Die Gesamtzahl der selbstständigen Meister im Jahre 1900	Die Zahl der organisierten im Jahre 1905	Das Verhältnis der organisierten zu der Gesamtzahl
Tuchmacher	46	—	—
Vergoldner und Uhrmacher	179	50	28 %
Verkäufer der Bosa	85	—	—
Verzinner	133	—	—
Wachs- u. Talgzieher	279	248	89 %
Wagner	995	423	43 %
Walkmüller	42	—	—
Weber	186	—	—
Weberblattmacher	5	—	—
Weinbäcker	22	—	—
Wurstmacher	30	—	—
Ziegenhaarzurichter	270	—	—
Ziegelbrenner	107	—	—
Zimmermeister	1876	54	3 %
Zuckerbäcker	141	6	4 %
	34312	11403	

Alle diese Momente warnen bezüglich der neuen Aera des Innungswesens hoffnungsvoll in die Zukunft zu schauen und den jetzigen Optimismus des Handwerkers zu teilen.

Die Schäden werden naturgemäss am stärksten zum Ausdruck kommen in den Lokalinnungen, weil dort die Abhängigkeit von den Wählerstimmen und die persönlichen Beziehungen am grössten sind, so dass bei ihnen die Aussicht am kleinsten ist, dass ihre Leiter die nötige Selbständigkeit und Unparteilichkeit besitzen werden, um sich stets auf der Höhe

eines unbefangenen Vertreters des Gesamtstandes zu halten.

Nicht viel besser wird es aber auch mit den übrigen vorgesehenen Bestandteilen der neuen Innungsorganisation, nämlich den Kreisinnungen und der Handwerkerkammer einerseits, den Gesellenausschüssen und den Schiedsgerichten andererseits sein. Die ersten zwei sollen die ausserhalb der Lokalinnungen stehenden Aufsichtsbehörden bilden, von denen die Lokalinnung abhängig und denen sie verantwortlich sein soll; die letzten zwei sind dagegen Organe, die innerhalb der Lokalinnung tätig sein sollen.

Die Hoffnung des Gesetzgebers auf die Wirksamkeit der neuen Innungen beruht, wie es scheint, zum grossen Teil gerade auf diesen neuen Organen, indem man glaubt, dass sie imstande sein werden, durch ihre Aufsicht die Lokalinnungen zur Erfüllung ihrer Pflichten zu zwingen. Doch diese Hoffnung scheint unberechtigt, da alle Organe, so wie sie in dem Entwurfe vorgesehen sind, durchaus einseitig und unzulänglich gebildet sein werden, wodurch ihre Funktion sehr erschwert, wenn nicht gänzlich unmöglich gemacht werden wird.

Was zunächst die Kreisinnung und die Handwerkerkammer anbelangt, so sind sie für die ihnen zugewiesenen Aufgaben nicht geeignet, da ihnen die erforderlichen Eigenschaften, wie Unbefangenheit, Selbständigkeit sowie der Besitz notwendiger Kontrollorgane fehlen werden.

Schon allein die Zusammensetzung der Kreisinnungen und der Handwerkerkammer, in denen hauptsächlich die Handwerkermeister vertreten sein sollen, lässt klar erkennen, dass die neuen Organe ebenso

wie die Lokalinnungen reine Interessentenorgane sein würden mit dem einzigen Unterschiede, dass sie auf einer breiteren Basis aufgebaut sein werden. Das genügt, um ihre Brauchbarkeit bezweifeln zu dürfen; denn hier handelt es sich um dieselbe Sache, wie bei den Lokalinnungen, dass nämlich die Interessenten in eigener Angelegenheit Richter sein sollen, dass daher eine völlige Unparteilichkeit ganz ausgeschlossen sein wird.

Es ist nicht unwesentlich, dass die Handwerkervertreter jener höheren Innungsorgane von den Handwerkern selbst gewählt werden sollen. Das wird dahin führen, dass in jenen Vertretungen Leute sitzen werden, die an Intelligenz und Verständnis für die Angelegenheiten, die sie zu leiten haben, den Mitgliedern der Lokalinnungen ganz gleich stehen werden, so dass sich bei ihnen auch die gleichen Anschauungen und Bestrebungen finden, und die gleichen Einflüsse geltend machen werden. Diese Anschauungen und Bestrebungen haben ihren Grund in einer völligen Verkennung der sozial-politischen Zwecke des Befähigungsnachweises einschliesslich der Regelung der Werkstättenlehre und in der Weigerung, bei Wahrung der engeren Interessen der Meisterschaft den höheren Zielen des ganzen Standes Rechnung zu tragen. So wird auch bei ihnen geradeso wie bei den Lokalinnungen die Ansicht herrschend sein, dass das Gesetz nicht dazu da sei, den Meistern neue Lasten zu Gunsten der Arbeiterschaft aufzuerlegen, sondern vielmehr um ihnen möglichst grosse Vorteile zu sichern. Da aber die momentanen Interessen der Meister, wie wir das schon früher sahen, denen der Arbeiter zuwiderlaufen, so würde dieser Interessen-

gegensatz der Handwerker, die ihre momentanen Interessen von den dauernden nicht zu unterscheiden vermögen, zur Vertretung eines schroffen Unternehmerstandpunktes in jenen höheren Innungsorganen veranlassen.

Dass daher solche Organe wenig dazu geeignet sein würden, als unparteiische Aufsichtsbehörden zu funktionieren und dem sozial-politischen Zwecke des Befähigungsnachweise zu dienen, ist für jeden unbefangenen Beobachter ausser Zweifel. Die Kreisinnungen und die Kammer würden ausserdem in ihrer Tätigkeit dadurch behindert sein, dass sie gewissermassen durch ihre Wähler gebunden sein werden; denn die Kreisinnungsvertreter sollen durch die Lokalinnungen eines Kreises, dagegen diejenigen der Kammer durch die Innungsvorsitzenden aller Handwerksinnungen der Stadt Belgrad gewählt werden, werden also von ihnen abhängig sein und in ihrem Vorgehen gegen die Lokalinnungen recht vorsichtig sein müssen. Endlich will der Entwurf diesen Organen auch nicht diejenigen Unterorgane vergeben, die zu einer genauen Kontrolle über die Tätigkeit der Lokalinnungen erforderlich sind. Die einzige Handhabe, das zuerst im Entwurf vorgesehene staatliche Inspektorat, ist auf Anregung der Handwerker bei der Beratung des Gesetzes im Parlament gestrichen worden. Daraus lässt sich zugleich am besten ersehen, wie weit die Handwerker ehrlich gewillt sind, den Bestimmungen des neuen Gesetzes Folge zu leisten.

Es blieben dann noch die Gesellenausschüsse und die Schiedsgerichte, die neben den Kreisinnungen, Kammern und Kommunen wirken sollen; die Gesellenausschüsse dadurch, dass sie als Vertreter der Arbeiter-

interessen bei allen die Gesellen und Lehrlinge betreffenden Angelegenheiten zugezogen werden müssen; die Schiedsgerichte dadurch, dass durch sie jeder Partei ermöglicht sein soll, gegen etwaige Ungesetzlichkeiten vorzugehen [1]). Doch es ist wenig Aussicht vorhanden, dass diese Organe eine grössere Wirksamkeit entfalten würden als die Kreisinnungen und die Kammer, und zwar deshalb, weil auch sie auf einer durchaus einseitigen Grundlage aufgebaut werden sollen. Den Gesellenausschüssen wird ein viel zu geringer Einfluss eingeräumt. Ihre Vertretung in den Lokalinnungen wird auch zu schwach sein, als dass sie irgend welchen Druck auf die Innungen ausüben könnte. Ihre Vertretung würde deshalb nur einen beratenden Charakter haben und keinen grossen praktischen Wert besitzen. In allen den Fragen, in denen sie eine andere Ansicht vertreten werden als die Repräsentanten der Lokalinnungen, werden ihre Bemühungen erfolglos bleiben. Sie werden schon von vorneherein auf grosse Gegnerschaft bei den Lokalinnungen stossen, da die Meister sich nur schwer damit werden versöhnen können, dass sich die Gesellen in ihre Angelegenheiten hineinmischen und in der Innung scheinbar Gleichberechtigung geniessen. Dass man von dem Wirken der so schwach vertretenen Gesellenausschüsse nicht viel erwarten darf, lehren die Erfahrungen in Deutschland und Österreich, wo sie sich durchaus nicht bewährt haben [2]).

Was nun die Schiedsgerichte betrifft, so sollen auch in ihnen die Meisterstimmen die Mehrheit haben.

---

1) Vergl. S. 55—56.

2) Vgl. Hugo Böttger, Geschichte und Kritik des neuen Handwerkergesetzes. Leipzig 1898 S. 354; ferner Waentig a. a. O. S. 412.

Es ist deshalb zu befürchten, dass die Meister diese ihre Bevorzugung dazu benützen werden, das Recht zu ihren Gunsten zu beugen und ihre Untergebenen zu schädigen. Das dadurch hervorgerufene Misstrauen würde natürlich die Arbeiter abhalten, bei einem solchen Gerichte ihr Recht zu sichern. Die Erfahrungen in Österreich lassen darüber keinen Zweifel [1]. Die beste Seite dieser Institution sei noch, erklärte ein österreichischer Expert, dass man sich ihrer für gewöhnlich nicht zu bedienen brauche [2]. Wir sehen nicht ein, weshalb diese Erfahrung Österreichs nicht auch für Serbien lehrreich sein sollte.

Alles spricht also dafür, dass die Hoffnungen, die an die vorgesehene Kontrolle gesetzt werden, unberechtigt sind. Auch sie wird die Missstände in den Lokalinnungen nicht beseitigen können.

Welche Folgen das auf die Gestaltung der Verhältnisse in der Werkstättenlehre und auf die Gesellenprüfungen haben muss, ist auf Grund der Erfahrung mit dem bisherigen Gesetze nicht schwer vorauszusagen. Zunächst würde die Werkstättenlehre sozusagen jeder Kontrolle entbehren, so dass die bisherigen höchst ungesunden Zustände weiter verbleiben würden, und alle die geschilderten Misstände, die unberechtigte Verlängerung der Lehrzeit, die Ausnutzung der Lehrlinge in der Lehrlingszüchterei und durch Verwendung zu nicht beruflichen Arbeiten, gegen welche der Entwurf sowieso nicht genügende Massnahmen trifft, sich in viel stärkerem Masse entwickeln würden als das im Falle der Bewährbarkeit

---

1) Waentig a. a. O. S. 418.

2) Ebendaselbst S. 420.

der Innungen möglich wäre. Auch die Bestimmungen über die Arbeitszeit der Lehrlinge und Gesellen und das Mindestalter der Lehrlinge würden in sehr vielen Fällen unberücksichtigt bleiben. Dem obligatorischen Schulbesuch würden die Meister die Lehrlinge entziehen, indem sie die in dem Entwurfe gegebene Möglichkeit, das Ausbleiben der Lehrlinge durch das Verschulden der letzteren zu entschuldigen, sich ausgiebig zu nutze machten. Eine Bestrafung, die sowieso nicht allzu oft erfolgen dürfte, brauchten sie ja wegen der relativen Niedrigkeit der Strafen nicht zu scheuen. Damit blieben noch von den gesamten Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Lehrlinge und Gesellen allein diejenigen über die Sonntags- und Feiertagsruhe, über deren Ausführung die Kommunen zu wachen hätten. Immerhin darf auch hier auf eine genaue Beachtung nicht mit Sicherheit gerechnet werden, denn bei dem gegenwärtigen autonomen Charakter der serbischen Kommunen, in deren Vorstand vielfach Handwerker und Kaufleute sitzen, ist die Möglichkeit ähnlicher Einflüsse, wie sie in den Lokalinnungen herrschen werden, in hohem Masse vorhanden und daher eine ähnliche Gleichgültigkeit jenen Aufgaben gegenüber durchaus nicht ausgeschlossen, zumal in den meisten Städten der Gemeindevorstand neben den Handwerkern und Kaufleuten meist aus Leuten besteht, die wenig Verständnis für sozial-politische Ziele haben und ausserdem durch gesellschaftliche und partei-politische Rücksichten beengt sind. Das lehren uns zur Genüge die bisher mit der Sonntags- und Feiertagsruhe gemachten Erfahrungen.

Eine zweite Folge des Versagens der neuen Innungsorganisation wird sein, dass die Durchführung

der Gesellen- und Meisterprüfungen sehr viel zu wünschen übrig lassen wird. Was zunächst die Gesellenprüfungen anbetrifft, so steht, da sie von den Meistern ausschliesslich geleitet werden sollen, ausser jedem Zweifel, dass sie wie bisher parteiisch beeinflusst sein werden, so dass sie entweder zur Chikane dienen oder zu einer blossen Formalität herabsinken werden. Letzteres indes ist wahrscheinlicher als das erstere, da es den Meistern wenig passen wird, in den Gesellenprüfungen einer unangenehmen Kontrolle ihrer Tätigkeit in der Werkstättenlehre ausgesetzt zu werden. Ähnliches wird aber auch bei den Meisterprüfungen der Fall sein, obwohl man diese nun den Kreisinnungen, von denen man grössere Unparteilichkeit voraussetzt, überlassen hat. Denn bei ihnen hat man denselben Missgriff wie bei den Gesellenprüfungen begangen, indem man deren Leitung allein den Meistern überlassen hat. Dadurch werden sie den gleichen unkontrollierbaren Einflüssen ausgesetzt werden, welche sich zweifellos bei den Kreisinnungen ebenso wie bei den Lokalinnungen geltend machen werden. Die Überweisung der Meisterprüfung an die Kreisinnung bietet daher keine genügende Garantie für eine unparteiische Durchführung. Auch hier ist zu befürchten, dass die Prüfung entweder rein chikanös gehandhabt wird oder völlig bedeutungslos bleiben wird. Auch die Handwerkerkammer wird in dieser Beziehung aus schon erwähnten Gründen [1]) keine Abhilfe schaffen können. Die Prüfungen werden daher in den seltensten Fällen ein gänzlich unparteiisches

---

1) Vgl. S. 93—94.

Urteil ergeben, und deshalb auch ihren Zweck meistens nicht erfüllen.

Es wird also das Ziel des Gesetzgebers, durch die neuen Lokalinnungen ein gerechtes Arbeitsverhältnis in der Werkstättenlehre herbeizuführen und eine einwandfreie Kontrolle über ihre Ergebnisse ausüben zu lassen, nicht erreicht werden. Es werden sich vielmehr unter dem Schutze der Innungen unheilvolle Misstände entwickeln, die gerade das Gegenteil von dem Angestrebten bedeuten. Gegen diese pessimistischen Ansichten werden sich der serbische Gesetzgeber und Handwerker zusammen sicherlich ganz entschieden verwahren. Da sie nicht allein in die Funktion der Innungen volles Vertrauen setzen, sondern auch der Gewissenhaftigkeit der Meister durchaus vertrauen, für welche sie genügende Sicherheit darin erblicken, dass nach dem Entwurfe die Haltung von Lehrlingen nur denjenigen, die vollen Befähigungsnachweis besitzen, gestattet sein soll. Sie glauben, wie sich auch aus dieser Einschränkung der Lehrfreiheit ersehen lässt, dass in der Tüchtigkeit der Meister eine genügende Garantie für die Solidität der Ausbildung in der Werkstättenlehre gegeben sei. Denn nur ein tüchtiger Meister werde sowohl die nötigen technischen Fähigkeiten als auch die erwünschten moralischen Eigenschaften besitzen, die unentbehrlich sind, um eine günstige Gestaltung der Verhältnisse in der Werkstättenlehre zu sichern.

Das ist das alte Vorurteil, dem wir schon früher begegnet sind (S. 72—73), dass nämlich die technische Untüchtigkeit letzten Endes die Hauptursache aller Unredlichkeit im Handwerk sei, wenn man freilich

auch nicht leugnet, dass der Charakter des einzelnen Meisters dabei eine Rolle spielt [1]).

Es ist zweifellos richtig, dass sowohl die technische Tüchtigkeit wie der Charakter der Meister von entscheidender Bedeutung für die Ausbildung der Lehrlinge in der Werkstättenlehre sind. Es ist aber entschieden zu bestreiten, dass der Charakter irgendwie von der technischen Geschicklichkeit abhängig sei. Daher ist es auch grundverkehrt, wenn man im Befähigungsnachweise, welcher allein die technische Geschicklichkeit zu pflegen und zu prüfen hat, irgend welche Garantie für den Charakter des Lehrmeisters sucht. Und da es bei der Frage der Durchführung der Bestimmungen über die Werkstättenlehre in erster Linie auf den Charakter der Meister d. i. auf ihre Gewissenhaftigkeit bei der Erfüllung ihrer Pflichten ankommt, so ist in der vorgesehenen Einschränkung der Lehrfreiheit keine Garantie für eine gründliche Schulung der Lehrlinge gegeben. Damit kommen wir also zu dem entgültigen Ergebnis, dass das neue Gesetz durchaus keine gewissenhaftere Durchführung der Werkstättenlehre und der Prüfungen mit sich bringen wird als das bisherige. Auch unter ihm würde der Grad der Ausbildung der Lehrlinge von dem Willen des einzelnen Meisters abhängen. Indes würde, wie wir schon gesehen haben, aus rein wirtschaftlichen Erwägungen eine möglichst grosse Ausbeutung der Lehrlinge eintreten. Dass infolgedessen hier keine Besserung der bisherigen Verhältnisse zu erwarten ist, liegt auf der Hand. Solche Zustände

---

1) Diesen Gedankengang findet man stets vertreten in der Handwerkerpresse sowie in den Handwerkerversammlungen.

werden unvermeidlich zu einem völligen Chaos in der Werkstättenlehre führen, das die verderblichsten Folgen in technischer, rechtlicher, sozialer, hygienischer und sittlicher Hinsicht nach sich ziehen muss[1]).

b) Die Frage der Gewerbeabgrenzung.

Eine zweite Schwierigkeit, die sich der Durchführung des Befähigungsnachweises entgegenstellen muss, liegt in der Abgrenzung seines Geltungsbereiches. Damit der Befähigungsnachweis eine praktische Bedeutung erlangen könne, ist es vor allen Dingen notwendig, dass man genau übersehen kann, wie weit die mit ihm verknüpften Rechte gehen. Das erfordert eine genaue Abgrenzung und zwar nach zwei Richtungen hin. Zunächst muss unterschieden werden zwischen Handwerk einerseits und Fabrik und Hausindustrie andererseits; dann zwischen den einzelnen Handwerksbranchen selbst. Beide Aufgaben sind indes unlösbar.

Der Entwurf trennt, wie wir wissen, Handwerk, Fabrik und Hausindustrie nach äusseren Merkmalen, die beim Handwerk im Vorwiegen der Handarbeit und in langjähriger Ausbildung, bei der Fabrik in der hauptsächlichen Verwendung von Maschinen und in der Beschäftigung von mindestens zehn Arbeitern, bei der Hausindustrie in der Arbeit im Hause ohne offenes Geschäft und ohne Gehilfen, abgesehen von den Familienmitgliedern bestehen. Diese Merkmale sind aber viel zu willkürlich, als dass sie eine genaue

1) Vgl. die Berichte der österreichischen Gewerbeinspektoren über die Zustände der Werkstättenlehre in Österreich, wo ganz ähnliche rechtliche Verhältnisse vorliegen. Waentig a. a. O. S. 230—276.

Unterscheidung in der Praxis zwischen dem Handwerk einerseits und der Fabrik und der Hausindustrie andererseits ermöglichten [1] [2]). Auch die Trennung der einzelnen Handwerksarten von einander ist mit sehr grossen Schwierigkeiten verbunden [3]). Eine schematische Aufzählung der einzelnen Handwerke ist höchst unzulänglich, da die Grenzen der einzelnen Berufsgruppen in einander übergehen und deshalb eine blosse Aufzählung der selbständigen Arten nicht genügt. Dies gilt um so mehr, als der Entwurf eine viel detailliertere Einteilung der selbständigen dem Innungszwang unterzogenen Gewerbe vorsieht, als das herrschende Gesetz [4]). Der Entwurf fordert zwar, dass der Volkswirtschaftsminister in fraglichen Fällen nach Anhörung der Handwerkskammer entscheiden soll. Wir wissen aber wieder aus der österreichischen Praxis, dass solche Entscheidungen keineswegs imstande sind, eine klare Situation zu schaffen [5]). Eine Fülle von Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Handwerkern einerseits und den Fabrikanten und Hausindustriellen andererseits, dann unter den Handwerkern selbst werden die Folge sein. Für letzteres haben wir schon in der neueren Geschichte des serbischen Handwerks insbesondere aber deren Österreichs zahlreiche Belege [6]). Die Verhältnisse würden

---

1) Hampke a. a. O. S. 96, 102.

2) Ebendaselbst S. 107.

3) Ebendaselbst S. 129.

4) Vgl. S. 51—52.

5) Vgl. Entscheidungen von Behörden und gutachtliche Äusserungen über den Umfang von Gewerberechten. Wien 1886, 1888, 1890.

6) Ebendaselbst.

aber in Zukunft noch schwieriger werden, weil den neuen Innungen viel grössere Machtbefugnisse in Bezug auf die Aufsichtsführung über die Befolgung der gewerberechtlichen Vorschriften sowie über die Respektierung der Gewerberechte die Gerichtsbarkeit im Falle der Übertretung überlassen ist. Darin liegt aber die grösste Gefahr, dass dadurch die alten Eifersüchteleien der Handwerker unter einander gesteigert werden, indem den Innungen ein viel zu weiter Raum gelassen ist, solche Bestrebungen zu unterstützen, zum Schaden der Handwerker sowohl wie der Fabrikanten und Hausindustriellen. Am meisten würden darunter die Handwerker selbst zu leiden haben, während der Nutzen der Streitigkeiten dadurch veranlasster Entscheidungen nur sehr gering sein würde. Aber auch die Gefahr, die dem Fabrikanten und Hausindustriellen droht, ist nicht zu unterschätzen, da sie leicht zu den Handwerkern zugerechnet werden können [1] [2], so dass ihnen unter Umständen sogar das Recht zum Gewerbebetrieb entzogen werden könnte. Es ist leicht ersichtlich, wie auf diesem Wege die heranwachsende serbische Industrie, die sich vielfach gerade aus dem Kleinbetriebe zu entwickeln vermag [3], in ihrem Aufkommen bedeutend gehindert werden könnte.

---

1) Vgl. Hampke a. a. O. S. 97, 102.

2) Ebendaselbst S. 107—108.

3) Ebendaselbst S. 103, 105.

II. Kritik der übrigen Massnahmen des Entwurfes.

Was dann die anderen Mittel, die der Entwurf zum Schutz und zur Förderung des Handwerks vorschlägt, anbelangt, wie Fortbildungs- und Gewerbeschulen, Wirtschaftsgenossenschaften, Handwerksmuseen, Handwerksausstellungen u. s. w., so kann ihre Zweckmässigkeit und Nützlichkeit nicht bestritten werden. Ihre Wirksamkeit zielt ausschliesslich auf eine innere Regeneration des Handwerks. Sie sehen im Gegensatz zu dem Befähigungsnachweis von jeder künstlichen Erhaltung des Handwerks ab, suchen es vielmehr in den Rahmen der heutigen Volkswirtschaft einzufügen, indem sie in durchaus wirksamer Weise dazu dienen können, den Handwerkern ein den Errungenschaften der Neuzeit entsprechendes Wissen zuzuführen und ihre wirtschaftliche Kraft, soweit es überhaupt möglich ist, zu stärken. Doch kann man von ihnen in der nächsten Zeit nur dann einen erheblichen Einfluss auf die Lage des Handwerks erhoffen, wenn eine genügende Zahl dieser Institutionen ins Leben gerufen werden wird. Das wird aber der Gesetzgeber wiederum nur dann erreichen können, wenn er ihre Errichtung und Pflege geeigneten Organen anvertraut. Hier liegt aber wieder eine Schwäche des Entwurfs. Ausser den Fortbildungsschulen, die er ganz richtig der Pflege des Staates und der Kommunen anvertrauen will, überlässt er die Einrichtung der übrigen Institutionen den Kreisinnungen bezw. der Handwerkskammer, die ja in der projektierten Form, wie wir gesehen haben, ganz und gar unfähig sein werden, solche und ähnliche Funk-

tionen auszuüben. Solange in ihnen die Handwerksmeister die ausschlaggebende Rolle spielen, werden weder Kammer noch Kreisinnungen hier eine merkliche Initiative entwickeln, da den Handwerkern infolge ihrer Überschätzung des Befähigungsnachweises jede Einsicht in die Notwendigkeit der modernen Massnahmen fehlt [1]). Sie würden auch einmal die ihnen aus dem Schulbesuch der Lehrlinge erwachsenden Geld- und Zeitopfer scheuen und andererseits durch die übrigen Innungsangelegenheiten in Anspruch genommen sein werden. Aus ähnlichen Gründen werden sich auch Kammer und Kreisinnungen bei der Gründung von Erwerbs- und Wirtschaftgenossenschaften nicht bewähren. Sie werden es überhaupt nicht verstehen, eine solche Genossenschaft zu organisieren, vor allem aber werden sie sich von ihnen nichts versprechen, da die Handwerker ja ihr Heil einzig und allein im Befähigungsnachweis suchen. Deshalb werden sie auch der Errichtung von Handwerksmuseen, der Veranstaltung von Ausstellungen indifferent gegenüberstehen, so dass es durchaus verkehrt erscheint, wenn der Gesetzgeber von der Zukunft eine rege Tätigkeit nach dieser Seite hin erwartet [2]). Schliesslich werden sich aber die neuen

---

1) Vgl. E. Adler, Über die Lage des Handwerks in Österreich. Freiburg i. B. 1898 S. 69, 71.

2) Vgl. Waentig a. a. O. S. 476. Er schreibt darüber folgendes: »Vielleicht gibt es keinen schlagenderen Beweis für den unwissenschaftlichen Charakter österreichischer Mittelstandspolitik, als die dem Genossenschaftswesen zu Grunde liegende naive Vorstellung, es werde eine von den Instinkten einer sinkenden oder doch zurückgebliebenen Bevölkerungsschicht beherrschte Organisation nicht allein das Handwerk zu neuer Blüte bringen, sondern auch die Kraft haben,

Innungen auch für die Berichterstattung über die Zustände im Handwerke sowie für die Vorbereitung der praktischen Vorschläge zur Beseitigung etwaiger Missstände wenig eignen. Die Lösung dieser Aufgabe wird der niedrige Bildungsstand der Innungsmitglieder hinderlich sein. Bei den herrschenden Anschauungen wird man nichts anderes erwarten können, als ständige Anträge auf weitere Einschränkung der Ge-

---

auf höherem Befehl eine Reihe der schwierigsten Probleme moderner Wirtschaftspolitik gleichsam aus dem Stegreife zu lösen. In beiderlei Hinsicht täuschte man sich. Und die Genossenschaft, gewissermassen der Eckstein im wirtschaftlichen Systeme von 1859, wurde mehr und mehr zum Stein des Anstosses für alle weiteren Fortschrite auf dieser Bahn. Denn der blinde Wahn, dass jede Korporation sich zuguterletzt doch noch einleben würde, hielt davon ab, die Lösung der ihnen zugewiesenen wichtigen Aufgaben auf anderem Wege zu versuchen. Und so weit man sich von jenem Irrtum befreite, wie z. B. hinsichtlich der Krankenversicherung, scheute man gleichwohl zum offenkundigen Nachteil der Sache davor zurück, mit kräftiger Hand in die genossenschaftlichen Prärogativen einzugreifen. Man pfropfte frische Reiser auf einen kranken Stamm ein, um diesen zu verjüngen; erreichte aber nur, dass auch jene entarteten.«

Nicht minder treffend spricht sich darüber Huber aus: »Diejenigen Handwerker, die ihr gewerbliches Fortkommen allein von den Zwangsinnungen erhoffen, demnach nicht einmal die von der Gewerbefreiheit erbotenen Chancen zu benützen verstehen, sind zur Erfüllung der in der Neuzeit gesteigerten wirtschaftlichen und sozialpolitischen Aufgaben noch viel weniger fähig. Es ist doch ein Widerspruch, wenn man das Handwerk als so schwach und hinfällig ansieht, dass es nur noch vom Staate auf die Beine gebracht werden kann und wenn man dann diese Stütze darin findet, dass man ihm eine Reihe von Aufgaben auferlegt, die viel Zeit, Mühe und Geld erheischen und die zugleich von einem Apparat erledigt werden sollen, dessen Formalismus eine noch grössere Vergeudung von Kräften und Mitteln erfordern würde.« A. a. O. S. 24.

werbefreiheit [1]). So hat denn auch das benachbarte Österreich nach dieser Seite hin nur üble Erfahrungen gemacht [2]).

Ergebnisse.

Eine erfolgreiche Handwerkerpolitik ist auch in Serbien, können wir jetzt sagen, wie in allen Ländern, in denen sich modernes Wirtschaftsleben regt, nicht mehr durch Anwendung veralteter Mittel möglich. Sie erfordert Massnahmen, die dem Geiste der Zeit und den wahren Bedürfnissen der in Betracht kommenden Kreise besser entsprechen.

Nach Gustav Schmoller ist die Aufgabe des modernen Staates, der liberalen Wirtschaftsordnung von heute durch Beseitigung aller veralteten mittelalterlichen Schranken Geltung zu verschaffen. Dabei aber dürfe er seine Tätigkeit nicht nur auf die Negierung und Abschaffung der alten Ordnung beschränken, sondern er müsse auch aktiv eingreifen, um die Ordnung innerhalb der neuen Wirtschaftsgruppierung zu schaffen, dann aber auch durch eigene Initiative der weiteren Entwicklung den Weg bahnen, soweit es dazu an freiwilligen, privaten Organen der Gesellschaft fehlt, und soweit ohne positive Gesetze gegenüber dem Schlendrian und dem stets kurzsichtigen, immer nur an den nächstliegenden Erwerb denkenden Egoismus der Masse ein bedeutender Fortschritt nicht leicht und nicht durchsetzbar wäre [3]).

---

1) Hampke, Handwerker- oder Gewerbekammer. Jena 1893 S. 207; Stieda, Die Lebensfähigkeit des deutschen Handwerks S. 16.

2) Waentig a. a. O. S. 456.

3) Schmoller, Zur Geschichte des deutschen Kleingewerbes. Halle 1870 S. 678—79.

Gewiss, die Aufgabe des modernen Staates kann speziell dem Handwerk gegenüber nur darin bestehen, es der gegebenen Wirtschaftsordnung anzupassen und aus ihm nach Möglichkeit ein lebensfähiges Glied der heutigen Volkswirtschaft zu machen. Dazu aber müssen dem serbischen Handwerke frische bisher fehlende Kräfte zugeführt werden. Es muss auf eine höhere Stufe technischen Kennens gehoben, kaufmännisch besser geschult und wirtschaftlich gestärkt werden.

Für die Vervollkommnung der Handfertigkeit der Handwerker bieten sich dem Staate in der Pflege der Werkstättenlehre, der Lehrwerkstättenlehre und in der Errichtung von Gewerbeschulen drei Mittel.

Das erste bildet den alten, bisher überall üblichen Weg der gewerblichen Ausbildung; die letzteren zwei sind dagegen Schöpfungen der Neuzeit. Die Lehrwerkstättenlehre und der Gewerbeschulunterricht sind der Werkstättenlehre sowohl durch ihre Lehrfähigkeit als auch durch die Lehrwilligkeit weit überlegen [1]). Immerhin aber kann das Handwerk die Werkstättenlehre nicht entbehren, da sie allein allgemein anwendbar ist, während die beiden anderen Mittel nur in engen Grenzen durchführbar sind. Eine völlige Trennung der gewerblichen Ausbildung von der Werkstätte und ihre Zuweisung an die Gewerbeschulen, wie das einige deutsche Gelehrte verlangen [2]), ist in Serbien wegen der hohen Kosten un-

1) Steinbeiss, Über das gewerbliche Fortbildungswesen Sch. d. V. f. S. P. Bd. XII S. 14—15.

2) L. Brentano, Gutachten über das Lehrlingswesen. Schriften d. V. f. S. P. Bd. XI S. 67 und K. Bücher, Verhandlungen d. V. f. S. P. Bd. XI S. 159.

durchführbar. Es bleibt dem serbischen Gewerbepolitiker nichts anderes übrig, als seine Hauptaugenmerke auf die Pflege der Werkstättenlehre zu richten, ohne darum freilich von einer Förderung technischer Bildungsanstalten zur Ergänzung der Werkstättenlehre abzusehn.

Für die kaufmännische Schulung der Handwerker müssen Fortbildungsschulen gegründet werden. In ihnen soll der Handwerker eine höhere allgemeine Bildung erhalten, soll befähigt werden zu disponieren, seine Bücher zu führen, und kaufmännisches Rechnen lernen. Ausserdem soll er in ihnen aufgeklärt werden, wie man die Vorteile der modernen Kreditorganisationen sich zunutze machen und der Überlegenheit der Grossbetriebe durch Gründung von Wirtschaftsgenossenschaften und Anwendung von Maschinen begegnen kann. Hier muss der Staat noch weiter helfend eingreifen, indem er die rechtlichen Grundlagen für jene Organisationen schafft. Mehr jedoch nicht; denn jede direkte, aus staatlichen Mitteln gewährte Unterstützung der Handwerker ist nach der Erfahrung anderer Länder abzulehnen, da sie vielmehr zur Korruption als zur Gesundung der Verhältnisse im Handwerke führt [1]).

Die grössten Schwierigkeiten bietet der Gesetzgebung die Neuregelung der Werkstättenlehre. Sie verlangt sowohl eine innere Reorganisation der Werkstättenlehre wie auch die Einführung neuer Aufsichtsbehörden, die für eine sachgemässe Durchführung der Werkstättenlehre sorgen. Wenn in der

1) Vgl. H. Krüger, Der heutige Stand des Genossenschaftswesens, Berlin 1898, S. 26 u. 28; Derselbe, Die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern. Berlin 1892. S. 144.

Werkstättenlehre normale Verhältnisse hergestellt werden sollen, so ist es vor allem notwendig, dass ein klares, gesundes Rechtsverhältnis zwischen den interessierten Parteien geschaffen wird, das jede willkürliche Abfassung und Deutung des Lehrkontraktes ausschliesst. Dafür ist an erster Stelle notwendig, für die Lehrkontrakte die schriftliche Form vorzuschreiben, damit jeder der Vertragschliessenden genau die eingegangenen Verpflichtungen kennt und andererseits der Aufsichtsbehörde eine leichtere Kontrolle möglich ist. Aber auch die Rechte und Pflichten beider Parteien müssen von Seiten des Staates genau festgelegt werden zum Schutze der Unerfahrenheit und Unselbständigkeit der Lehrlinge vor der geistigen und wirtschaftlichen Übermacht der Meister und der Gewissenlosigkeit mancher Eltern bezw. Vormünder[1]). Es müssen gesetzlich normiert werden die Bedingungen, unter welchen ein Lehrkontrakt abgeschlossen werden darf, eine höchstzulässige Dauer der Probe- und Lehrzeit, die Mindestverpflichtungen beider Parteien, die vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages, die Entschädigungspflicht bei Kontraktbruch, die Verwendung der Lehrlinge zu nicht beruflichen Zwecken und endlich die Zahl der Lehrlinge.

Eine solche rechtliche Regelung der Werkstättenlehre würde sie, vorausgesetzt, dass jenen Bestimmungen volle praktische Gültigkeit gesichert wird, zweifellos auf die Höhe ihrer Aufgabe heben. Um aber die tatsächliche Durchführung der Bestimmungen zu erzwingen, ist die Werkstättenlehre in geeigneter Weise durch eine Aufsichtsbehörde, der Strafbefug-

1) Schönberg, Gewerbe. Handb. d. Pol. Ökon. Tübingen 1891. Bd. II S. 588—589.

nisse zu geben sind, zu überwachen. Das waren bisher, wie wir wissen, die Innungen. Die Praxis hat indes erwiesen, dass sie dieser Aufgabe nicht gewachsen sind, und wir glauben oben bewiesen zu haben, dass sie sich auch künftighin als solche nicht bewähren können [1]).

Es bleibt also nichts anderes übrig, als neue, die Zunft ersetzende Organe ins Leben zu rufen, deren Charakter Unparteilichkeit, Sachverständnis und Energie verbürgt. Wie diese Organe gebildet werden müssen, ergibt sich zum Teil aus den früheren Ausführungen. Vor allem dürfen sie keine einseitigen Interessentenvertretungen wie die Innungen sein, da Unparteilichkeit erstes Erfordernis ist. Es gibt nun drei Möglichkeiten. Man schafft entweder rein bureaukratische oder rein autonom-korporative, auf paritätischer Grundlage aufgebaute Organe, oder eine Kombination von beiden. Welche von den drei Organisationsformen in diesem Falle die zweckentsprechendste sei, folgt aus dem Wesen der Aufgaben, die sie zu lösen haben. Das ist in erster Linie eine strenge Aufsicht über die Werkstättenlehre mit der Befugnis Disziplinarstrafen zu verhängen. In unmittelbarer Verbindung damit steht richterliche Tüchtigkeit in Streitsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, und die Vollstreckung der Strafen. Schliesslich müssten sie auch als Einigungsämter und Schiedsgerichte angerufen werden können.

Die Aufsicht über die Werkstättenlehre macht eine bureaukratische Gestaltung zur Notwendigkeit, da sich hier das Bedürfnis nach einer völlig unpar-

1) S. 83—102.

teiischen geschulten Beamtenschaft ganz besonders regt. Auch die Ausübung der Disziplinargewalt erfordert, dass die Organe obrigkeitlichen Charakter tragen; denn nur als solche werden sie sich durch entschiedenes Auftreten die nötige Autorität verschaffen können [1]).

Die beiden übrigen Aufgaben, die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die schiedsrichterliche Tätigkeit erfordern aber gerade das Gegenteil, da sie eine grosse Elastizität, schnelle und billige Erledigung von Rechtssachen und eine sach- und personenkundige Vermittlung verlangen. Da es sich ferner hier meistens nicht um verwickelte juristische Fragen, sondern vielmehr um Fragen des täglichen wirtschaftlichen Lebens handelt [2]), so ist die Heranziehung von Männern der Praxis unvermeidlich.

Um also allen diesen Anforderungen zu entsprechen, wird man einen Mittelweg einschlagen müssen und eine Kombination von autonom-korporativer und bureaukratischer Einrichtung schaffen müssen. Das praktische Ergebnis wäre demnach, dass man an die Stelle der Innungen solche Organe setzen muss, die sich als eine paritätische Vertretung beider Parteien mit einem neutralen Vorsitzenden als Repräsentanten der Staatsgewalt darstellen. Ihnen werden zur Erleichterung der Aufsicht über die Werkstättenlehre die staatlichen Gewerbeinspektionen zuzuteilen sein.

---

1) Schönberg, Correferat über das Lehrlingswesen. Verh. d. Ver. f. Soz. Pol. 1875 Bd. XI S. 125.

2) Vgl. J. F. H. Dannenberg, Das deutsche Handwerk und die soziale Frage. Leipzig 1872 S. 38—41. W. Stieda, Das Gewerbegericht. Leipzig 1890 S. 71.

Zum Vorbild könnte die schon bestehende Institution der Gewerbegerichte genommen werden.

Solche Organe müssen überall ins Leben gerufen werden, wo sich ein Bedürfnis nach ihnen zeigt, vorläufig nur in den Städten. Ihre Tätigkeit muss sich über sämtliche der gesetzlichen Aufsicht unterliegenden Gewerbe erstrecken, ihre Errichtung soll dem Ermessen des Staates, nicht aber der Initiative der Interessenten überlassen werden, da die Zwecke, denen sie zu dienen haben, weit ausserhalb der Interessentensphäre der Einzelnen liegen und somit auch deren Erreichung nicht von dem Willen der einzelnen Privatpersonen abhängig gemacht werden [1]).

Um aber eine noch zuverlässigere Kontrolle über die Vorgänge in der Werkstättenlehre zu haben, könnte noch eine besondere Prüfung eingeführt werden, die an die Stelle der bisherigen Gesellen- und Meisterprüfung zu treten hätte und vor den Ausführungsorganen abzulegen wäre. Sie wäre am Schluss der Lehrzeit abzulegen, würden sich aber von den bisherigen Prüfungen dadurch unterscheiden, dass sie vorwiegend zur Kontrolle der Meister dienen würden, nicht dagegen als Vorbedingung zur Erlangung gewisser Rechte und Privilegien.

---

1) Schönberg sagt mit Recht: »Wenn die Existenz besonderer Organe, welche in ihrer Zusammensetzung eine Garantie dafür bieten, dass die Lehrlinge ordentlich ausgebildet werden und ihre Lehrzeit aushalten, eine Notwendigkeit ist, dann darf auch die Existenz derselben nicht noch von dem freien Willen von Privatpersonen abhängig gemacht werden, dann ist es vielmehr die Aufgabe der Gesamtheit, der öffentlichen Gewalt, der Staatsverwaltung direkt oder indirekt für ihre Existenz zu sorgen.« A. a. O. S. 133.

Das Recht zum Gewerbebetrieb muss jedermann frei stehen; mag er einen besonderen Bildungskursus in der Werkstätte durchgemacht haben oder nicht. Es könnte höchstens, wenn man die in der Werkstättenlehre Ausgebildeten unbedingt bevorzugen will, den Absolventen solcher Prüfungen das Privilegium eingeräumt werden, allein Lehrlinge zu halten oder Meistertitel zu tragen, wodurch der Eingriff in die Gewerbefreiheit bedeutend abgeschwächt und alle die Schäden nnd Ungerechtigkeiten des obligatorischen Befähigungsnachweises vermieden werden würden.

Die Aufgaben der Aufsichtsbehörden könnten fernerhin auf die Organisation des Arbeitsnachweises, auf die Anstellung statistischer Erhebungen und der Erstattung von Berichten über die Zustände im Gewerbe ausgedehnt werden. Sie könnten von den höheren Verwaltungsbehörden bei ihren gewerblichen Massnahmen zu Rate gezogen werden und durch Veranstaltung von fachmännischen Kursen zur Stärkung des Handwerks beitragen.

Neben diesen lokalen Behörden müsste aber auch eine höhere Instanz geschaffen werden, die die Aufgabe hätte, die allgemeinen gewerblichen Interessen des Landes sowohl bei der Regierung wie vor den Gewerbetreibenden selbst zu vertreten. In ersterer Hinsicht hätte sie vor allem für die Organisation des gewerblichen Bildungswesens durch Errichtung von Gewerbeschulen, Lehrwerkstätten und Fortbildungsschulen zu sorgen. Da diese Anstalten im Interesse des ganzen Landes einheitlich geleitet werden müssen, sind sie einer Instanz zu unterstellen, die über eine genaue Kenntnis der Landesverhältnisse und -bedürfnisse verfügt. Beide Erfordernisse vermag am

besten eine Gewerbekammer zu erfüllen, da in ihr einsichtsvolle und erfahrene Elemente am besten vereinigt werden können. Natürlich gilt das nur dann, wenn zu der gleichmässigen Vertretung der Interessentenkreise auch neutrale Mitarbeiter herangezogen werden. Die Kammer würde ausserdem die Gewerbetreibenden unmittelbar durch Einrichtung von Handwerksmuseen, Veranstaltung von Ausstellungen, Ausbildungskursen und ähnlichem zu fördern haben. Alles das würde die technische Leistungsfähigkeit der Handwerker bedeutend heben, ihren Geschmack verbessern und ihre kaufmännischen Fähigkeiten erhöhen.

Lebenslauf.

Bin griechisch Orthodoxe, geboren am 8. Juni 1882 zu Tshatschak (Serbien) als Sohn des Kreisarztes Dr. Jaroslav Kuželj und seiner Ehefrau Millwa Popowitsch.

Nach der Erlangung des Reifezeugnisses zu Nisch im Jahre 1901 bezog ich im Wintersemester des selben Jahres die juristische Fakultät der Belgrader Universität.

Im Sommersemester 1902 begab ich mich jedoch nach Deutschland, wo ich mich vorwiegend dem Studium der National-Ökonomie widmete.

Ich besuchte während meiner Studienzeit die Universität von Jena, Leipzig, München, Bonn und Erlangen.

Die Vorlesungen hörte ich bei folgenden Herren Professoren: Pierstorff, Thon (Jena); Bücher, Eulenburg, Friedberg, Sohm, Stieda, Volkelt, Wundt (Leipzig); Brentano, Gareis, Lipps, Lotz, v. Mayr, Sinsheimer (München); Dietzel, Kosak, Rein, Schumacher, Weber, Zittelmann (Bonn); v. Eheberg, Neuburg, Pechuël-Loesche (Erlangen).

Allen meinen verehrten Lehrern spreche ich hiermit meinen verbindlichsten Dank aus. Insbesondere aber fühle ich mich zum innigsten Danke Herrn Prof. Lotz (München), Herrn Geheimrat Dietzel (Bonn) und Herrn Geheimrat v. Eheberg (Erlangen) für ihr besonderes grosses Wohlwollen und stets warme Unterstützung verpflichtet.

Ebenfalls spreche ich meinen besten Dank aus allen meinen Freunden und Bekannten, welche mich zur Fertiglegung dieser Arbeit in irgend einer Weise unterstützt haben. Besonders aber danke ich dafür Herrn Dr. phil. Franz Rademacker (Bonn) für seine unermüdliche Unterstützung in der sprachlichen und stilistischen Vervollkommnung dieser Arbeit.
